

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 27. Sitzung der Gemeindevertretung ein, die am

**Freitag, dem 07. Dezember 2018,
um 20:00 Uhr
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle**

stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift
2. Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Bürgerinnen und Bürger
4. Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2019
(Vorlage-Nr. 2018/069)
5. Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altenstadt
(Vorlage-Nr. 2018/055-1)
6. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002
(Vorlage-Nr. 2018/065)
7. 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)
(Vorlage-Nr. 2018/074)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altenstadt
(Vorlage-Nr. 2018/034-1)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Altenstadt
(Vorlage-Nr. 2018/036-1)
10. Verlagerung des REWE-Marktes in Altenstadt und Antrag der FWG-Fraktion auf Aufnahme von Gesprächen zum Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung des REWE-Marktes
Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 21/0371 vom 04.05.2018
(Vorlage-Nr. 2018/041-1)
11. Antrag der SPD-Fraktion: Prüfung über die Abschaffung der Straßenbeitragserhebung
(Vorlage-Nr. 2018/053)
12. Renaturierung der Nidder "Mühlweide"
(Vorlage-Nr. 2018/083)
13. Bau eines Kunstrasensportplatzes bzw. zweier Kunstrasensportplätze
(Vorlage-Nr. 2018/091-1)
14. Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2019
(Vorlage-Nr. 2018/016-1)

15. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt
(Vorlage-Nr. 2018/032)
16. 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für dem Bereich der Hanauer Straße (L 3189) in der Ortsdurchfahrt Altenstadt
2. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB
(Vorlage-Nr. 2018/123-1)
17. Änderung des Flächennutzungsplanes für 2 Teilbereiche in den Gemarkungen Altenstadt und Höchst
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
(Vorlage-Nr. 2018/098-1)
18. Bebauung des Grundstückes Kirchgasse 1 in Altenstadt
U3-Betreuung und Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern
Befreiung von der Stellplatzpflicht
(Vorlage-Nr. 2018/093-1)
19. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten
(Vorlage-Nr. 2018/135)
20. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
(Vorlage-Nr. 2018/114)
21. Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt (über 5.000 €) Stand 22.10.2018
(Vorlage-Nr. 2018/108)
22. Quartalsbericht 3. Quartal 2018
(Vorlage-Nr. 2018/128)
23. Antrag der FDP-Fraktion zur vorübergehenden Planung der Ferienbetreuung
(Vorlage-Nr. 2018/125)
24. Antrag der SPD-Fraktion: Beitritt zum Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main
(Vorlage-Nr. 2018/131)
25. Antrag der SPD-Fraktion: Resolution - Transparenz bei den Abfallgebühren herstellen!
(Vorlage-Nr. 2018/130)
26. Antrag der FWG-Fraktion: Festlegung der Vorgehensweise hinsichtlich dem Neubau eines Lebensmittelmarktes am Ortsrand von Altenstadt
(Vorlage-Nr. 2018/136)
27. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es wird empfohlen, den nachstehenden Punkt in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten:

28. Neubaugebiet Oberau-Süd III, Bewerber erster Bauabschnitt
(Vorlage-Nr. 2018/106-1)

63674 Altenstadt, den 26.11.2018

-Jürgen Seitz-
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntgemacht gem. § 58 (6) HGO

Anlage : Erläuterungsbericht

Erläuterungsbericht

zur 27. Sitzung der Gemeindevertretung, die am

**Freitag, dem 07. Dezember 2018,
um 20:00 Uhr
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle**

stattfindet.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten mit diesem Erläuterungsbericht zusätzlich folgende Unterlagen:

1. Sitzungskalender für 2019
2. Schriftverkehr mit Anlieger der Straße „Beunde“ zur Kenntnis

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es liegen keine Einwendungen zur Niederschrift der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vor.

2. Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters wird mündlich in der Sitzung vorgetragen.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2019
(Vorlage-Nr. 2018/069)

Dieser Punkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt beraten. Die Ausschussniederschrift ist Ihnen bereits zugegangen.

5. Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altenstadt
(Vorlage-Nr. 2018/055-1)

und

6. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt
vom 06.12.2002
(Vorlage-Nr. 2018/065)

und

7. 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom
25.11.1999)
(Vorlage-Nr. 2018/074)

und

Anlage : Erläuterungsbericht

8. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altstadt (Vorlage-Nr. 2018/034-1)
und
9. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Altstadt (Vorlage-Nr. 2018/036-1)
und
10. Verlagerung des REWE-Marktes in Altstadt und Antrag der FWG-Fraktion auf Aufnahme von Gesprächen zum Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung des REWE-Marktes
Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 21/0371 vom 04.05.2018 (Vorlage-Nr. 2018/041-1)
und
11. Antrag der SPD-Fraktion: Prüfung über die Abschaffung der Straßenbeitragserhebung (Vorlage-Nr. 2018/053)

Die vorgenannten Punkte wurden in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses beraten. Die Ausschussniederschriften werden Ihnen bis zu den Fraktionssitzungen zugesendet.
12. Renaturierung der Nidder "Mühlweide" (Vorlage-Nr. 2018/083)
und
13. Bau eines Kunstrasensportplatzes bzw. zweier Kunstrasensportplätze (Vorlage-Nr. 2018/091-1)
und
14. Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2019 (Vorlage-Nr. 2018/016-1)
und
15. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altstadt (Vorlage-Nr. 2018/032)

Die vorgenannten Punkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr am 28.11.2018 beraten. Die Ausschussniederschrift wird Ihnen bis zu den Fraktionssitzungen zugesendet.

Anlage : Erläuterungsbericht

16. 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für dem Bereich der Hanauer Straße (L 3189) in der Ortsdurchfahrt Altstadt
2. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB
(Vorlage-Nr. 2018/123-1)

und

17. Änderung des Flächennutzungsplanes für 2 Teilbereiche in den Gemarkungen Altstadt und Höchst
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
(Vorlage-Nr. 2018/098-1)

und

18. Bebauung des Grundstückes Kirchgasse 1 in Altstadt
U3-Betreuung und Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern
Befreiung von der Stellplatzpflicht
(Vorlage-Nr. 2018/093-1)

Zu den vorgenannten Punkten sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit den Beschlussempfehlungen des Gemeindevorstandes beigefügt.

19. Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Altstadt und der zugehörigen Richtlinie über die Förderung des Besuches der Kindertagesstätten und der privaten Tagespflegeeinrichtungen
(Vorlage-Nr. 2018/135)

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes beigefügt. Eine Aufstellung mit den finanziellen Auswirkungen in Folge der Gebührenanpassung wird Ihnen noch bis zu den Fraktionssitzungen nachgereicht.

20. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
(Vorlage-Nr. 2018/114)

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes beigefügt. Es wird empfohlen, diesen Punkt an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen.

21. Investitionsauszahlungen Gemeinde Altstadt (über 5.000 €) Stand 22.10.2018
(Vorlage-Nr. 2018/108)

und

22. Quartalsbericht 3. Quartal 2018
(Vorlage-Nr. 2018/128)

Zu den vorgenannten Punkten sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit den Beschlussempfehlungen des Gemeindevorstandes beigefügt. Die Punkte sind durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage : Erläuterungsbericht

23. Antrag der FDP-Fraktion zur vorübergehenden Planung der Ferienbetreuung (Vorlage-Nr. 2018/125)

und

24. Antrag der SPD-Fraktion: Beitritt zum Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main (Vorlage-Nr. 2018/131)

und

25. Antrag der SPD-Fraktion: Resolution - Transparenz bei den Abfallgebühren herstellen!
(Vorlage-Nr. 2018/130)

und

26. Antrag der FWG-Fraktion: Festlegung der Vorgehensweise hinsichtlich dem Neubau eines Lebensmittelmarktes am Ortsrand von Altstadt
(Vorlage-Nr. 2018/136)

Die vorgenannten Anträge sind dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Es wird empfohlen, den nachstehenden Punkt in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten:

28. Neubaugebiet Oberau-Süd III, Bewerber erster Bauabschnitt
(Vorlage-Nr. 2018/106-1)

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind diesem Erläuterungsbericht umfangreiche Unterlagen mit der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes beigefügt.

63674 Altstadt, den 28.11.2018

gez.
Norbert Syguda
-Bürgermeister-


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt**

Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2019
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt		öffentlich

Altenstadt, den 24.09.2018

Jan Lasdowsky

Anlagen: Waldwirtschaftsplan 2019
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Das Forstamt Nidda hat uns den Waldwirtschaftsplan für 2019 vorgelegt. Der Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 sieht bei den

Einnahmen	152.620,00 €	und bei den
Ausgaben	144.500,00 €	

vor.

Dies ergibt einen geplanten Überschuss von 8.120,00 €.

Weiterhin sind 4.500,00 € als interne Leistungsverrechnung vorgesehen, die für Leistungen des Bauhofes für den Forstbereich veranschlagt werden. Diese Kosten fallen z. B. für das Mulchen der Waldwegeränder durch den Bauhof an.

Das Endergebnis endet somit mit einem geplanten Überschuss von 3.620,00 €

Investive Einnahmen oder Ausgaben sind 2019 nicht geplant.

Die zuständigen Forstbeamten werden in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt Erläuterungen zur Waldwirtschaftsplan geben. Die Terminbenachrichtigung erfolgt rechtzeitig.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Dem Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Ansätze des Haushaltsjahres für das Jahr 2019 zugestimmt.

HESSENFORST
Forstamt Nidda

Az.: K 11 - 44

 **HessenForst**
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

Ausfertigung Waldbesitzer

Ausfertigung Forstamt

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019

Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung) vom 01. Februar 2017 i. V. mit § 19 des Hessischen Waldgesetzes

Dem Bürgermeister der Gemeinde Altstadt, Herrn Norbert Syguda, Frankfurter Str. 11, 63674 Altstadt zur Anerkennung und mit der Bitte um Beschlussfassung und Rückgabe übersandt.

Aufgestellt und abgesandt

63667 Nidda, den 20. August 2018

HessenForst
Forstamt Nidda


.....
(Reißmann)

Anerkannt und abgesandt:

....., den
(Ort)

Gemeinde Altstadt:

....., den
(Unterschrift)

Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 28
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USI-Id-Nr. DE220548401

Hausanschrift
Forstamt Nidda
Auf der Platze 34
63667 Nidda

Kontakt
Telefon: 08043-9657-0
Telefax: 08043-9657-27
ForstamtNidda@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helsa
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEFXXX

Leitung
Bernd Reißmann



Wirtschaftsplan Haushalt

WiPlus

Forstamt	Nidda
Betrieb	Gemeindewald Altenstadt
Revier	Revier Stammheim
Geschäftsjahr	2019
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	152.620
Teilergebnis Aufwand	144.500
Überschuss	8.120
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	4.500
Überschuss IBLV	-4.500
Überschuss Gesamt	3.620

Kontengruppe	Konto	Kontobezeichnung	Ergebnis
Aufwand	6010100	Aufw. Büromat. + Drucks. d. Verw.	100,00
	6070000	Aufw. Berufskleidung, Arbeitsschutzmitte	650,00
	6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	51.200,00
	6166100	Wartungskosten Software	100,00
	6179100	Aufwendungen für Rechenzentrum	120,00
	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	45.000,00
	6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialvers.	8.500,00
	6420000	Berufsgenossenschaftsbeiträge	4.300,00
	6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorgung	3.400,00
	6701200	Mietaufw. + Verbrauchskosten Kopiergerät	250,00
	6772000	Aufw. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1.000,00
	6810000	Bücher, Zeitschriften	50,00
	6820000	Porto und Versandkosten	250,00
	6832000	Telefonkosten	100,00
	6850000	Reisekosten	100,00
	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	500,00
	6890000	sonstige Aufwendungen für Kommunikation	110,00
	6900100	Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	250,00
	6909000	Sonstige Versicherungen	220,00
	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb., Berufsv., Verel	150,00
	6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwundung	5.380,00
	7020000	Grundsteuer	500,00
	7171000	Erstattungen an das Land - Beförderung	20.550,00
	7288000	sonst. soziale Erstattungen an übr. Bere	1.720,00
Erträge	5003000	Einnahme Mieten/Pachten	30,00
	5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	113.300,00
	5060200	Umsatzerlöse aus der Waldnebenbenutzung	100,00
	5300100	Jagdpatchanteil für Waldfläche	1.720,00



	5399000	andere sonst. betriebl. Erträge	50,00
	5482100	Erstattung Personalaufwendungen v. Gem./	37.400,00
	5710100	Bankzinsen	20,00
IBLV Aufwand	9300300	ILV Bauhof Aufwand	4.500,00

Waldwirtschaftsplan 2019: Wofür wird der Mitteleinsatz im Gemeindewald Altenstadt verwendet

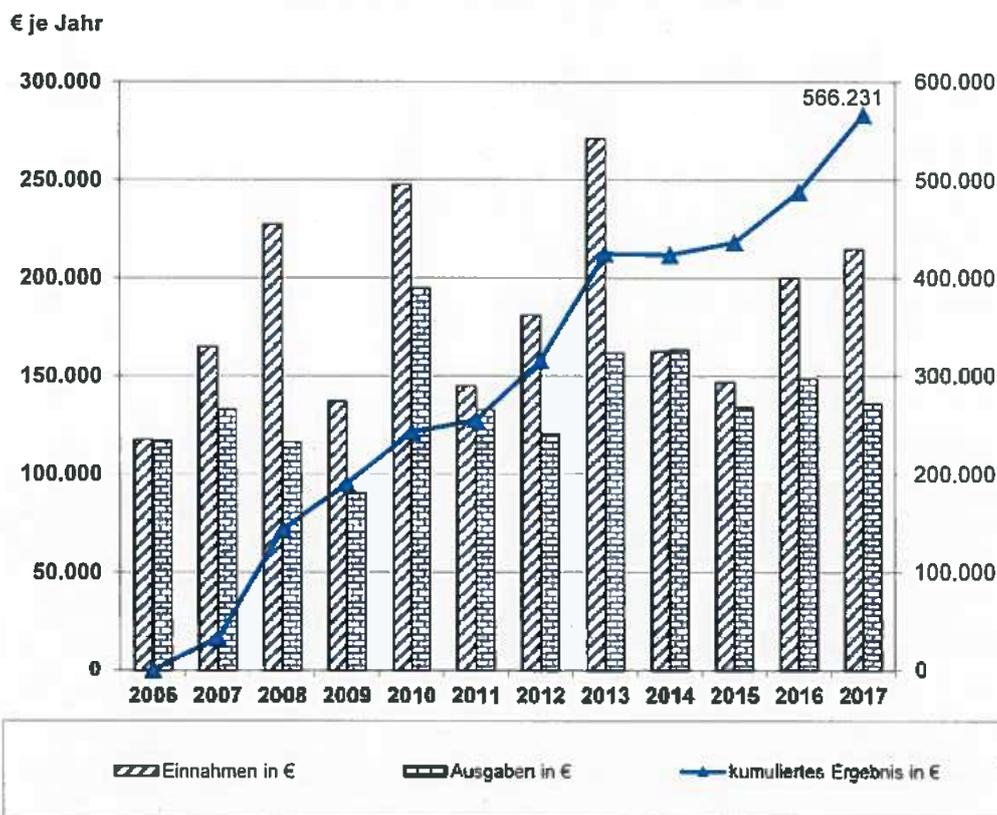
Produkt	Leistung	Lohn/ILV	Gehälter/Bezüge	Unternehmer	Material	Sonstiges	Sa. Kosten	Erlöse	Ergebnis vor Kostenumlage
ÖKONOMIE Waldwirtschaftung im engeren Sinne	Vertilgung	3.010		2.666	2.070		7.748		Ergebnis Teilprodukt "ÖKONOMIE" 21.900
	Schutz gegen Wildschäden	1.000			400		1.400		
	Waldschutz						0		
	Laubpflanzg./Astg	1.000		1.200			2.200	85.510	
	Holzermittlung eigene WA	11.459		37.470			48.929	18.088	
	Holzermittlung mechanisiert			8.352			8.352	9.702	
	Holzermittlung Stockverkauf						0	0	
	Holzermittlung für Dritte	37.400					37.400	37.400	
	Nebenleistungen						0	100	
	Jagd + Verpachtung					1.720	1.720	1.750	
Sa. ÖKONOMIE		53.869	0	49.888	2.470	1.720	107.747	152.559	44.803
ÖKOLOGIE Naturschutz	Arten- und Biotopschutz						0		Ergebnis Teilprodukt "ÖKOLOGIE" -9.643
	Sicherung Schutzfunktionen						0		
	Sa. ÖKOLOGIE	0	0	0	0	0	0	0	
SOZIALES Sozialfunktionen	Umweltbildung						0		Ergebnis Teilprodukt "SOZIALES" -8.738
	Verkehrssicherung	1.500		1.512			3.012		
	Erholungsfunkt. d. Waldes						0		
Sa. SOZIALES	1.500	0	1.512	0	0	0	3.012	0	-3.012
GEMEINKOSTEN Zuzurechnen	Wegeunterhaltung	1.531					1.531		Umlage auf Teilprodukte (siehe Anmerkung)
	Innenbetriebl. Leistungsverrechnung Bauhof		4.500				4.500		
	Zentrale Gemeinkosten zuzurechnen				310	31.900	32.210	70	
	Sa. GEMEINKOSTEN	1.531	4.500	0	310	31.900	38.241	70	
Summe		56.900	4.500	51.200	2.780	33.620	149.000	152.620	3.620

Anmerkung:

Die Umlage der Gemeinkosten erfolgt iterativ in Anlehnung an die Zeitbedarfe der Revierleiter (RL) im Staatswald. Insbesondere verteilen sich die Zeiten der Beförderung nicht nur in die "Ökonomie", sondern auch in die "Ökologie" und in das "Soziale", weil RL beim Behandeln der Bestände (Auszeichnen, Kulturplanung etc.) immer auch sehr stark auf Natur- und Umweltschutzbelange zu achten haben.

F:\P\H\dd\ablage\Altenstadt\BETREUUNGSK\1\12012\44_Altenstadt\K11_44_2019_Produkte_Leistungen.d11

**Betriebsergebnisse
Gemeindewald Altenstadt seit 2006
aufgestellt über die Buchführung des FoA Nidda**



Jahr	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Jahres-Ergebnis in €	kumuliertes Ergebnis in €
2006	117.384	116.907	477	477
2007	164.942	132.866	32.076	32.553
2008	227.161	116.238	110.923	143.476
2009	136.990	90.334	46.656	190.132
2010	247.516	194.736	52.780	242.912
2011	144.762	132.635	12.127	255.039
2012	180.934	120.398	60.536	315.575
2013	270.682	161.722	108.960	424.535
2014	162.280	163.312	-1.032	423.503
2015	146.816	134.114	12.702	436.205
2016	199.887	148.567	51.320	487.525
2017	214.613	135.907	78.706	566.231
Summen seit 2006	2.213.967	1.647.736	Ø 47.186	566.231

**RENDITE
nach 12 Jahren
(bis Ende 2017),
bezogen
auf die Ausgaben
=**

34%



Wirtschaftsplan Haushalt

WiPlus

Forstamt	Nidda
Betrieb	Gemeindefeld Altenstadt
Revier	Revier Stammheim
Geschäftsjahr	2019
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	152.620
Teilergebnis Aufwand	144.500
Überschuss	8.120
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	4.500
Überschuss IBLV	-4.500
Überschuss Gesamt	3.620

Kontengruppe	Konto	Kontobezeichnung	Steuert. anzt.	Steuer abzugsfähig	Steuersatz	Ergebnis Netto	Steuer	Ergebnis inkl. n. abzugsf. Steuer
Aufwand	6010100	Aufw. Büromät. + Drucks. d. Verw.	V5	abzugsfähig	19,0	100,00	19,00	119,00
	6070000	Aufw. Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	V5	abzugsfähig	19,0	650,00	123,50	773,50
	6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	V5	abzugsfähig	19,0	51.200,00	9.727,98	60.927,98
	6166100	Wartungskosten Software	V5	abzugsfähig	19,0	100,00	19,00	119,00
	6179100	Aufwendungen für Rechenzentrum	V5	abzugsfähig	19,0	120,00	22,80	142,80
	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	V0	nicht abzugsfähig	0,0	45.000,00	0,00	45.000,00
	6401000	Arbeitsgeberanteile zur Sozialvers.	V0	nicht abzugsfähig	0,0	8.500,00	0,00	8.500,00
	6420000	Berufsgenossenschaftsbeiträge	V0	nicht abzugsfähig	0,0	4.300,00	0,00	4.300,00
	6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversicherung	V0	nicht abzugsfähig	0,0	3.400,00	0,00	3.400,00
	6701200	Mietaufw. + Verbrauchskosten Kopiergerät	V5	abzugsfähig	19,0	250,00	47,50	297,50
	6772000	Aufw. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	V5	abzugsfähig	19,0	1.000,00	190,00	1.190,00
	6810000	Bücher, Zeitschriften	V2	abzugsfähig	7,0	50,00	3,50	53,50
	6820000	Porto und Versandkosten	V5	abzugsfähig	19,0	250,00	47,50	297,50
	6832000	Telefonkosten	V5	abzugsfähig	19,0	100,00	19,00	119,00
	6850000	Reisekosten	V0	nicht abzugsfähig	0,0	100,00	0,00	100,00
	6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	V5	abzugsfähig	19,0	500,00	95,00	595,00
	6890000	Sonstige Aufwendungen für Kommunikation	V5	abzugsfähig	19,0	110,00	20,90	130,90
	6900100	Beträge gebäudebezogene Versicherungen	V0	nicht abzugsfähig	0,0	250,00	0,00	250,00
	6909000	Sonstige Versicherungen	V0	nicht abzugsfähig	0,0	220,00	0,00	220,00
	6910000	Betr. Wirtschaftsverb., Berufsv., Vere	V0	nicht abzugsfähig	0,0	150,00	0,00	150,00
	6993000	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	V2	abzugsfähig	7,0	2.070,00	144,90	2.214,90
			V5	abzugsfähig	19,0	3.310,00	628,90	3.938,90
	7020000	Grundsteuer	V0	nicht abzugsfähig	0,0	500,00	0,00	500,00
	7171000	Erstattungen an das Land - Beförderung	V5	abzugsfähig	19,0	20.550,00	3.904,50	24.454,50
	7280000	Sonst. soziale Erstattungen an öbr. Bere	V5	abzugsfähig	19,0	1.720,00	326,80	2.046,80
Erträge	5003000	Einnahme Mieten/Pachten	A0	nicht abzugsfähig	0,0	30,00	0,00	30,00
	5060100	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Holz	AA	abzugsfähig	19,0	113.300,00	21.526,98	134.826,98
	5060200	Umsatzerlöse aus der Waldnebenbenutzung	AA	abzugsfähig	19,0	100,00	19,00	119,00
	5300100	Jagdpatchanteil für Waldfläche öhr. öbr. betriebl. Erträge	AA	abzugsfähig	19,0	1.720,00	326,80	2.046,80
	5399000	sonst. Erträge	A0	nicht abzugsfähig	0,0	50,00	0,00	50,00
	5482100	Erstattung Personalaufwendungen v. Gem./	AA	abzugsfähig	19,0	17.400,00	7.106,00	44.506,00
	5710100	Bankzinsen	A0	nicht abzugsfähig	0,0	20,00	0,00	20,00
IBLV Aufwand	9300300	ILV Bauhof Aufwand	V0	nicht abzugsfähig	0,0	4.500,00	0,00	4.500,00



Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Nidda
Betrieb	Gemeindewald Altenstadt
Revier	Revier Stammheim
Geschäftsjahr	2019
Bestauerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	353,6 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	432	421	10

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000					
	70		36.710	4.500	-36.640
011100			7.746		-7.746
011300			2.200		-2.200
011400	85.510		48.929		36.581
011500	18.088		8.352		9.736
011600	9.702				9.702
011800			1.400		-1.400
012100	100				100
013300	1.750		1.720		30
013600			3.012		-3.012
043300	37.400		37.400		0
060100			1.531		-1.531
Gesamtergebnis	152.620		149.000	4.500	3.620



Wirtschaftsplan Forstbetrieb

WiPlus

Forstamt	Nidda
Betrieb	Gemeindewald Altenstadt
Revier	Revier Stammhelm
Geschäftsjahr	2019
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	353,6 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	2.346
	davon FE /X-Holz (Efm)	230
	verkauffähiges Holz (Efm)	2.116
	Einschlag je Hektar (Efm)	6,6
	Erlöse (EUR)	113.300
	Kosten (EUR)	57.281
	Deckungsbeitrag (EUR)	56.019
	Erlöse (EUR/Efm)	54
	Kosten (EUR/Efm)	27
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	26
	Erlöse (EUR/ha)	320
	Kosten (EUR/ha)	162
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	158
Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	11.346
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-11.346
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	32
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-32



Wirtschaftsplan Löhne

WiPlus

Anzahl Waldarbeiter	1,0
Lohnsumme	56.900
Produktive Arbeitsstunden	1.498
Kosten/produktive Stunde	38
Summe geplant	56.900
nicht geplante Lohnsumme	0
nicht geplante Stunden	0

		Löhne	Stunden
Gemeinkosten	Arbeitgeberanteil zur Sozialvers.	8.500	224
	Entg. für geleist. Arbeitszeit	-11.900	-313
	Zukunftssicherung/Zusatzversorgung	3.400	90
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	11.459	302
LTG/JB-Pflege/Astung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.000	26
Pers.- u. Masch.einsatz o. Dienste f. Dritte	Entg. für geleist. Arbeitszeit	37.400	985
Schutz gegen Wildschäden	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.000	26
Verjüngung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	3.010	79
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.500	39
Wegeunterhaltung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	1.531	40
Gesamtergebnis		56.900	1.498



WiPlus

Liste nach Konten und Planobjekten

Forstamt **Wald**
 Betrieb **Gemeindewald Altenstadt**
 Kävier **Stammheim**
 Geschäftsjahr **2019**
 Besteuerung **Regelbesteuerung**

Konto betr. Betrieb	Kontobezeichnung	Planobjekt	Leistung	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
5003000	Einnahme Mieten/Pachten	Sonstige Einnahmen	Flächenverpachtung und Vermietung	30		30
5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	Hauptnutzung Selbstwerbung	HE-Stock-Verkauf	8.935		8.935
5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	Hauptnutzung WA	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	75.330		75.330
5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	Läuterung Selbstwerbung	HE-Stock-Verkauf	767		767
5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	Pflegennutzung Harvester/ motormanuell	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	18.088		18.088
5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	Pflegennutzung Harvester/ motormanuell	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	1.800		1.800
5060100	Umsatzerlös aus dem Verkauf von Holz	Pflegennutzung WA	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	8.380		8.380
5060200	Umsatzerlöse aus der Waldbenutzung	Sonstige Einnahmen	Mebelnutzungen	100		100
5300100	Jagdpaaranteil für Waldfläche	Jagdpacht	Flächenverpachtung und Vermietung	1.720		1.720
5399000	andere sonst. beibr. Erträge	Sonstige Einnahmen	Gemeinkosten	50		50
5402100	Ersättning Personalaufwendungen v. Gem./	Arbeiten auf Rechnung Dritter	Pers.- u. Masch.einsatz b. Dienste f. Dritte	37.400		37.400
5710100	Bankzinsen	Sonstige Einnahmen	Gemeinkosten	20		20
6010100	Aufw. Büromat. + Drucks. d. Verw.	Gemeinkosten Verwalterung	Gemeinkosten		100	-100
6070000	Aufw. Berufsbildung, Arbeitsschutzmittel	Sonstige Personalaufwendungen	Gemeinkosten		650	-650
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Freischneiden von Kulturen	Verjüngung		1.716	-1.716
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Hauptnutzung WA	HE-Motormanuelle Aufarbeitung		32.620	-32.620
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Jungwuchspflege und Läuterung	LTG/JB-Pflege/Ästung		1.200	-1.200
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Neukultur	Verjüngung		950	-950
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Pflegennutzung Harvester/ motormanuell	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer		8.352	-8.352
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Pflegennutzung WA	HE-Motormanuelle Aufarbeitung		4.850	-4.850
6101000	Fremdleistungen für Erzeugnisse u.a. Ums	Verkehrssicherung	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen		1.512	-1.512
6166100	Wartungskosten Software	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		100	-100
6179100	Aufwendungen für Rechenzentrum	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		120	-120
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Arbeiten auf Rechnung Dritter	Pers.- u. Masch.einsatz o. Dienste f. Dritte		37.400	-37.400
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Ergänzungspflanzung	Verjüngung		400	-400
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Freiwachshüllen	Verjüngung		1.950	-1.950
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Gatterkontrolle, Kontrolle Einzelschutz	Schutz gegen Wildschäden		500	-500
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Hauptnutzung WA	Schutz gegen Wildschäden		500	-500
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Jungwuchspflege und Läuterung	HE-Motormanuelle Aufarbeitung		9.899	-9.899
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit		LTG/JB-Pflege/Ästung		1.000	-1.000



Konto betr. Betrieb	Kontobezeichnung	Planobjekt	Leistung	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten		-11.900	11.900
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Neukultur	Verfütterung		660	-660
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Pflegenutzung WA	HE-Moramanuelle Aufarbeitung		1.560	-1.560
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Verkehrssicherung	Verkehrssicherung/Bewirtl..Betriebsflächen		1.500	-1.500
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	Wegunterhaltung	Wegunterhaltung		1.531	-1.531
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialvers.	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten		8.500	-8.500
6420000	Berufsgenossenschaftsbeiträge	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten		4.300	-4.300
6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorgung	Lohnnebenkosten	Gemeinkosten		3.400	-3.400
6701200	Mikrofw. + Verbrauchskosten Kopiergerät	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		250	-250
6772000	Aufw. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		1.000	-1.000
6810000	Bücher, Zeitschriften	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		50	-50
6820000	Posta und Versandkosten	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		250	-250
6832000	Telefonkosten	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		100	-100
6850000	Reisekosten	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		100	-100
6860000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	Sonstige Personalaufwendungen	Gemeinkosten		500	-500
6890000	sonstige Aufwendungen für Kommunikation	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		110	-110
6900100	Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		250	-250
6909000	Sonstige Versicherungen	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		220	-220
6910000	Betr. Wirtschaftsverb., Berufsw. Verei	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		150	-150
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Allgemeine Betriebsausgaben	Gemeinkosten		800	-800
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Ergänzungspflanzung	Verfütterung		550	-550
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Freiwaldschulen	Schutz gegen Wildschäden		490	-490
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Geräte, Ausstattung	Gemeinkosten		1.960	-1.960
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige Personalaufwendungen	Verfütterung		1.520	-1.520
7020000	Grundsteuer	Gemeinkosten Verwaltung	Gemeinkosten		150	-150
7171000	Erstattungen an das Land - Beförderung	Beförderungskosten	Gemeinkosten		500	-500
7288000	sonst. soziale Erstattungen an übr. Bere	Jagdpatch	Gemeinkosten		20.550	-20.550
9300300	ILV Bauhof Aufwand	Interne Leistungsverrechnung - ILV Bauhof	Flächenverpachtung und Vermietung		1.720	-1.720
			Gemeinkosten	152.620	149.000	3.620



WiPlus

Liste nach Leistung und Planobjekten

Forstamt Nidda
Betrieb Gemeindefeld Altenstadt
Revier Stammheim
Geschäftsjahr 2020
Bestauerung Regelbestauerung

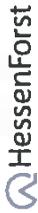
Leistung	Planobjekt	Konto bear. Betrieb	In Abteilungen	ME, MAT, BA, HA	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Flächenverpachtung und Vermietung	Jagdrecht	5300100	#	#	0	1.720,00	1.720,00	1.720,00
Flächenverpachtung und Vermietung	Jagdrecht	7288300	#	#	0		1.720,00	-1.720,00
Flächenverpachtung und Vermietung	Sonstige Einnahmen	5003300	#	#	0	30,00		30,00
Gemeinkosten	Allgemeine Betriebsausgaben	6993100	#	#	0		800,00	-800,00
Gemeinkosten	Belastungskosten	7171000	#	#	0		20.550,00	-20.550,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6010100	#	#	0		100,00	-100,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6166100	#	#	0		100,00	-100,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6179100	#	#	0		120,00	-120,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6420000	#	#	0		120,00	-120,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6701200	#	#	0		4.300,00	-4.300,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6772000	#	#	0		250,00	-250,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6810000	#	#	0		1.000,00	-1.000,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6820000	#	#	0		50,00	-50,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6832000	#	#	0		250,00	-250,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6850000	#	#	0		100,00	-100,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6890000	#	#	0		100,00	-100,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6900100	#	#	0		110,00	-110,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6909000	#	#	0		250,00	-250,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	6910000	#	#	0		220,00	-220,00
Gemeinkosten	Gemeinkosten Verwaltung	7020000	#	#	0		150,00	-150,00
Gemeinkosten	Geräte, Ausstattung	6993000	#	#	0		500,00	-500,00
Gemeinkosten	Interne Leistungsverrechnung - TLV Baulhof	9300300	#	#	0		1.960,00	-1.960,00
Gemeinkosten	Lohnnebenkosten	6201000	#	#	0		4.500,00	-4.500,00
Gemeinkosten	Lohnnebenkosten	6401000	#	#	0		-11.900,00	11.900,00
Gemeinkosten	Lohnnebenkosten	6470000	#	#	0		6.500,00	-6.500,00
Gemeinkosten	Sonstige Einnahmen	5999000	#	#	0		3.400,00	-3.400,00
Gemeinkosten	Sonstige Einnahmen	5710100	#	#	0	50,00		50,00
Gemeinkosten	Sonstige Personalaufwendungen	6070000	#	#	0	20,00		20,00
Gemeinkosten	Sonstige Personalaufwendungen	6080000	#	#	0		650,00	-650,00
Gemeinkosten	Sonstige Personalaufwendungen	6993000	#	#	0		500,00	-500,00
NE-Mechanisierte Aufzucht/Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	5060100	ABT: 5,7,404,406	Efm Buche	250	9.360,00		9.360,00
HC-Mechanisierte Aufzucht/Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	5060100	ABT: 5,7,404,406	Efm Douglasie	15	795,00		795,00
HE-Mechanisierte Aufzucht/Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	5060100	ABT: 5,7,404,406	Efm Eiche	20	895,00		895,00
HE-Mechanisierte Aufzucht/Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	5060100	ABT: 5,7,404,406	Efm Kiefer	70	3.271,74		3.271,74



Leistung	Planobjekt	Konto betr. Betrieb	In Abteilungen	ME, MAT, BA, HA	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
HE-Mechanisierter Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	5060100	ABT: 5,7,404,406	Efm Lärche	70	3.766,23		3.766,23
HE-Mechanisierter Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	6101000	ABT: 5,7,404,406	Efm Buche	0		4.830,00	-4.830,00
HE-Mechanisierter Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	6101000	ABT: 5,7,404,406	Efm Douglasie	0		315,00	-315,00
HE-Mechanisierter Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	6101000	ABT: 5,7,404,406	Efm Eiche	0		480,00	-480,00
HE-Mechanisierter Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	6101000	ABT: 5,7,404,406	Efm Kiefer	0		1.363,64	-1.363,64
HE-Mechanisierter Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	6101000	ABT: 5,7,404,406	Efm Lärche	0		1.363,64	-1.363,64
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	5060100	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Buche	966	59.359,29		59.359,29
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	5060100	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Douglasie	50	3.050,00		3.050,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	5060100	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Eiche	80	6.900,00		6.900,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	5060100	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Fichte	20	1.260,00		1.260,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	5060100	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Lärche	50	2.775,00		2.775,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	5060100	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	#	0	1.985,75		1.985,75
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6101000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Buche	0		10.800,74	-10.800,74
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6101000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Douglasie	0		585,00	-585,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6101000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Eiche	0		715,00	-715,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6101000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Fichte	0		234,00	-234,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6101000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Lärche	0		565,00	-565,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6101000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	#	0	19.700,00		19.700,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6201000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Buche	0		24.924,80	-24.924,80
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6201000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Douglasie	0		1.260,00	-1.260,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6201000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Eiche	0		1.650,00	-1.650,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6201000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Fichte	0		504,00	-504,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6201000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	Efm Lärche	0		1.260,00	-1.260,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung WA	6201000	ABT: 2,5,11,17,107,206,401	#	0	19.700,00		19.700,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung Harvester/ motormanuell	5060100	ABT: 5,7,404,406	#	0	1.800,00		1.800,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	5060100	ABT: 1,9,206	#	0	300,00		300,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	5060100	ABT: 1,9,206	Efm Bergahorn	85	3.400,00		3.400,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	5060100	ABT: 1,9,206	Efm Buche	25	1.295,00		1.295,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	5060100	ABT: 1,9,206	Efm Fichte	10	665,00		665,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	5060100	ABT: 1,9,206	Efm Lärche	10	520,00		520,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	5060100	ABT: 1,9,206	Efm Rotenleiche	35	2.179,99		2.179,99
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6101000	ABT: 1,9,206	Efm Bergahorn	0		1.040,01	-1.040,01
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6101000	ABT: 1,9,206	Efm Buche	0		325,00	-325,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6101000	ABT: 1,9,206	Efm Fichte	0		110,00	-110,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6101000	ABT: 1,9,206	Efm Lärche	0		130,00	-130,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6101000	ABT: 1,9,206	Efm Rotenleiche	0		325,00	-325,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6101000	ABT: 1,9,206	#	0	2.900,00		2.900,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6201000	ABT: 1,9,206	Efm Bergahorn	0		2.469,01	-2.469,01
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6201000	ABT: 1,9,206	Efm Buche	0		750,00	-750,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6201000	ABT: 1,9,206	Efm Fichte	0		260,00	-260,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6201000	ABT: 1,9,206	Efm Lärche	0		260,00	-260,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6201000	ABT: 1,9,206	Efm Rotenleiche	0		750,00	-750,00
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung WA	6201000	ABT: 1,9,206	#	0	2.900,00		2.900,00
HE-Stock-Verkehr	Hauptnutzung Selbstwerbung	5060100	ABT: 406	Efm Buche	400	8.800,00		8.800,00



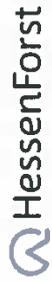
Leistung	Planobjekt	Konto betr. Betrieb	In Abteilungen	ME, MAT, BA, MA	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
HE-Stock-Verkauf	Hauptnutzung Selbstwerbung	5060100	ABT 406	Efm Pappel	150	135,00		135,00
HE-Stock-Verkauf	Lauterung Selbstwerbung	5060100	ABT 910	Efm Eiche	10	200,00		200,00
HE-Stock-Verkauf	Lauterung Selbstwerbung	5060100	ABT 910	Efm Esche	30	567,00		567,00
LTG/JB-Pflege/Ästung	Jungwuchspflege und Lauterung	#	#	Stück Lauterung manuell	3			
LTG/JB-Pflege/Ästung	Jungwuchspflege und Lauterung	6101000	#	Stück Lauterung manuell		1.200,00		-1.200,00
LTG/JB-Pflege/Ästung	Jungwuchspflege und Lauterung	6201000	#	Stück Lauterung manuell		1.000,00		-1.000,00
Nebennutzungen	Sonstige Einnahmen	5060200	#	#	0	100,00		100,00
Pers.- u. Masch.einsatz o. Dienste f. Dritte	Arbeiten auf Rechnung Dritter	5482100	#	#	0	37.400,00		37.400,00
Pers.- u. Masch.einsatz o. Dienste f. Dritte	Arbeiten auf Rechnung Dritter	6201000	#	#	0			
Schutz gegen Wildschäden	Gatterkontrollen, Kontrolle Einzelschutz	#	#	Stück Gatterkontrolle	1.000			
Schutz gegen Wildschäden	Gatterkontrollen, Kontrolle Einzelschutz	6201000	#	Stück Gatterkontrolle		500,00		-500,00
Schutz gegen Wildschäden	Freiwuchshüllen	#	ABT 406	Stück Wuchshüllen	200			
Schutz gegen Wildschäden	Freiwuchshüllen	6201000	ABT 406	Stück Wuchshüllen		500,00		-500,00
Schutz gegen Wildschäden	Freiwuchshüllen	6993000	ABT 406	Stück Wuchshüllen		400,00		-400,00
Verjüngung	Ergänzungspflanzung	#	ABT 17,406	Stück Quercus robur	500			
Verjüngung	Ergänzungspflanzung	6201000	ABT 17,406	Stück Quercus robur		400,00		-400,00
Verjüngung	Ergänzungspflanzung	6993000	ABT 17,406	Stück Quercus robur		550,00		-550,00
Verjüngung	Ergänzungspflanzung	#	ABT 10,17,107,204,302,406	Stück Freischneiden (aufwendig)	5			
Verjüngung	Ergänzungspflanzung	6101000	ABT 10,17,107,204,302,406	Stück Freischneiden (aufwendig)		1.716,00		-1.716,00
Verjüngung	Ergänzungspflanzung	6201000	ABT 10,17,107,204,302,406	Stück Freischneiden (aufwendig)		1.950,00		-1.950,00
Verjüngung	Neukultur	#	ABT 406	Stück Alnus glutinosa	1.600			
Verjüngung	Neukultur	6101000	ABT 406	Stück Alnus glutinosa		950,00		-950,00
Verjüngung	Neukultur	6201000	ABT 406	Stück Alnus glutinosa		650,00		-650,00
Verjüngung	Neukultur	6993000	ABT 406	Stück Alnus glutinosa		1.520,00		-1.520,00
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Verkehrssicherung	6101000	#	lfg. Meter	0	1.511,97		-1.511,97
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Verkehrssicherung	6201000	#	#	0	1.500,00		-1.500,00
Wegunterhaltung	Wegunterhaltung	6201000	#	#	0	1.531,15		-1.531,15
						152.620,00	149.000,00	3.620,00



Teilrichtung PROJEKT- Planmaß	Planjahr	Ertragsart	Leistung	Auswende	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	WIRTSCHAFTS- ha	WIRTSCHAFTS- PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Laternweg Saubermachung		Holzarten	ME-Stock-Verkauf	Unternehmer	Jan/Feb/März	#	Efm Esche	4,76	2,10	10	200,00		200,00
								14,29	2,10	30	567,00		567,00
Pflegenutzung Harvester/ mohndammell		Holzarten	Pflanzarbeiten Unternehmer	Unternehmer	Jan/Feb/März	#	Efm Douglasie	18,25	13,70	250	9.360,00	4.830,00	4.530,00
								1,09	13,70	15	795,00	315,00	480,00
							Efm Esche	1,46	13,70	20	895,00	480,00	415,00
								5,10	13,70	70	3.271,74	1.363,64	1.908,10
							Efm Lärche	5,10	13,70	70	3.766,23	1.363,64	2.402,59
								14,91	5,70	85	3.400,00	3.440,02	-40,02
Pflanznutzung WA		Holzarten	Aufarbeitung	Waldarbeiter	Jan/Feb/März	#	Efm Buche	4,39	5,70	25	1.295,00	1.075,00	220,00
								1,75	5,70	10	685,00	410,00	275,00
							Efm Fichte	1,75	5,70	10	520,00	410,00	110,00
								6,14	5,70	35	2.178,99	1.075,00	1.104,99
		KOSTEN UND Erlöse	Pflanzarbeiten	Waldarbeiter	NICHT zugeordnet		#	0,00	5,70	0		-2.900,00	2.900,00
								0,00	5,70	0		2.900,00	-2.900,00
Ergebnis	Ergebnis	KOSTEN UND Erlöse	Pflanzarbeiten	Waldarbeiter	UND/NEUR/DAS zugeordnet		Stück Wuchshölzer	400,00	0,50	200	26.934,96	14.782,30	12.172,66
												900,00	-900,00
Verbleib Forstschutz	Ergebnis	KOSTEN UND Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Waldarbeiter	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0		800,00	-800,00
NICHT zugeordnet	Ergebnis	KOSTEN UND Erlöse	Gemeinkosten	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	37.400,00		37.400,00
		KOSTEN UND Erlöse	Pflanz- u. Maschepark o. Dienste f. Dritte	Waldarbeiter	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0		37.400,00	-37.400,00
		KOSTEN UND Erlöse	Gemeinkosten	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	1.310,00		-1.310,00
		KOSTEN UND Erlöse	Gemeinkosten	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	6.540,00		-6.540,00
		KOSTEN UND Erlöse	Gemeinkosten	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	12.700,00		-12.700,00
Gemeinkosten Verwertung		KOSTEN UND Erlöse	Gemeinkosten	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	100,00		-100,00
			Wartungsarbeiten Software	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	100,00		-100,00
			Aufwand KCHZ - ekom21	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	120,00		-120,00
			Berufungsentscheidung Pflanzarbeiten, Kopien	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	4.300,00		-4.300,00
			KCHZ Kosten Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	1.000,00		-1.000,00
			Zuschüsse	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	50,00		-50,00
			Pflanz- u. Versandkosten Systeme, Vordrucke	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	290,00		-290,00
			Brennstoffe	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	100,00		-100,00
			Brennstoffe	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	100,00		-100,00
			Miete Telefonanlage	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	100,00		-100,00
			Gebäudeversicherung	-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	110,00		-110,00
				-	NICHT zugeordnet		#	0,00	355,90	0	250,00		-250,00



Teilleistung	Planjahr	ERTRÄGSGRUPPE	Leistung	Ausführende	Quart	Bemerkung	MI, MAT, BA, HA	MENGE in ha	ERTRÄG in PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
						6909000 Waldbrandversicherung G.V. Kommunalkv. 5910000 Progressforst PFL, Hess. Forstweh, FBG		0,00	355,90	0	0	210,00	-220,00
						7020000 Gaudsbauern 8930000 Pflanzbaumring Instandhaltung Anlagenteils		0,00	355,90	0	0	150,00	-150,00
						6993000 Verbrauchswerkzeuge, Ersatzbeschaffung FSG und Zubehör		0,00	355,90	0	0	500,00	-500,00
						6993000 sonst. Holzabfuhrwand		0,00	355,90	0	0	80,00	-80,00
						9300300 ILV Bauhof - Aufwand		0,00	355,90	0	0	4.500,00	-4.500,00
						5300100 Einnahme Jagdscheinanteil Jagdgenossenschaft		0,00	355,90	0	1.720,00		1.720,00
						7280000 Zuchtloos im Jagdgenossenschaft		0,00	355,90	0	0	1.720,00	-1.720,00
						6470000 Zusatzverorgungskasse		0,00	355,90	0	0	4.500,00	-4.500,00
						5700000 Rückrechnung Arbeitsbeihilfe zur SV		0,00	355,90	0	0	3.400,00	-3.400,00
						5200000 Rückrechnung Zusatzverorgungskasse		0,00	355,90	0	0	-4.500,00	0.500,00
						5003000 Pacht Bunker		0,00	355,90	0	0	-3.400,00	3.400,00
						5390000 andere sonst. betr. Erträge		0,00	355,90	0	0	30,00	30,00
						5710100 Bankzinsen		0,00	355,90	0	0	50,00	50,00
						6970000 Schutzzubehörl.		0,00	355,90	0	0	20,00	20,00
						Arbeitschutzmittel		0,00	355,90	0	0	650,00	-650,00
						Arbeitschutzberatung (brutto 282,-)		0,00	355,90	0	0	500,00	-500,00
						6993000 Gas Schutzkleid		0,00	355,90	0	0	150,00	-150,00
						6700000 Vermögensverlust		0,00	355,90	0	0	1.511,97	-1.511,97
						Unannehmlichkeiten		0,00	355,90	0	0	1.500,00	-1.500,00
						6201000 Wa-John VS		0,00	355,90	0	0	1.531,19	-1.531,19
						Schornsteinrohrwerkzeug		0,00	355,90	0	0	1.531,19	-1.531,19
						Instandhaltung von Schreken und Durchlässen		0,00	355,90	0	0	39.720,00	-41.155,16
Gesamtergebnis											152.620,00	149.090,00	3.630,00



WiPlus

Hauungsplan nach Planobjekten

Forstamt Nikla
 Betrieb Gemeindefeld Altensteedt
 Revier Stammheim
 Geschäftsjahr 2019
 Bestimmung Regelbesteuerung

Planobjekt	Auftragsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Quartal	Holzart	SOZU	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fische des PO [t/a]
Hauptnutzung Selbstwerbung	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	niedrig	Hauptnutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	BU	BR	Nicht zugeordnet	400	8.800		8.800	0,50
						PA	JH	Nicht zugeordnet	135	135		135	0,50
							FE	Nicht zugeordnet	15	0		0	0,50
Hauptnutzung WA	HE-Pikarmanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldarbeiter	hoch	Hauptnutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	BU	W	Nicht zugeordnet	50	5.006	2.152	2.853	48,30
							SB+	Nicht zugeordnet	300	32.332	16.356	15.976	48,30
							SB-	Nicht zugeordnet	200	14.214	8.608	5.605	48,30
							JH	Nicht zugeordnet	200	7.808	8.608	-801	48,30
							FE	Nicht zugeordnet	135	0	0	0	48,30
						DGL	SB+	Nicht zugeordnet	10	950	410	540	48,30
							SB-	Nicht zugeordnet	35	2.100	1.435	665	48,30
							FE	Nicht zugeordnet	5	0	0	0	48,30
						EI	SB+	Nicht zugeordnet	10	2.400	430	1.970	48,30
							SB-	Nicht zugeordnet	45	4.500	1.935	2.565	48,30
							FE	Nicht zugeordnet	25	0	0	0	48,30
						FI	SB+	Nicht zugeordnet	10	820	410	410	48,30
							SB-	Nicht zugeordnet	8	440	328	112	48,30
							FE	Nicht zugeordnet	2	0	0	0	48,30
						LAE	SB+	Nicht zugeordnet	15	1.215	615	600	48,30
							SB-	Nicht zugeordnet	30	1.560	1.230	330	48,30
							FE	Nicht zugeordnet	5	0	0	0	48,30
Lauterung Selbstwerbung	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	niedrig	Pflegenutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	EI	BR	Nicht zugeordnet	10	200		200	2,10
						ESH	BR	Nicht zugeordnet	27	567		567	2,10
							FE	Nicht zugeordnet	3	0		0	2,10
Pflegenutzung (Harvester, motormanuelle) Aufarbeitung u.	HE-Mechanisierte Aufarbeitung u.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	BU	PZ	Nicht zugeordnet	30	1.560	630	930	13,70
							JH	Brennholzkäufer	200	7.800		7.800	13,70
							FE	Nicht zugeordnet	0	0	4.200	-4.200	13,70
							FE	Nicht zugeordnet	20	0	0	0	13,70
						DGL	PAL	Nicht zugeordnet	15	795	315	480	13,70
						EI	PAL	Nicht zugeordnet	5	370	120	250	13,70
							JH	Brennholzkäufer	15	525		525	13,70



Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilbelastung	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
								Nicht zugeordnet	0		360	-360	13,70
						KI	PZ	Nicht zugeordnet	15	1.004	315	689	13,70
							PAL	Nicht zugeordnet	35	1.818	734	1.084	13,70
							IH	Nicht zugeordnet	15	450	315	135	13,70
							FE	Nicht zugeordnet	5	0	0	0	13,70
						I.A.F.	PZ	Nicht zugeordnet	15	1.169	315	854	13,70
							PAL	Nicht zugeordnet	50	2.597	1.049	1.548	13,70
							FE	Nicht zugeordnet	5	0	0	0	13,70
Pflegenutzung WA	RE-Normmaßliche Aufarbeitung HF	Eigene Waldbeliefer	hoch	Pflegenutzung-Planmäßig	Jahr/Feb/Hrz	BAH	SB-	Nicht zugeordnet	10	640	430	210	5,70
							PZ	Nicht zugeordnet	20	860	860	-0	5,70
							IH	Nicht zugeordnet	50	1.900	2.150	-250	5,70
							FE	Nicht zugeordnet	5	0	0	0	5,70
						BU	SB-	Nicht zugeordnet	10	710	430	280	5,70
							IH	Brennholzkauler	15	585		585	5,70
								Nicht zugeordnet	0		645	-645	5,70
						FI	SB+	Nicht zugeordnet	5	410	205	205	5,70
							SB-	Nicht zugeordnet	5	275	205	70	5,70
						LAE	SB-	Nicht zugeordnet	10	520	410	110	5,70
						REI	SB+	Nicht zugeordnet	15	1.350	645	705	5,70
							SB-	Nicht zugeordnet	10	640	430	210	5,70
							BR	Nicht zugeordnet	5	190	0	190	5,70
							FE	Nicht zugeordnet	5	0	0	0	5,70
Gesamtergebnis									2.346	109.214	57.281	51.933	70,30



WiPlus

Hauungsplan nach Sorten

Forstamt Nidda
 Betrieb Gemeindefeld Altenstadt
 Revier Revier Stammheim
 Geschäftsjahr 2019

HAG - HA	Sortiment													Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE				
Gesamtergebnis	50	445	363	80	105		630		442	230			2.346	
[-] Buche	50	380	220	50			600		427	178			1.906	
BAH			10	20			50			5			85	
BU	50	380	210	30			415		400	155			1.641	
ESH									27	3			30	
PA							135			15			150	
[-] Eiche		25	55	5			15		15	30			145	
EI		10	45	5			15		10	25			110	
REI		15	10						5	5			35	
[-] Fichte		25	48	15						7			95	
DGL		10	35	15						5			65	
FJ		15	13							2			30	
[-] Kiefer		15	40	30	85		15			15			200	
KI				15	35		15			5			70	
LAE		15	40	15	50					10			130	



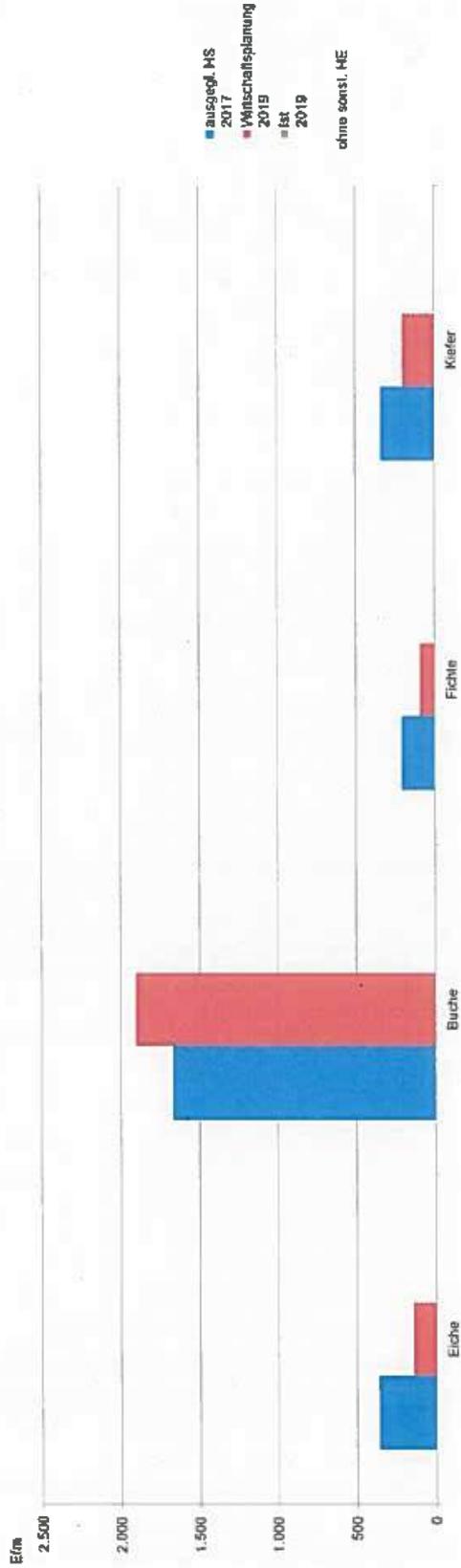
WIPLUS

Ferriant Möda
Betrieb Gemeindefeld Altenstadt
Revier Revier Stammheim
Geschäftsjahr 2019

Hauungsplan nach Art der Nutzung

Nutzungsart	Hauptnutzung		Pflegenutzung		Summe	
	Budget HS 2017	Wirtschaftsplanung 2019	Budget HS 2017	Wirtschaftsplanung 2019	Wirtschaftsplanung 2019	Ist 2019
Eiche	187	80	173	65	360	145
Buche	1.030	1.516	636	390	1.667	1.906
Fichte	120	70	84	25	203	95
Kiefer	85	50	250	150	335	200
Summe	1.422	1.716	1.143	630	2.565	2.346

med.richt.	Wirtschaftsplanung	Ist
sonstige HE	2019	2019



Z_VMICOLX1_HPLAN_NUTZART

Daten vom: 20.06.2018

Seite 1 von 1



wiPlus

Pflanzenbedarf

Forstamt **Wald**
 Betrieb **Gemeindefeld Altenstadt**
 Geschäftsjahr **2019**

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Tatbest.ung	Planobjekt	Waldort	Saumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführer	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
266	Gemeindefeld Altenstadt	2019	ADR/Mai/Jun	Ergänzung	Ergänzung	SEI	50 bis 80 cm	81706	eigene	Waldarbeiter	Nachbesserung mit 500 Stückchen	0,00	500	950,00	1,90
			Okt/Nov/Dz	Ergänzung	Neuhäufung	SEB	80 bis 120 cm	80204	eigene	Waldarbeiter	Verband 3x1m	0,50	600	1.230,00	2,05
									Unternehmer	Verband 3x1m		0,50	1.000	1.900,00	1,90
												1,00	2.100	4.080,00	3,94

Daten vom: 20.06.2018

Seite 1 von 1

Z:\MIGOLX1_88_PFLANZENBEDARF

HessenForst Forstamt Nidda



Gesamteinschlagskontrolle nach Nutzungsarten

Besitzart: Körperschaftswald
 Betrieb: 44 Gemeindewald Altenstadt

Stand: 2017
 FE von: 2012
 Kontrollzeitraum: 6,0 Jahre

Nutzungsart	Pfle- fläche (Hektar)	Holzartengruppe (Entfestmeter Derbholz ohne Rinde)				Zusammen
		Eiche	Buche	Fichte	Kiefer	
Hauptnutzung						
Gleitender Hiebssatz		275	899	91	54	1.319
Hiebssatz, FE		275	899	91	54	1.319
Jahreseinschlag		426	424	27	2	879
davon Zwangsnutzung				41%	100%	1%
davon Schadholz		2%	20%	100%	100%	14%
Mehrfähriges SOLL		1.652	5.393	544	323	7.912
Mehrfähriges IST		2.094	4.734	398	168	7.394
davon Zwangsnutzung		11%	29%	41%	5%	24%
davon Schadholz		16%	36%	48%	17%	31%
Gesamtabweichung		442	-659	-146	-155	-518
IST in % vom SOLL		127%	88%	73%	62%	93%
Ausgegl. Hiebssatz		187	1.030	120	85	1.422
Prägenutzung						
Gleitender Hiebssatz	49,5	153	676	97	205	1.131
Hiebssatz, FE	49,5	153	676	97	205	1.131
Dyn. Hiebssatz	49,5	153	676	96	205	1.130
Jahreseinschlag	47,8	86	924	107	243	1.360
davon Zwangsnutzung				7%		1%
davon Schadholz			7%	36%		8%
Mehrfähriges SOLL	296,9	919	4.057	580	1.231	6.787
Mehrfähriges IST	212,7	823	4.258	546	1.005	6.732
davon Zwangsnutzung	1%	11%	15%	60%	6%	18%
davon Schadholz		13%	17%	68%	9%	20%
Gesamtabweichung	-84,2	-96	201	66	-226	-55
IST in % vom SOLL	72%	90%	105%	111%	82%	98%
Ausgegl. Hiebssatz		173	636	84	250	1.143
Gesamtnutzung						
Gleitender Hiebssatz	49,5	428	1.575	188	259	2.450
Hiebssatz, FE	49,5	428	1.575	188	259	2.450
Jahreseinschlag	47,8	512	1.348	134	245	2.239
davon Zwangsnutzung				14%	1%	1%
davon Schadholz		2%	11%	49%	1%	10%
Mehrfähriges SOLL	296,9	2.571	9.450	1.124	1.554	14.699
Mehrfähriges IST	212,7	2.917	8.992	1.044	1.173	14.126
davon Zwangsnutzung	1%	11%	22%	53%	6%	21%
davon Schadholz		15%	27%	60%	10%	26%
Gesamtabweichung	-84,2	346	-458	-80	-381	-573
IST in % vom SOLL	72%	113%	96%	93%	75%	96%
Ausgegl. Hiebssatz		360	1.666	204	335	2.565
Sonstige Holzernte						
Jahreseinschlag						
Summe Jahreseinschlag		512	1.348	134	245	2.239

Sortiment Verwendungen Beschreibung	Langholzzertifikate (i.d.R. notarielle Aufarbeitung)			Kurzholzzertifikate (i.d.R. Harvestler)				Reschholzzertifikate		
	W SUB, MF, FH, SH	SB+ SB, R, M	SB- EB, (PAL)	PZ PZ, PAR	PAL PAL, SW	PH PH, SCH, PF	IH SP, MDF, ZH, EH, BR	EH	BR	FE
Beschreibung	Wertholz	Säge- und Bauholz bessere Qualität (Langholz)	Säge- und Bauholz schlechtere Qualität (Langholz)	Standardlängen	Palettenholz	Papierholz / Schleifholz	Industrieholz	Waldnachholz / Energieholz	Kronenholz / Brennholz	X-FE-Holz
Eiche	Submissionsholz hochwertiges Sägeholz Fasstholz	Güten B und BC	Güten C, CGW	Parkeleholz in Feldlängen						
Buche	Submissionsholz hochwertiges Schälholz	Besseres Sägeholz (Güten B und BC) sowie geringerwertiges Schälholz (Sperrholzkäufert) Exportholz	Sägeholz C / CGW mit geringen B-Anteilen	Parkeleholz in Feldlängen	Geringwertiges Sägeholz Palette oder Schwelle		Altes Industrieholz (außer Fichten- Schleifholz) incl. Brennholzverkäufe frei Waldstraße	Kronenholz und Ganzbäume für Waldhackerleer- zeugung (Fäller- Bündler) sowie verwertbares Holz, aber mit unverwertbares Ermekosten und Erlösen	Brennholz für Erdabnehmer auf der Fläche aus dem auf- E-Bestand → ohne Ernte- Rückkosten aber mit Erlösen	Im Bestand verbleibendes Holz (keine Erlöse, keine Ermekosten)
Fichte	Submissionsholz Hochwertiges Sägeholz	Langholz BC-Qualität	Langholz Palettenqualität	Sägeholz- Abschnitte	Palette in Feldlängen auch D-Rollen (Penny)	Klassisches Schleifholz, sowie vergleichbare Sonderzertifikate (z.B. Tiererstrahl Zaunholz)				
Kiefer	Submissionsholz Hochwertiges Sägeholz Blockware / Lammenqualität	Langholz BC-Qualität, auch nach Abtrennung eines höherwertigen Blocks (z.B. C1-Kiefer)	Langholz Palettenqualität	Sägeholz- Abschnitte	Palette in Feldlängen					
sonstige Baumarten										

analog

26. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2018

9. Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2019
(Vorlage-Nr. 2018/069)

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wurde der Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt überwiesen.

Es wurde darum gebeten, dass zur Beratung im Ausschuss eine detailliertere Aufstellung mit den Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahr 2017 und dem laufenden Haushaltsjahr zur Gegenüberstellung vorgelegt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

4. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 21.11.20182. Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2019
(Vorlage-Nr. 2018/069)

Herr Revierförster Uhrig ging auf die Ereignisse des letzten Jahres ein. Hier stachen das Sturmereignis „Frederike“ am 18.01.2018 und der vergangene Jahrhundert-sommer hervor.

Beim Sturm „Frederike“ vielen riesige Mengen an Nadelholz in Hessen und den be-nachbarten Bundesländern an. Insgesamt konnten diese immensen Sturmholz-mengen nicht gänzlich von der Holzindustrie aufgenommen werden. Entsprechend sind in den Beständen große Mengen Holz liegen geblieben. Dies führte zu einer explosionsartigen Vermehrung des Borkenkäfers, für den dieses liegende Holz ideale Brutbedingungen darstellt.

Der heiße Sommer förderte diese Entwicklung noch entsprechend. Mittlerweile sind großflächig auch ursprünglich noch gesunde Nadelholzbestände vom Borkenkäfer befallen. Dieses zusätzliche befallene Holz muss ebenfalls aus den Wäldern ent-fernt und der Vermarktung zugeführt werden. Dies stellt enorme Herausforderungen dar, die nur schwerlich zu bewerkstelligen sein dürften. Dieses Überangebot an Na-delholz hat natürlich zu einem deutlichen Preisverfall bei diesem Sortiment geführt.

Der Gemeindewald Altenstadt war von diesem Ereignis bis jetzt glücklicherweise nur in überschaubarem Umfang betroffen. Dies auch, da in Altenstadt keine größe-ren Nadelholzflächen mehr vorhanden sind.

Der letzte Sommer mit rekordverdächtig geringem Niederschlag hat ebenfalls eine deutliche Auswirkung auf die Waldbäume gehabt. Auch bei den Laubbäumen sind mittlerweile merklich Trockenschäden erkennbar. Hier muss abgewartet werden, wie sich dies in der nächsten Zeit auf die Bestände auswirkt. Erfreulich ist jedoch die Preisentwicklung beim Laubholz, welches stark nachgefragt wird. Insgesamt sollte daher der angestrebte Überschuss im Waldhaushalt Altenstadt für das Jahr 2018 erreicht werden.

Herr Uhrig erläuterte detailliert die einzelnen Positionen des vorliegenden Waldwirt-schaftsplanes für 2019. Dieser weist im Verwaltungshaushalt bei der

Einnahme eine Betrag von	152.620,00 €	und bei der
Ausgabe inklusive ILV des Bauhofes von	149.000,00 €	

aus, was einen Überschuss von 3.620,00 € ergibt. Auf der Ausgabeseite schlagen die Lohn-kosten für den Waldarbeiter und die Kosten für den Unternehmereinsatz zur Holzgewinnung am meisten zu Buche. Die Einnahmeseite generiert sich haupt-sächlich durch den Holzverkauf.

Herr Ventulett fragte an, wie hoch ca. die Einnahme für den Brennholzverkauf liegt. Herr Uhrig schätz diesen Betrag auf 10.000,00 bis 15.000,00 € im Jahr.

Herr Sulzmann fragte bezüglich der Ausbreitung des Eichenprozessionsspinner an. Herr Uhrig teilte mit, dass dieser in allen Wäldern nachweisbar ist. Im Wald ist der Prozessionsspinner aber nicht das große Problem, da hier in der Regel kein direkter Kontakt mit den Nestern besteht. In den Ortslagen, hier insbesondere öffentliche Bereiche wie Spielplätzen oder stark frequentierten Plätzen, ist dies deutlich heikler. Herr Lasdowsky bemerkte hierzu, dass die problematischen Bereiche bekannt sind und hier auch eine Bekämpfung bzw. Entfernung der Nester des Eichenprozes-sionsspinner erfolgt.

4. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am 21.11.2018

Es wurde zum Thema Feinstaubbelastung durch Brennholzöfen angefragt. Herr Forstamtsleiter Reißmann teilte mit, dass diese im Dorfbereich eher als unproblematisch zu sehen ist. Die entsprechenden Messwerte liegen hier deutlich unter den zulässigen Werten. Ferner werden ältere Öfen, die deutlich höhere Emissionen verursachen, auf Grund der immer strengeren Auflagen nach und nach ausgetauscht oder stillgelegt.

Frau Pinsel dankte den Forstleuten für die umfangreichen und interessanten Erläuterungen

Dem Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Ansätze des Haushaltsjahres für das Jahr 2019 zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altenstadt
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	29.09.2018	öffentlich

Altenstadt, den 13.09.2018

Dominic Imhof

Anlagen: **01 Schreiben AG Büdingen**
 02 Baumann
 03 Wohlang

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Gerhard Lipp ist am 12.08.2018 abgelaufen. Gemäß Mitteilung der Direktorin des Amtsgerichtes Büdingen vom 08.05.2018 ist daher die Neuwahl eines/einer Schöffen/in durchzuführen.

Der/die Ortsgerichtsschöffe/in wurde in der Vergangenheit auf Vorschlag der Gemeinde von der Direktorin des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die zu besetzende Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Auf die Amtliche Bekanntmachung hin wurde jedoch keine Bewerbung abgegeben.

Es wurden daraufhin die Fraktionen um Abgabe von Bewerbungsvorschlägen gebeten. Hierauf wurde seitens der SPD-Fraktion der Beigeordnete Michael Baumann vorgeschlagen.

Weiterhin hat Herr René Wohlang erneut sein Interesse als Ortsgerichtsschöffe geäußert. Herr Wohlang hatte sich bereits in 2017 für das Amt des Ortsgerichtsschöffen beworben.

Kriterien:

Es darf nur eine Person ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießt sowie lebenserfahren und unbescholten ist. Weiterhin sollte die Person mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglied kann nicht sein, wer

- seinen/ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes Altenstadt nicht oder nicht mehr hat
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- als Rechtsanwalt/anwältin oder Notar/in zugelassen ist.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollten ebenfalls nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, sowie

Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Die Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamte/innen. Deshalb ist Voraussetzung für ihre Ernennung, dass sie

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind
- Die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintreten.

Die Gemeindevertretung kann weitere Vorschläge für die Stelle des Ortsgerichtsschöffen abgeben.

Die Wahl zur Ortsgerichtsschöffin/zum Ortsgerichtsschöffen hat durch die Gemeindevertretung zu erfolgen.

Sollte sich kein Widerspruch erheben, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhält.

Sobald alle Stellen des Ortsgerichts wieder besetzt sind, wird aus der Mitte der Ortsgerichtsschöffen der neue Ortsgerichtsvorsteher gewählt. Diese Wahl erfolgt ebenfalls durch die Gemeindevertretung.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Die Bewerbung des Herrn René Wohlang sowie die Benennung des Beigeordneten Michael Baumann für die Stelle als Ortsgerichtsschöffe wurde zur Kenntnis genommen.

Seitens der Gemeindevertretung wird außer den vorgenannten Bewerbern kein weiteres Mitglied für das Ortsgericht vorgeschlagen / wird weiterhin Herr/Frau _____ als Ortsgerichtsschöffe/Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.

Aus den Reihen der Bewerber wurde _____ zum Ortsgerichtsschöffen gewählt.

Amtsgericht Büdingen
- Die Direktorin -

Gemeinde
Eing. 15. MAI 2018
Bht.: 3 Wi

Eingang Fachbereich 3

17. Mai 2018

HESSEN



Amtsgericht Büdingen – Die Direktorin - 63654 Büdingen

Aktenzeichen:

384 E Altenstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt
Frankfurter Straße 11
63674 Altenstadt

Dst.-Nr.:
Bearbeiter:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

0278
Herr Zwerenz
06042/982-113
06042/982-266
verwaltung@ag-buedingen.justiz.hessen.de

Datum:

08.05.2018

Ortsgerichtswesen hier: Ergänzungswahlen im Ortsgericht Altenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Gerhard Lipp wird am 12.08.18 ablaufen, so dass rechtzeitig vorher Neu- bzw. Ergänzungswahlen durch die Gemeinde Altenstadt durchzuführen sind.

Die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder erfolgt gem. § 7 Hess. OGG auf Vorschlag der Stadt/Gemeinde durch die Direktorin des Amtsgerichts. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren; die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Protokoll über die Wahlhandlung ist neben den vollständigen Personalien auch eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen. Bei der erstmaligen Wahl ist zusätzlich ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Außerdem sind die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Stadtverordneten und das Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

Der Ortsgerichtsvorsteher Gerhard Lipp bleibt bis zur Ernennung eines neuen Ortsgerichtsvorstehers im Amt.

Die stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin, Frau Petra Heinrich, erhält eine Ablichtung dieser Verfügung zur Kenntnisnahme.

Knoche
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter der Direktorin

25. Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018

9. **Neuwahl eines Mitglieds für das Ortsgericht Altstadt**
(Vorlage-Nr. 2018/055-1)

Der Beigeordnete Michael Baumann sowie das Mitglied der Gemeindevertretung Natascha Baumann verließen gemäß § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) den Sitzungssaal.

Die FWG-Fraktion beantragte die Vertagung des Tagesordnungspunktes damit der Bewerber Herr Wohlang in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Möglichkeit hat sich vorzustellen.

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragte, den Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen, damit Herr Wohlang sich dort vorstellen kann.

Nach kurzer Aussprache wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Bewerber Herr Wohlang kann sich in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses näher vorstellen soll. Der Tagesordnungspunkt selbst wird vertagt. Die Wahl findet somit in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung statt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand	25.09.2018	nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 17.09.2018

Dominic Imhof

Anlagen: Entwurf 2. Änderungssatzung vom 17.09.2018
Erläuterung zur 2. Änderungssatzung
Synopsis zur 2. Änderungssatzung

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Aufgrund verschiedener Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie des Ältestenrates ist eine Überarbeitung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt erforderlich. Weiterhin wird die derzeitige Satzung der aktuellen Mustersatzung des Hessisches Städte- und Gemeindebundes angepasst.

Folgende Punkte sind hiervon betroffen:

1. In § 1 wird ein zusätzlicher Absatz zur Regelung des Verdienstauffalls bei selbständig Tätigen eingeführt.
2. § 2 hinsichtlich der Fahrkosten der aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst.
3. In § 3 Abs. 1 werden die von der Gemeindevertretung sowie dem Ältestenrat empfohlenen Änderungen hinsichtlich der Erhöhung des Sitzungsgeldes für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie der Entschädigung der Wahlhelfer eingefügt.
4. In § 3 Abs. 3 wird die Regelung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Subventionierung der Endgeräte zur Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes eingefügt.

Dem in der Anlage ersichtlichen Entwurf zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung sind zusätzlich ausführliche Erläuterungen zu den Änderungen sowie eine Gegenüberstellung der seitherigen sowie der neuen Regelung beigefügt.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Entwurf zur 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002 wird zugestimmt und als Satzung beschlossen.



2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt
vom 06.12.2002

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG) vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am _____ nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002 beschlossen:

§ 1

In § 1 (Verdienstaussfall) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 hinzugefügt:

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt je Stunde 15,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2

§ 2 (Fahrkosten) wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

In § 3 Abs. 1 (Aufwandsentschädigungen) wird wie folgt neu gefasst:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|---|--|---------|
| - | Vorsitzende der Gemeindevertretung | 50,-- € |
| - | Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 20,-- € |



- Vorsitzende der Ausschüsse	50,-- €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	20,-- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	20,-- €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	20,-- €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,-- €
- Mitglieder des Ältestenrates	20,-- €
- Sachkundige Einwohnerinnen od. Einwohner einer Kommission	20,-- €
- Mitglieder des Wahlausschusses	30,-- €
- Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer in den Wahllokalen (außer Europawahl)	50,-- €
- Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer in den Wahllokalen bei Europawahlen	70,-- €
- Mitglieder des Wahlausschusses	30,-- €
- Beisitzer des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Wahlen (außer Europawahl)	30,-- €
- Beisitzer des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Europawahlen	50,-- €
- Mitglieder der Auszählungswahlvorstände (pro Tag)	30,-- €

§ 4

Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

- (3a) Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien erhalten mit der elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- Euro.

§ 5

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altenstadt, den _____
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister

Erläuterungen zur 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt

Allgemeines:

Aufgrund der letzten Kommunalwahl wurde das Hauptsatzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an die aktuelle Gesetzeslage sowie Rechtsprechung angepasst.

Zu § 1 Abs. 5:

In § 1 Abs. 5 ist neu aufgenommen worden, dass selbständig Tätige anstelle des Durchschnittsatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Hiermit wird die Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO umgesetzt, wonach die Nachweispflicht für Selbständige und Freiberufler hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlags erleichtert werden soll. Auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen, z.B. Steuerbescheiden oder Testaten eines Steuerberaters, soll ein individueller Stundensatz ermittelt werden, der die Abgeltung der mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisse darstellt. Hierfür ist zudem ein einheitlicher Höchstsatz je Stunde festzulegen. Zudem greift die Neuregelung die weitere Möglichkeit auf, wonach die Verdienstaufschlagpauschale einen monatlichen Höchstbetrag nicht übersteigen darf. Hiermit soll gewährleistet werden, dass zum einen die Haushaltssituation der Kommune Berücksichtigung finden kann, zum anderen eine übermäßige Inanspruchnahme der Verdienstaufschlagpauschale vermieden wird. Soweit es die Bemessung des einheitlichen Höchstsatzes anbelangt, so ist hier zum einen auf die gesamte Bandbreite von selbständig Tätigen, zum anderen auf die Verhältnisse vor Ort abzustellen.

In Anbetracht der Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO und des Wortlautes wird jedoch keine Möglichkeit für eine zeitliche Begrenzung auf Sitzungen, die zu Zeiten stattfinden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, gesehen. Hier bleibt lediglich das Korrektiv der Festlegung eines Höchstsatzes.

Der Höchstsatz ist durch die Kommune selbst in der Entschädigungssatzung festzulegen. Die Stadt Büdingen sieht hier max. 50 Euro die Stunde vor. Ein monatlicher Höchstsatz ist dort nicht vorgesehen. Die Stadt Bad Nauheim sieht max. 40 Euro die Stunde bei einem Höchstsatz von 200 Euro im Monat vor. Die Stadt Nidderau gar 100 Euro die Stunde bei max. 500 Euro im Monat.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist ergänzt worden, dass ein Fahrtkostenanspruch nur für die Teilnahme an Sitzungen der Organe bzw. Gremien sowie der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzungen besteht. Hier wird der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprochen. In zwei Entscheidungen hat der VGH ausgeführt, dass der Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nicht unbegrenzt besteht, sondern vielmehr jeweils zu prüfen ist, ob die Fahrt im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung bzw. der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzung steht. Sonstige sitzungsunabhängige Veranstaltungen, an den Gemeindevertreter zum Zweck der allgemein-kommunalpolitischen Willens- und Entscheidungsbildung oder ihrer Öffentlichkeitsdarstellung teilnehmen, sind nicht erstattungsfähig.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist die Bezeichnung „privateigenen anerkannten Kraftfahrzeugen“ im Hessischen Reisekostengesetz gestrichen worden und es ist nunmehr generell auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abzustellen. Soweit hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung nunmehr danach differenziert wird, ob ein triftiger Grund für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegt, wird davon ausgegangen, dass dies im Zweifel für die Teilnahme an Sitzungen zu bejahen ist, da hier eine Teilnahmepflicht besteht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist nunmehr die Klarstellung aufgenommen worden, dass die erstattungsfähigen Fahrtkosten die Fahrt zum Sitzungsort und zurück zum Wohnort beinhalten.

Zu § 3 Abs. 1

Die Gemeindevertretung hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2018 unter TOP 18/0301 am 01.02.2018 angeregt, dass aufgrund des zunehmenden Aufwandes bei der Durchführung von Wahlen den Wahlvorständen künftig eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Weiterhin hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 08.05.2018 unter TOP 03/12 festgelegt, dass die Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer der Wahlvorstände bei Wahlen eine um 20 Euro erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten. Dieser Punkt wurde in die Änderungssatzung mit aufgenommen. Mit diesem erhöhten Sitzungsgeld ist für den vorgenannten Personenkreis auch die Wahlhelferschulung im Vorfeld der Wahlen abgegolten. Im weiteren Verlauf wurde die Bezeichnung „Mitglieder des Wahlvorstandes“ in „Beisitzer des Wahlvorstandes“ geändert. Weiterhin wurde als letzter Punkt nunmehr die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlauszählungsvorstände mit aufgenommen worden. Weiterhin wurde dieser Punkt dahingehend präzisiert, dass die Entschädigung für diese Tätigkeit pro Tag der Tätigkeit zu zahlen ist.

Zu § 3 Abs. 3a

Mit Beschluss vom 07.09.2018 hat die Gemeindevertretung festgelegt, dass den Gremienmitgliedern zur Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstprogramms der Gemeinde Altstadt keine Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen wird eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Monat an die Gremienmitglieder gezahlt, mit welcher die Beschaffung eines privaten Endgerätes und aller weiteren Kosten subventioniert werden.

2. Satzung zur Änderung Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt -Gegenüberstellung der Änderungen-

Erläuterung:

Änderungen aufgrund der überarbeiteten Mustersatzung des HSGB sind in fetter **blauer Farbe** und –sofern ein farblicher Ausdruck nicht möglich ist- einfach unterstrichen dargestellt.

Änderungen in der Satzstellung zur Anpassung des Wortlautes sind kursiv dargestellt!

In dieser Gegenüberstellung sind nur die von Änderungen betroffenen Texte erfasst!

Fassung vom 27.12.2012 (nur betroffener Teile)	2. Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstaussfall</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Fahrkosten</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstaussfall</p> <p>(5) <u>Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt je Stunde 15,00 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Fahrkosten</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten <u>für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</u></p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort <u>und zurück</u>. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>

§ 3 Aufwandsentschädigungen	§ 3 Aufwandsentschädigungen
<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,-- € - Vorsitzende der Ausschüsse 50,-- € - Ehrenamtliche Beigeordnete 20,-- € - Mitglieder der Ortsbeiräte 20,-- € - Mitglieder des Ausländerbeirates 20,-- € - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 20,-- € - Mitglieder des Ältestenrates 20,-- € - Sachkundige Einwohnerinnen od. Einwohner einer Kommission 20,-- € - Mitglieder des Wahlausschusses 30,-- € - Mitglieder des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Wahlen (außer Europawahl) 30,-- € - Mitglieder des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Europawahlen 50,-- € <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p>	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorsitzende der Gemeindevertretung</u> <u>50,-- €</u> - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,-- € - Vorsitzende der Ausschüsse 50,-- € - Ehrenamtliche Beigeordnete 20,-- € - Mitglieder der Ortsbeiräte 20,-- € - Mitglieder des Ausländerbeirates 20,-- € - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 20,-- € - Mitglieder des Ältestenrates 20,-- € - Sachkundige Einwohnerinnen od. Einwohner einer Kommission 20,-- € - Mitglieder des Wahlausschusses 30,-- € - <u>Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer in den Wahllokalen (außer Europawahl)</u> <u>50,-- €</u> - <u>Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführerin den Wahllokalen bei Europawahlen</u> <u>70,-- €</u> - <u>Beisitzer</u> des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Wahlen (außer Europawahl) 30,-- € - <u>Beisitzer</u> des Wahlvorstandes in den Wahllokalen bei Europawahlen 50,-- € - <u>Mitglieder der Auszählungswahlvorstände (pro Tag)</u> <u>30,-- €</u> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>(3a) <u>Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien erhalten mit der elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,-- Euro.</u></p>

26. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2018

5. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenstadt vom 06.12.2002
(Vorlage-Nr. 2018/065)

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.



Fachbereich FB 4 Finanzmanagement - Az. 4/235 u. 4/1

Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes

4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich

Altenstadt, den 27.09.2018

Jürgen Schima

Anlagen: 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Bereits im Sommer 2017 hatte der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises über die Kostensteigerung der Abfallentsorgung zum 01.01.2018 informiert.

Als Gründe dafür wurden knapper gewordene Entsorgungsmöglichkeiten, gestiegene Verbrennungskosten, Abbau der Gebührenrücklagen in den letzten 4 Jahren und die übliche Teuerungsrate genannt.

Zum 01.01.2014 wurden die Abfallgebühren bei der Gemeinde Altenstadt gesenkt, um die bis dahin aufgebauten Mittel der Müllrücklage zurückzufahren.

Der Stand der Müllrücklage beläuft sich zum 31.12.2017 noch auf rd. 260.000 €.

Dies war auch der Grund, nicht bereits in 2018 die Abfallgebühren zu erhöhen.

Da der Abfallwirtschaftsbetrieb des Kreises aber bereits zum 01.01.2018 die Gebühren erhöht hat, kommt es Ende 2018 zu einer höheren Entnahme aus der Rücklage wie in den vergangenen Jahren.

Im Haushaltsplan 2018 ist die Entnahme aus der Abfallrücklage mit 170.000 € bereits höher eingeplant als in den Jahren zuvor. Schon aufgrund dieser Planzahl bedeutet dies ein Absinken der Müllrücklage auf 90.000 € zum 31.12.2018. Hinzu kommt, dass die aktuelle Situation auf der Aufwandsseite in 2018 eher darauf hindeutet, dass am Jahresende ein höherer Betrag als 170.000 € entnommen werden muss.

Von einem Absinken der Rücklage auf deutlich unter 50.000 € zum Jahresende 2018 ist allerdings derzeit nicht auszugehen.

All dies spricht dafür, den Abfallgebührenhaushalt für das Haushaltsjahr 2019 auszugleichen und keine Entnahme vorzusehen, auch vor dem Hintergrund, die Gebühren in 2020 nicht noch einmal erhöhen zu müssen.

Im Haushaltsplanentwurf für 2019 bei Produkt 537010 „Leistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft“ ist der Planansatz beim Sachkonto 5110100 „Benutzungsgebühren Abfallbeseitigung“ auf 851.000 € angehoben worden, um den Gebührenhaushalt auszugleichen.

Um diese Erträge zu tolerieren, sollten die Tarife für die Müllgefäße wie folgt gestaltet werden:

Restmülltonnen-Jahresgebühr:

60 Liter von 55,44 € auf 79,20 € erhöhen
 80 Liter von 73,92 € auf 105,60 € erhöhen
 120 Liter von 110,88 € auf 158,40 € erhöhen
 240 Liter von 221,76 € auf 316,80 € erhöhen
 1,1 m³ 14-tägige Leerung von 1.306,80 € auf 1.887,60 € erhöhen
 1,1 m³ wöchentliche Leerung von 2.613,60 € auf 3.775,20 € erhöhen

Biotonnen-Jahresgebühr:

120 Liter von 48,12 € auf 70,80 € erhöhen
 240 Liter von 96,24 € auf 141,60 € erhöhen

Auf Grundlage der Anzahl der Müllgefäße zum 01.08.2018 ergibt sich nun ein Ertragsaufkommen beim Restmüll für 2019 nach der Erhöhung von 563.700 €, beim Biomüll 293.500 €, d.h. **insgesamt 857.200 €**, was zu einer geringen Überdeckung beim Abfallhaushalt 2019 von rd. 6.000 € führt.

Bei den hier aufgeführten Erhöhungsbeträgen handelt es sich exakt um die Beträge, welche vor der Gebührensenkung (01.01.2014) im Haushaltsjahr 2013 und früher erhoben wurden.

Beim Verkauf von Restmüllsäcken hatte man den Stückpreis auch nach der Gebührensenkung in 2014 mit 4 €/Stück so belassen. Es wird vorgeschlagen, den Stückpreis nicht zu verändern.

Bei den Sperrmüllgebühren bei Abholung am Grundstück wird vorgeschlagen, den Preis je angefangenem Kilogramm wieder von 0,25 € auf 0,30 € zu erhöhen. Aufgrund von Vorgaben des Eichgesetzes ist hier zusätzlich eine Ergänzung anzubringen, wobei ein Mindestgewicht je Leerung, unabhängig von der abgeholt Menge, von 100 Kilogramm angenommen wird.

Die Befreiungsgebühren bei der Biotonne resultieren aus dem Jahr 2002. Für die Bearbeitung der Anträge wird hier eine Anpassung dahingehend vorgeschlagen, dass die erstmalige Antragstellung von 10 € auf 15 € angehoben wird und die Verlängerungsanträge künftig von 7 € auf 10 € festgesetzt werden.

Der Satzungsentwurf der 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altstadt (AbfS vom 25.11.1999) ist der Vorlage beigefügt.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, die Abfallgebühren wie folgt zu erhöhen:

Restmülltonnen-Jahresgebühr:

60 Liter von 55,44 € auf 79,20 €
 80 Liter von 73,92 € auf 105,60 €
 120 Liter von 110,88 € auf 158,40 €
 240 Liter von 221,76 € auf 316,80 €
 1,1 m³ 14-tägige Leerung von 1.306,80 € auf 1.887,60 €
 1,1 m³ wöchentliche Leerung von 2.613,60 € auf 3.775,20 €

Biotonnen-Jahresgebühr:

120 Liter von 48,12 € auf 70,80 €
 240 Liter von 96,24 € auf 141,60 €

Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück wird von 0,25 € auf 0,30 € je angefangenem Kilogramm erhöht, wobei ein Mindestgewicht, unabhängig von der abholten Menge, von 100 Kilogramm angenommen wird.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüllsammlung wird die Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Antragstellung von 10 € auf 15 € und bei beantragter Verlängerung von 7 € auf 10 € angehoben.

Der beigefügte Satzungsentwurf zur 4. Änderung der Abfallsatzung vom 25.11.1999 wird als Satzung beschlossen.

4. Satzung**zur Änderung der Abfallsatzung
der Gemeinde Altstadt (AbfS vom 25.11.1999)****Rechtsgrundlagen:****Aufgrund der**

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. IS.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167)
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636)
- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 618)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am xx.xx.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

§ 1**§ 16 erhält folgende Neufassung:**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) **Gebühr für die Restmüllgefäße**
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 I-Restmülltonne	79,20 €/Jahr,
80 I-Restmülltonne	105,60 €/Jahr,
120 I-Restmülltonne	158,40 €/Jahr,
240 I-Restmülltonne	316,80 €/Jahr,

 jeweils bei dreiwöchentlichen Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.

 Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 I-Restmüllcontainers
 1.887,60 €/Jahr, bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
 3.775,20 €/Jahr, bei wöchentlicher Leerung.
- (3) **Gebühr für die Komposttonne**
Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 I-Komposttonne	70,80 €/Jahr,
240 I-Komposttonne	141,60 €/Jahr.

 Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich Oktober eines Jahres wöchentlich und von Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 Liter abgegeben.
- (4) **Sperrmüllgebühr**
Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem Kilogramm 0,30 €, wobei ein Mindestgewicht, unabhängig von der abgeholt Menge, von 100 Kilogramm angenommen wird.

(5) Papiertonne

Wahlweise wird die Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 3,60 €/Jahr je Gefäß zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 16 a erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüllsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr.

Diese beträgt:

- 1) bei erstmaliger Antragstellung 15,00 €,
- 2) bei beantragter Verlängerung 10,00 €.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht bei der Antragstellung und ist sofort fällig.

Diese Satzung tritt gem. § 7 der Hauptsatzung vom 28.01.2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altstadt vom 04.05.2017, am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt!

63674 Altstadt, den __.__.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)

Wichtiger Hinweis:

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altstadt vom 25.11.1999 wird auf der Homepage der Gemeinde Altstadt öffentlich bekannt gemacht.

63674 Altstadt, den __.__.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -
Bürgermeister

(Siegel)

26. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2018

7. 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altstadt (AbfS vom 25.11.1999)
(Vorlage-Nr. 2018/074)

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
des Haupt- und Finanzausschusses**

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den
Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altenstadt**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Altenstadt, den 17.09.2018

Dominic Imhof

Anlagen:

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der festgestellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen wird Ihnen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018 ausgehändigt. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche an der Sitzung nicht anwesend sind, wird der Haushaltsplanentwurf mit der Niederschrift zur Sitzung übersendet. Die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss finden im November 2019 statt. Die Finale Beratung soll anschließend in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2018 erfolgen!

2. Antrag / Beschlussvorschlag

25. Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018

12. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 mit Anlagen der Gemeinde Altstadt**
(Vorlage-Nr. 2018/034-1)

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
des Haupt- und Finanzausschusses**

**Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der
Gemeindewerke Altenstadt**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich

Altenstadt, den 17.09.2018

Dominic Imhof

Anlagen:

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der festgestellte Entwurf des Wirtschaftsplanes der Gemeindewerke Altenstadt für das Jahr 2019 wird Ihnen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018 ausgehändigt. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche an der Sitzung nicht anwesend sind, wird der Wirtschaftsplanentwurf mit der Niederschrift zur Sitzung übersendet. Die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss finden im November 2019 statt. Die Finale Beratung soll anschließend in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2018 erfolgen!

2. Antrag / Beschlussvorschlag

25. Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018

13. **Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2019 der Gemeindewerke Altstadt**
(Vorlage-Nr. 2018/036-1)

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Aussprache an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Verlagerung des REWE-Marktes in Altenstadt und Antrag der FWG-Fraktion auf Aufnahme von Gesprächen zum Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung des REWE-Marktes
Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 21/0371 vom 04.05.2018

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 27.09.2018

Volker Elbert

Anlagen: RP wg. Neubau eines Marktes_ Schreiben vom 15.05.18 und 11.07.18
Auszug Regionalplan

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 21/0371 vom 04.05.2018 wurde dem Neubau eines Lebensmittelmarktes an den Ortsrand von Altenstadt zugestimmt. Da explizit hierbei nicht der REWE-Markt genannt wurde, der seinen Markt verlagern will, haben wir den RP Darmstadt angeschrieben, ob wir in der Wahl des Marktes frei sind und bis zu welcher Verkaufsflächengröße dies möglich ist.

Der RP hat geantwortet, dass dies nach den regionalplanerischen Zielen bis zu einer VK von 2.000 qm möglich ist und wir in der Wahl des Marktanbieters frei sind. Die Verträglichkeitsanforderungen müssen nachgewiesen werden. Der Neubau muss der Grundversorgung dienen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass ein anderer Markt über Gutachten nachweisen muss, dass die Grundversorgung nicht gesichert ist, was aber, solange der REWE-Markt existiert, nicht der Fall sein kann.

REWE würde auch bei einem Gutachten, das zu dem Ergebnis führen würde, dass trotz des vorhandenen REWE-Marktes die Grundversorgung nicht gesichert sei, dieses Ergebnis rechtlich angreifen.

Es ist nun hierüber zu beraten und der Gemeindevertretung eine entsprechende Empfehlung für die weitere Vorgehensweise abzugeben.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Die beschlossene Markterweiterung wird aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 11.07.2018 von der Firma REWE durchgeführt.

26. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2018

11. Verlagerung des REWE-Marktes in Altstadt und Antrag der FWG-Fraktion auf Aufnahme von Gesprächen zum Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung des REWE-Marktes
Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 21/0371 vom 04.05.2018
(Vorlage-Nr. 2018/041-1)

Auf Antrag der FWG-Fraktion wurde der Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss wurde mit 26 Ja- und 3 Nein-Stimmen gefasst.



Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt

**Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeindevertretung**

**Antrag der SPD-Fraktion: Prüfung über die Abschaffung der
Straßenbeitragserhebung**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung	02.11.2018	öffentlich

Altenstadt, den 12.09.2018

Jan Lasdowsky

Anlagen: Aufstellung Straßenbeiträge 2006 - 2017

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Folgender Fragenkatalog sollte beantwortet werden:

Welche Möglichkeiten bestehen, die Straßenbeiträge in der Gemeinde abzuschaffen?

Gemäß Änderung des § 93, Abs. 2, HGO - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen – sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet zur Einnahmeerzielung Straßenbeiträge zu erheben. Entsprechend obliegt es der Gemeinde, auf die Straßenbeitragserhebung zu verzichten. Hierzu müsste lediglich der Straßenbeitragssatz aufgehoben werden.

Welche Auswirkungen auf den Haushalt hätte nach derzeitiger Gesetzeslage die Abschaffung?

Sollte die Straßenbeitragssatz aufgehoben werden, würden selbstverständlich die Einnahmen durch Anliegerbeiträge entfallen.

Welche Auswirkungen hätte es, wenn es einen pauschalen Beitragszuschuss des Landes Hessen gäbe, verbunden mit der Abschaffung der Straßenbeiträge?

Sollte das Land einen Beitragszuschuss in Höhe der nichterhobenen Straßenbeiträge zahlen, könnte dies natürlich den Wegfall der Straßenbeiträge kompensieren. Aktuell ist nach unserer Kenntnis jedoch diesbezüglich von Landesseite nichts geplant.

Welche Alternativen hat die Gemeinde Altstadt, die Finanzierungslücke bei der Abschaffung der Straßenbeiträge zu schließen?

Eine hierdurch entstehende Finanzierungslücke lässt sich nur durch zusätzliche Einnahmengenerierung oder Ausgabenreduzierungen im Haushalt kompensieren. Eine Steuererhöhung, z. B. bei der Grund- oder Gewerbesteuer, könnte hier natürlich zur Diskussion gestellt werden. Einsparungspotenzial auf der Ausgabe-seite wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert. Wo hier konkret Ausgaben reduziert werden können, z. B. bei den freiwilligen Ausgaben (Zuschüsse an Vereine usw.), kann pauschal nicht beurteilt werden. Dies wäre im Rahmen der politischen Willensbildung in den gemeindlichen Gremien zu prüfen.

Welche Straßenbeiträge sind seit Bestehen der Straßenbeitragssatzung verlangt worden?

Exemplarisch hierfür haben einmal die Beitragserhebungen von 2006 bis 2017 zusammengestellt (siehe beigefügte Aufstellung). Wie zu sehen ist, betragen die Anliegerbeiträge 776.980,43 €. Im Durchschnitt sind in diesen zwölf Jahren somit pro Jahr 64.748,37 € Anliegerbeiträge veranlagt worden.

Zur Abrechnung stehen aktuell die Straßen Finkenweg und Fasanenweg im Ortsteil Waldsiedlung. Die Straßenbeiträge für den Finkenweg wurden bereits berechnet, so dass die Beitragsbescheide kurzfristig versandt werden könnten. Nach vorliegender Berechnung betragen die Ausbaurkosten 150.897,18 € von denen 75 %, also 113.172,89 €, auf die Anlieger umgelegt werden können. Für den Fasanenweg liegt noch keine endgültige Schlussrechnung vor. Hier wird von ca. 400.000,00 € an umlagefähigen Kosten ausgegangen, die zu 75 % auf die Anlieger umgelegt werden können.

Welche Straßen wurden in den letzten 5 Jahren aus welchen Gründen in Altstadt grundhaft erneuert, bei denen die Anlieger zu Straßenbeiträgen herangezogen wurden?

Welche Straßen grundhaft erneuert wurden, ist der beigefügten Aufstellung zu entnehmen. Die grundhafte Erneuerung war hier erforderlich, da sich diese Straßen in einem desolaten Zustand befunden haben und wegen des zu geringen tragfähigen Aufbaus neu mit komplettem Unterbau hergestellt werden mussten.

Wie hoch waren die Gesamtkosten für diese Straßenerneuerungen sowie die jeweiligen Anliegerbeiträge?

Siehe Aufstellung.

Welcher Aufwand entstand der Gemeinde u. a. für die Abrechnung und dem Einzug der Straßenbeiträge für die Maßnahme inkl. Eventueller Ratenzahlungen und Stundungen?

Die Beitragsabrechnungen der in der Aufstellung aufgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgten durch ein Fachbüro. Hierdurch konnte eine rechtssichere Berechnung gewährleistet werden. Durch diese rechtssichere Beitragsberechnung war man auch bei Widerspruchs- und eventuelle Klageverfahren entsprechend argumentativ unterstützt, so dass es kaum zu Widerspruchsverfahren kam, die im Klageverfahren vor Gericht endeten. Die Kosten für die Beitragsberechnung betragen je nach Berechnungsaufwand pro Beitragsgebiet zwischen 3.000,00 € und 10.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese Kosten konnten jedoch als beitragsfähige Kosten in die Straßenbeitragsveranlagung eingerechnet werden. Relevanter Verwaltungsaufwand entstanden im Rahmen von Ratenzahlungsanträgen nicht. Hier wurde immer eine für die Anlieger tragfähige Ratenzahlungsregelung gefunden. Nach Abschluss der Ratenzahlungen waren für die Anlieger natürlich die gesetzlich vorgegebenen Stundungszinsen von 0,5 % pro Monat fällig.

Welche Straßen stehen aus heutiger Sicht in den kommenden Jahren für eine grundlegende Erneuerung an, welche Gründe sind dafür maßgeblich, mit welchen geschätzten Gesamtkosten muss dabei gerechnet werden und wie hoch wären dafür die Straßenbeiträge der Anlieger?

Für das kommende Haushaltsjahr 2019 sind keine grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen im Straßenbauprogramm vorgesehen. Es ist in 2019 vorgesehen, eine komplette Zustandsaufnahme der Straßen durch ein Fachbüro mit Kamerabefahrung durchzuführen. Hiernach soll die Prioritätenliste überarbeitet werden. In 2020 ist die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Enzheim eingeplant. Hier wären Straßenbeiträge für die Erneuerung der Bürgersteige fällig. Vom Straßenzustand her werden in den nächsten Jahren die Kühlhausstraße, Ortsteil Höchst, die Heidestraße, Ortsteil Rodenbach, sowie Zum Kerlsgrund und Am Weihergarten, Ortsteil Altstadt für eine grundlegende Erneuerung zur Disposition stehen. Kostenschätzungen liegen hierfür noch nicht vor. Auch wird zurzeit die grundlegende Erneuerung der Bürgersteige mit Betonplattenbelag geprüft.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes wird nachgereicht.

Aufstellung abgerechnet
Straßenbeiträge 2006 bis 2017

Straßenausbaumaßnahme Gässchen, Ortsteil Höchst

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	92.103,47 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 25 % (Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr)	=	23.025,87 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 75 % (Beitragsbescheide vom Oktober 2008)	=	69.077,60 €

Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße, Ortsteil Höchst

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	501.658,60 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 50 % (Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr)	=	250.829,30 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 50 % (Beitragsbescheide vom Februar 2009)	=	250.829,30 €

Straßenausbaumaßnahme Am Herrnzaun, Ortsteil Höchst

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	246.684,78 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 50 % (Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr)	=	123.342,39 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 50 % (Beitragsbescheide vom August 2012)	=	123.342,39 €

Straßenausbaumaßnahme Bürgersteige Rhönstraße, Ortsteil Rodenbach

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	49.119,79 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 25 % (Gehwege dienen überwiegend dem Anliegerverkehr)	=	12.279,95 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 75 % (Beitragsbescheide vom Juni 2010)	=	36.839,84 €

Anlage TOP 11: Aufstellung Straßenbeiträge 2006 - 2017

2

Straßenausbaumaßnahme Gehwege Vogelsbergstraße (östlicher Bereich), Ortsteil Altstadt

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	164.921,98 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 50 % (Gehwege dienen überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr)	=	82.460,99 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 50 % (Beitragsbescheide vom August 2010)	=	82.460,99 €

Straßenausbaumaßnahme Gehwege Vogelsbergstraße (westlicher Bereich), Ortsteil Altstadt

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	110.718,01 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 50 % (Gehwege dienen überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr)	=	55.359,01 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 50 % (Beitragsbescheide vom August 2010)	=	55.359,00 €

Straßenausbaumaßnahme Gehwege Hanauer Straße, Ortsteil Altstadt

Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	209.860,98 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 50 % (Gehwege dienen überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr)	=	104.930,49 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 50 % (Beitragsbescheide vom August 2010)	=	104.930,49 €

Straßenausbaumaßnahme Siedlerstraße, Ortsteil Lindheim

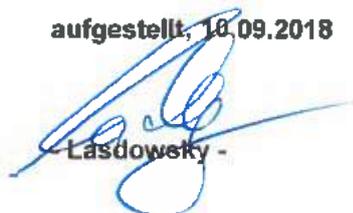
Beitragsfähige Kosten der Maßnahme	=	72.187,76 €
Kostenanteil hiervon Gemeinde 25 % (Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr)	=	18.046,94 €
Kostenanteil hiervon Anlieger 50 % (Beitragsbescheide vom September 2017)	=	54.140,82 €

3

Zusammenstellung:

Gesamtsumme Kosten 2006 bis 2017	=	1.447.255,37 €
Anteil Gemeinde	=	670.274,94 €
Anteil Anlieger	=	776.980,43 €

aufgestellt, 10.09.2018



- Lasdowsky -

12. Antrag der SPD-Fraktion: Prüfung über die Abschaffung der Straßenbeitragserhebung
(Vorlage-Nr. 2018/053)

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Bis zur Sitzung des Ausschusses soll geklärt werden, inwiefern die Straßenbeitragssatzung auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend aufgehoben werden kann.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt - Az. 67.20.06.04.15
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
Renaturierung der Nidder "Mühlweide"
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 04.10.2018

Sabine Schubert

Anlagen: 180918 Praesentation_Projektvorstellung
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Planung der Renaturierung der Nidder „Mühlweide“ wurde am 18.9.18 in der Altenstadthalle öffentlich vorgestellt. Die Präsentation zu dieser Veranstaltung ist in der Anlage beigefügt und steht auch seit 19.9.18 auf der Homepage der Gemeinde unter „Aktuelles“ bereit.

Die Planung sieht Maßnahmen auf der nördlichen Seite der Nidder und nur kleine Veränderungen am Südufer vor.

Das Vorhaben wurde mit den betroffenen Landwirten, Naturschutzgruppen und dem Angelsportverein abgestimmt.

Um die Gewässerparzelle entsprechend der Planung zu vergrößern, wird ein Flurbereinigungsverfahren durch das Amt für Bodenmanagement durchgeführt. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auch noch Parzellenanpassungen (von ausschließlich öffentlichen Flächen) in der bereits umgesetzten Renaturierungsmaßnahme der Nidder „Wasserstube“ und der Ausbau von Wirtschaftswegen im Bereich Biogasanlage und Gemarkung Lindheim (Nähe BAB 45) durchgeführt.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der vorliegenden Planung der Renaturierung der Nidder „Mühlweide“ wird zugestimmt.

Renaturierungsmaßnahmen an der Nidder bei Altenstadt-Oberau

„Mühlweide“ nordöstlich der Ortslage Oberau
zwischen der L 3189 und der
Radwegebrücke (ehemalige Bahnbrücke)

18.September 2018, Altenstadthalle

Wasserverband NIDDER-SEEMENBACH



NATURPLANUNG

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim

mail@naturplanung.de
www.naturplanung.de

Telefon: +49 (6036) 9 89 36-10
Telefax: +49 (6036) 9 89 36-11

Veranlassung und Zielsetzung

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Ziele der EU-WRRL sind:
 - „Guter Zustand“
 - Verbesserungsgebot
 - Verschlechterungsverbot



- Abschnitt Nidder „Mühlweide“ im Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte aufgeführt (Maßnahmennr.: 176034)



Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur,
Anhang 8 Maßnahmenprogramm 2015-2021
(sortiert nach Kommunen)



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
in Hessen

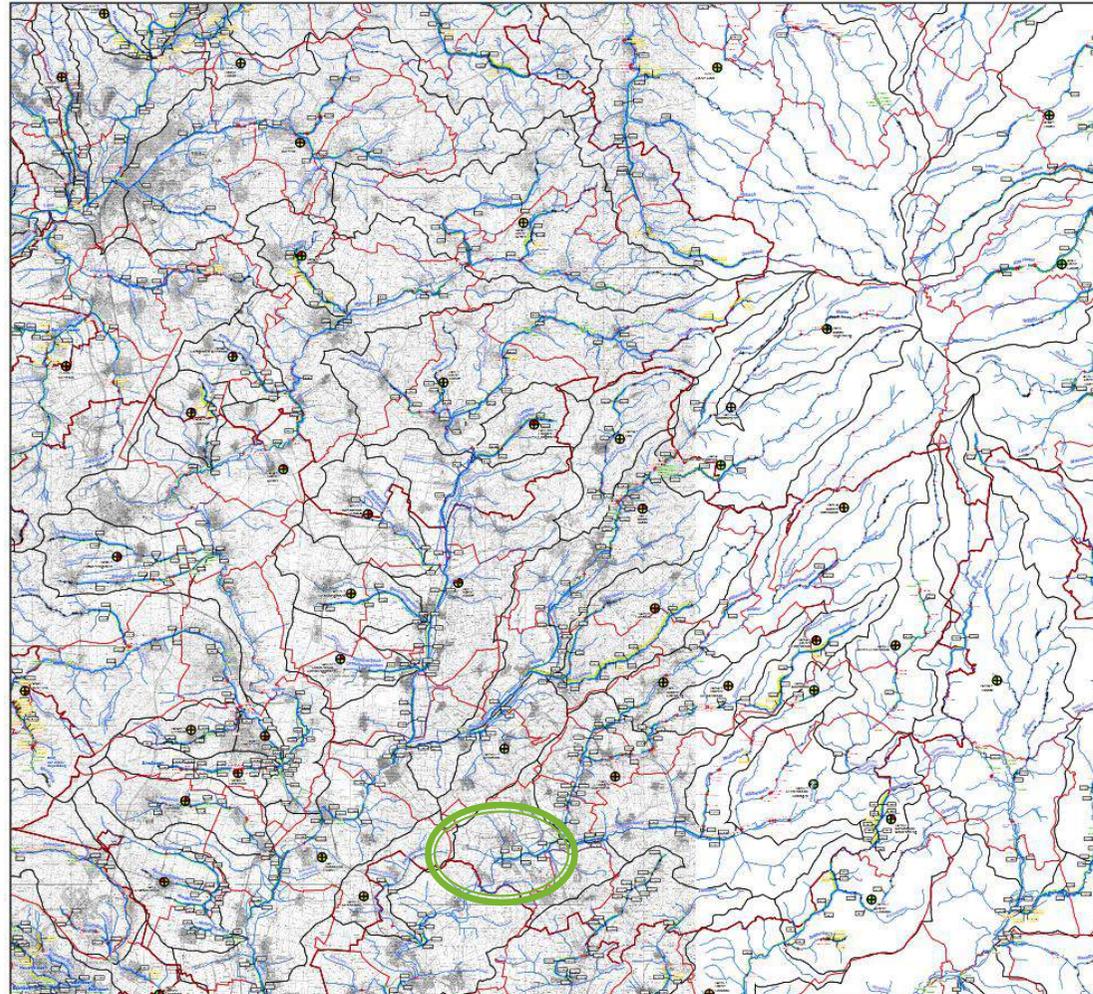


Maßnahmenprogramm 2015-2021

Maßnahmen für die Gemeinde: Altstadt

WRRL Maßnahmenprogramm Hessen

Maßnahmenprogramm Gewässerstruktur



- Auswahltafel für Maßnahmengruppen***
- 01: Beseitigung von Pfaden
 - 02: Schließung naturnaher Gewässer
 - 03: Herstellung freier Durchgängigkeit
 - 04: instandhalt. hergestellte Aufnahmefähigkeit
 - 05: Einleitung naturnaher Flusssoll
 - 06: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen
 - 07: bereits umgesetzte Maßnahmen
 - 08: nur nicht-ökologische Maßnahmen umgesetzte
- Wanderlochsituation**
- 09: Wanderloch (unbesichert / vollständig unbesichert)
 - 10: Unzulässige Wanderlochmaße - Einzelverteilung
 - 11: Wanderlochmaße - Einzelverteilung
 - 12: Umgestaltung bereits umgesetzte
- Beschreibung Maßnahmen**
- 001: Maßnahmen-ID (Maßnahmengruppe 1, 2, 4, 5, 6)
 - 002: Maßnahmen-ID (Maßnahmengruppe 3)
 - 003: Maßnahmen-ID (Gruppe 1, 2, 4, 5, 6), bereits umgesetzte
 - 004: Maßnahmen-ID (Gruppe 3), bereits umgesetzte
- Umweltökologische Wanderlochsituation - Einzelverteilung**
- 005: Maßnahmen-ID (Maßnahmengruppe 3)
 - 006: Maßnahmen-ID (Gruppe 3), Umgestaltung bereits umgesetzte
- Informationen**
- 007: Stationierung/Kilometerleistung (Abstand: Fern)
 - 008: Gemeindegrenze
 - 009: Kreisgrenze
 - 010: Landesgrenze
 - 011: Wasserschutz, WK-NO, WK-NM
- Charakteristischer Zustand der Oberwassergerate**
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 012: Bewertung Flutwehre 013: sehr gut 014: gut 015: mäßig 016: unbefriedigend 017: schlecht | <ul style="list-style-type: none"> 018: Bewertung Mahlkoblenbauwerke 019: sehr gut 020: gut 021: mäßig 022: unbefriedigend 023: schlecht |
|---|--|
- Bewertung Kleinschleusen**
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 024: sehr gut 025: gut 026: mäßig 027: unbefriedigend 028: schlecht | <ul style="list-style-type: none"> 029: Bewertung spez. Schutzwerke (Organismen-schädigende Präparatanwendung, chemische Schädlings-Schutzmittel) 030: gut 031: gut, Einstellung gemäss WRRL-Vorgabe 032: gut, Einstellung gemäss Wasser-Richtlinie 033: nicht gut, Einstellung gemäss WRRL-Vorgabe |
|---|--|

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Bauland

Wasserrahmenrichtlinie
Maßnahmen Gewässerstruktur
Maßnahmenprogramm 2015-2021

Nidda - Blatt Nord
und angrenzende Bereiche

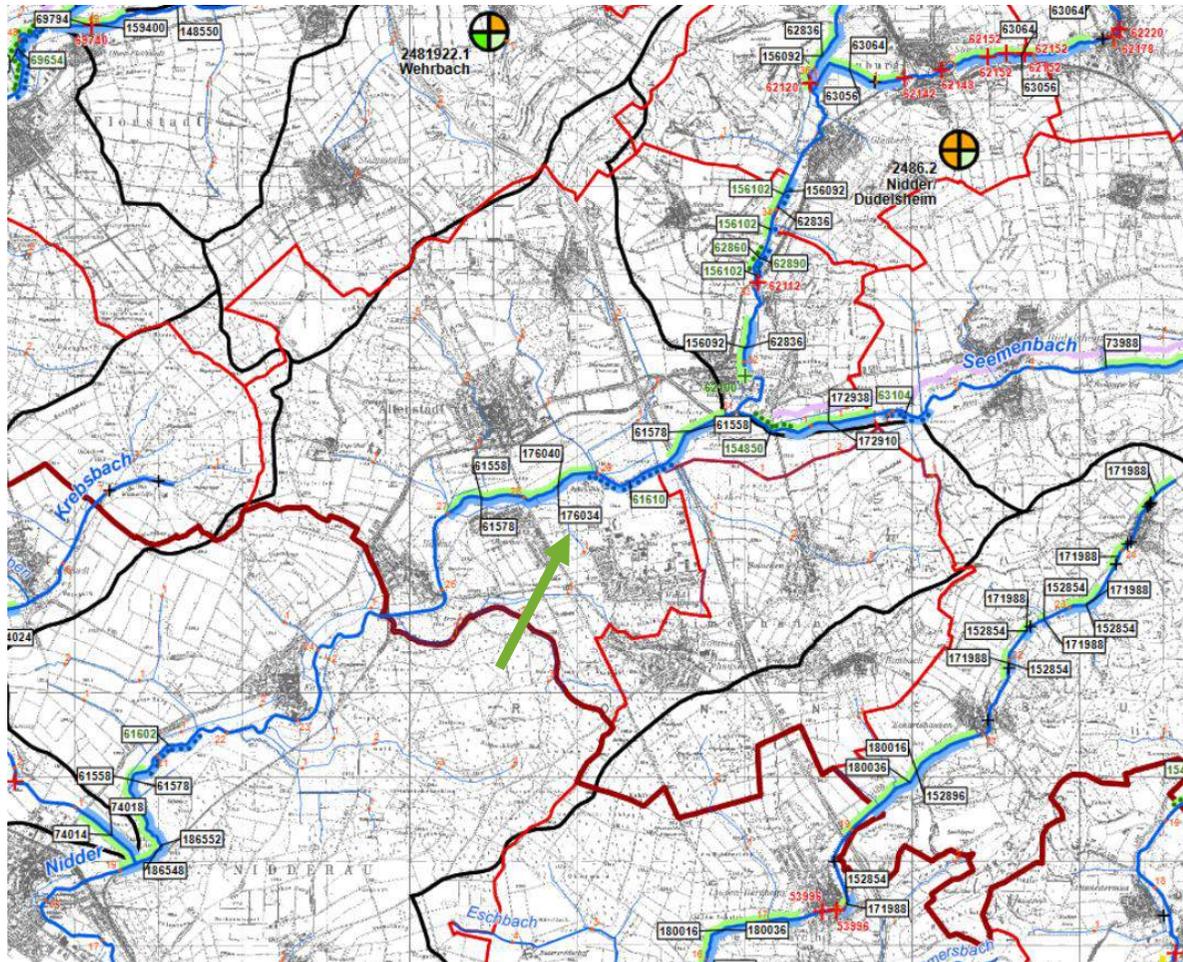
Stand: 02.12.2016 Maßstab 1:40.000

© Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Bauland



WRRL Maßnahmenprogramm Hessen

Maßnahmen Gewässerstruktur



Auswahlstrecke für Maßnahmengruppen*

- M1: Bereitstellung von Flächen
- M2: Entwicklung naturnaher Gewässer
- M3: Herstellung linearer Durchgängigkeit
- M4: ökologisch verträgliche Abflussregulierung
- M5: Förderung natürlicher Rückhalt
- M6: Maßnahmen an Bundeswasserstraßen
- bereits umgesetzte Maßnahmen (ggf. nur erforderliche Teilstrecke umgesetzt)

* Der festgelegte notwendige Maßnahmenumfang sollte innerhalb dieser Strecken umgesetzt werden. Die Strecken sind zugunsten einer gewissen Flexibilität/Auswahlmöglichkeit bei der konkreten Planung der Maßnahmen in der Regel deutlich länger (z.T. um den Faktor 3 und mehr) als deren notwendiger Mindestumfang.

Wanderhindernisse

- + Wanderhindernis (unpassierbar / weitgehend unpassierbar)
- + Umzugestaltendes Wanderhindernis - Einzelverortung
- + Wanderhindernis - Einzelverortung (Umgestaltung bereits umgesetzt)

Beschriftung Maßnahmen

Maßnahmenbänder

- 50458 Maßnahmen-ID (Maßnahmengruppen 1, 2, 4, 5, 6)
- 50430 Maßnahmen-ID (Maßnahmengruppe 3)
- 50478 Maßnahmen-ID (Gruppen 1, 2, 4, 5, 6), bereits umgesetzt
- 50478 Maßnahmen-ID (Gruppe 3), bereits umgesetzt

Umzugestaltendes Wanderhindernis - Einzelverortung

- 69430 Maßnahmen-ID (Maßnahmengruppe 3)
- 69430 Maßnahmen-ID (Gruppe 3), Umgestaltung bereits umgesetzt

Anmerkung: Hinter einer Maßnahmen-ID können sich mehrere Einzelmaßnahmen aus derselben Maßnahmengruppe verbergen.

- Stationierung/Kilometrierung (Abstand: 1km)
- Gemeindegrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- WASSERKÖRPER Wasserkörper, Wk.-Nr., Wk.-Name

Ökologischer Zustand der Wasserkörper

Bewertung Fische

- ⊕ sehr gut
- ⊕ gut
- ⊕ mäßig
- ⊕ unbefriedigend
- ⊕ schlecht

Bewertung Kieselalgen

- ⊕ sehr gut
- ⊕ gut
- ⊕ mäßig
- ⊕ unbefriedigend
- ⊕ schlecht

Bewertung Makrozoobenthos

- ⊕ sehr gut
- ⊕ gut
- ⊕ mäßig
- ⊕ unbefriedigend
- ⊕ schlecht

- Bewertung spez. Schadstoffe**
(Organozinnverbindungen, Pflanzenschutzmittel, polychlorierte Biphenyle, Schwemetalle)
- ⊕ gut, Einstufung gemäß WRRL-Monitoring
 - ⊕ gut, Einstufung gemäß Modellabschätzung
 - ⊕ nicht gut, Einstufung gemäß WRRL-Monitoring



Veranlassung und Zielsetzung

Aufgabenstellung

- Der Wasserverband NIDDER-SEEMENBACH plant als Träger der Unterhaltungspflicht die Renaturierung des ca. 1 km langen Nidder-Abschnittes „Mühlweide“.



Veranlassung und Zielsetzung

Projektgeschichte

- Projektbeginn in 2013 mit erstem Ortstermin zur Information Beteiligter
- 2013-2016 Planungsphase und Flächenerwerb; ersten Konzeptentwürfe unter Einbezug des VSG Teilgebietes
- Anfang 2017 stark veränderter Planentwurf durch festgestellte Flächenverfügbarkeit im Flurbereinigungsverfahren
- Anfang März 2018 Abstimmung der Maßnahmenplanung mit Behörden

**Amt für Bodenmanagement
Büdingen
-Flurbereinigungsbehörde-**



Öffentliche Bekanntmachung

Geplantes Flurbereinigungsverfahren Altstadt-Mühlweide Einladung zur Aufklärungsversammlung

Es ist geplant, in Teilen der Gemarkungen Altstadt, Oberau und Lindheim, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, einzuleiten.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind die Renaturierung der Nidder im Bereich Mühlweide sowie eine Verbesserung der Erschließung der Biogasanlage und die Beseitigung der entstehenden Landnutzungskonflikte.

Nach § 5 Abs. 1 FlurbG sind vor der Anordnung der Flurbereinigung die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer über das geplante Verfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck findet am

**Dienstag, den 28.08.2018 um 19.00 Uhr
in der Altenstadthalle in Altstadt,
Vogelsbergstraße 42 in 63674 Altstadt**

eine Informationsveranstaltung statt. Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Büdingen werden über Zweck und Ablauf des Verfahrens informieren und die Mitwirkungsmöglichkeiten und Rechte der Eigentümer erläutern.

Hierzu sind alle voraussichtlich beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte eingeladen, deren Grundstücke im geplanten Flurbereinigungsgebiet liegen. Das geplante Verfahrensgebiet ist aus nachfolgender Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

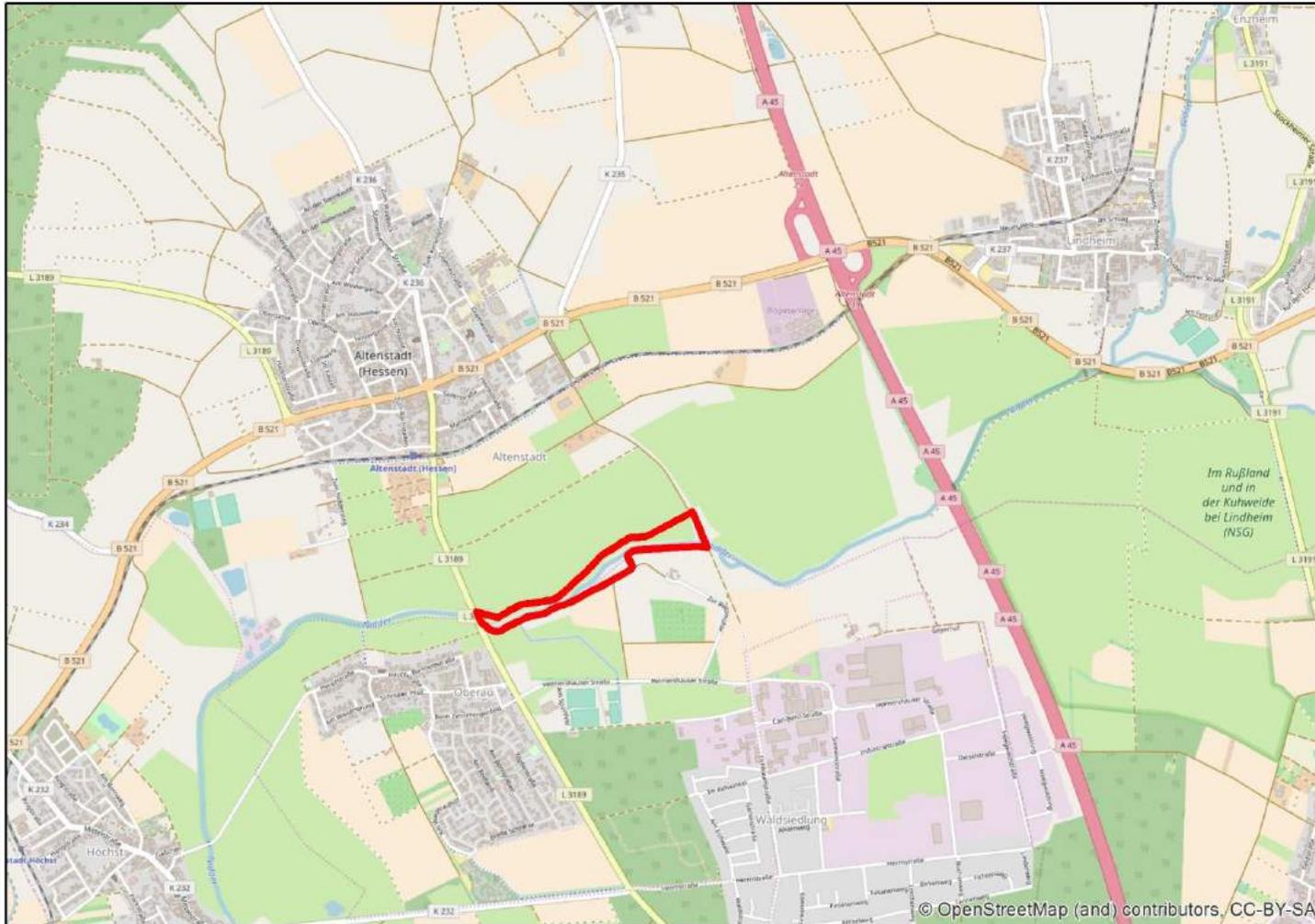
Weitere Informationen zum geplanten Flurbereinigungsverfahren finden Sie in Kürze auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation www.hvbg.hessen.de. Dort navigieren Sie über „Bodenmanagement“ angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren „AfB Büdingen“ zu dem gewünschten Verfahren.

Büdingen, den 13.07.2018

Amt für Bodenmanagement Büdingen
Im Auftrag
Gez. Höhn

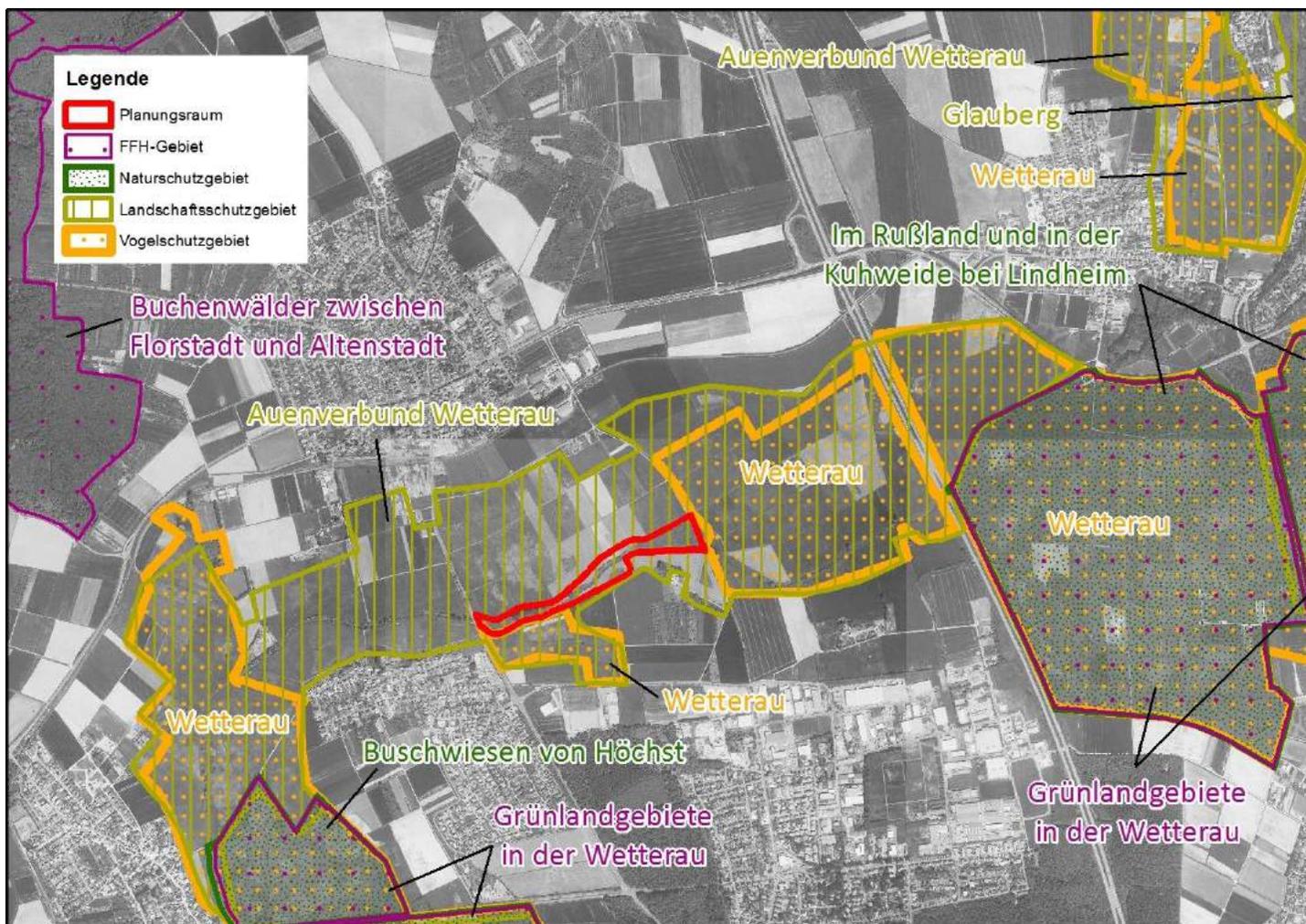
Plangebiet der Renaturierung

Übersicht



Plangebiet der Renaturierung

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht



Plangebiet der Renaturierung

Bestandssituation Gewässer



Maßnahmenplanung

Ziele der Umgestaltungsmaßnahme

Die geplanten Maßnahmen an der Nidder dienen vor allem der Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerstruktur. Die naturnahe Umgestaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Durch die Renaturierung soll die ökologische Funktionsfähigkeit deutlich verbessert werden.

Die Renaturierung verfolgt im Einzelnen die nachstehend genannten Zielvorstellungen:

- Initiierung natürlicher Gewässerstrukturen
- Förderung der Eigendynamik
- Erhöhung der Strukturvielfalt im Gewässer
- Verbesserung der Auenstruktur und Revitalisierung der natürlichen Bodenfunktionen
- Verbesserung der Bedingungen für die hier vorkommenden Vogelarten, insbesondere der Arten des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Wetterau“

Maßnahmenplanung

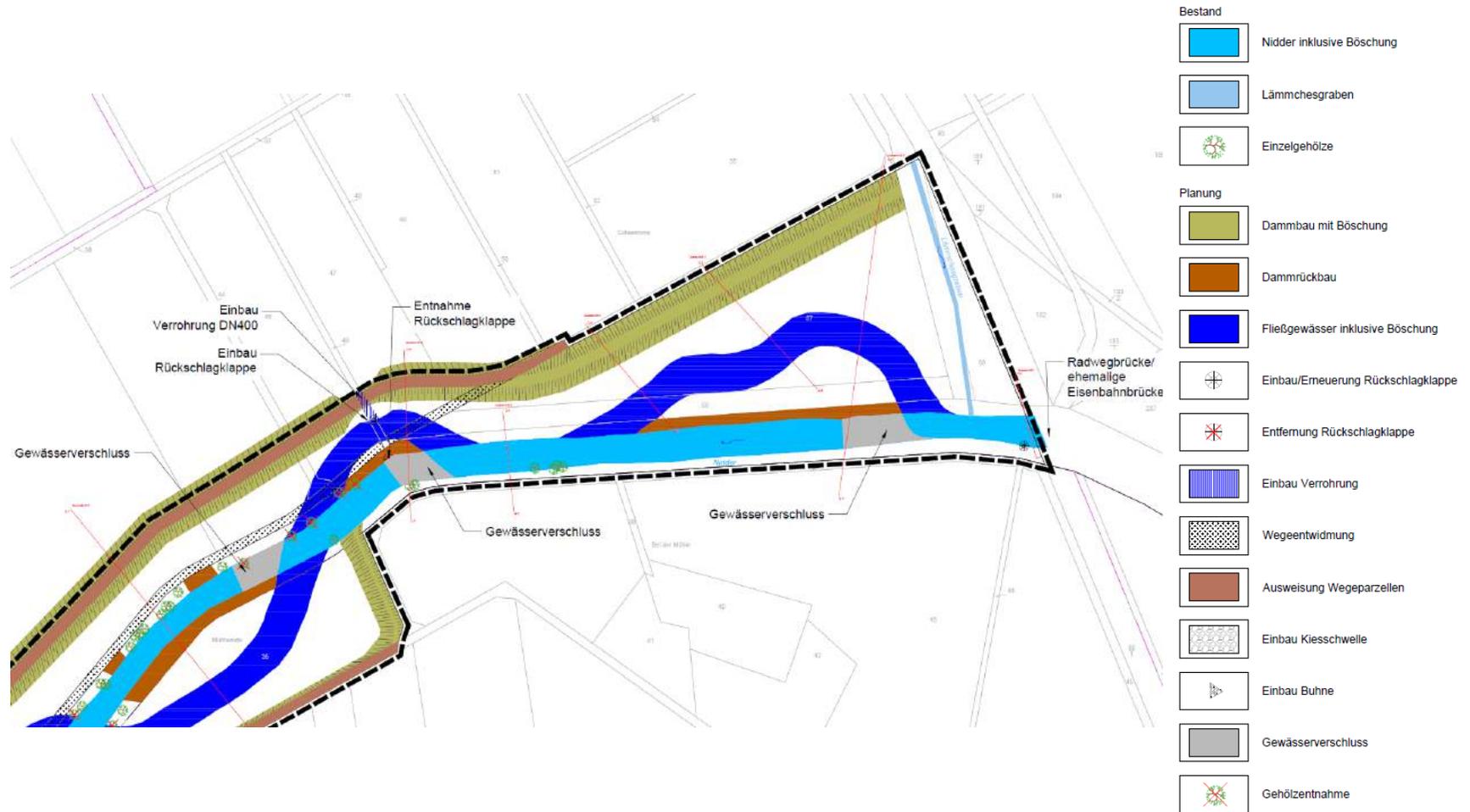
Beschreibung der Umgestaltungsmaßnahmen

- Verlegung des Gewässerverlaufes
- Aufweitungen
- Anlage eines angebundenen Altarmes
- Deichverlegung
- Wegeverlegung
- Erneuerung von Rückschlagklappen
- Erdausbringung auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen
- Gehölzentnahmen
- Vergrößerung der Gewässerparzelle



Maßnahmenplanung

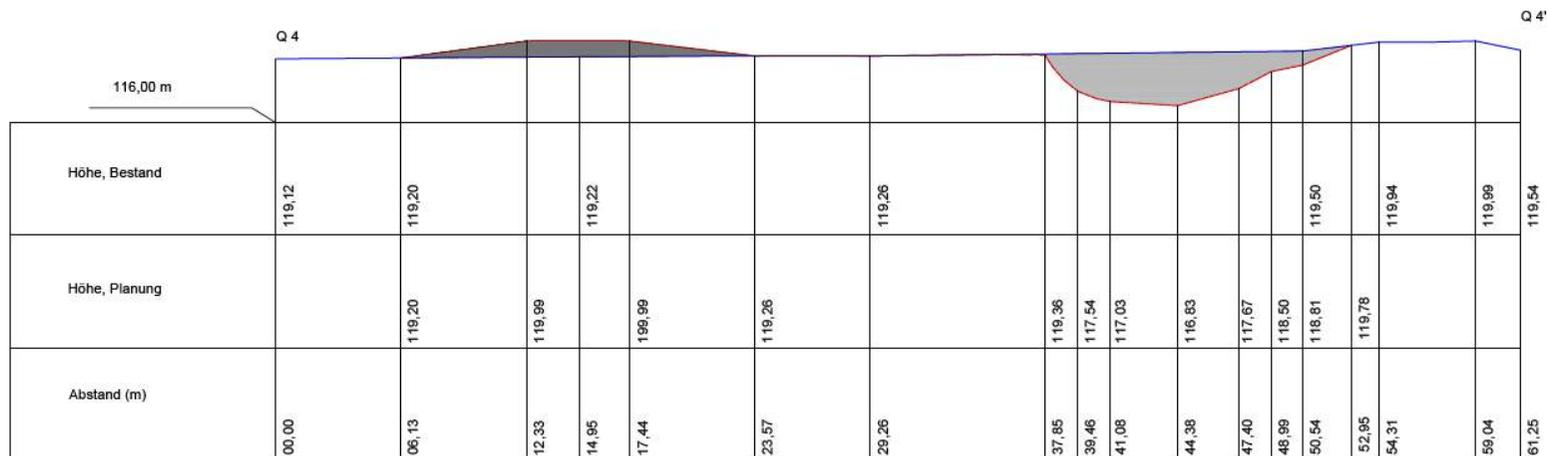
Detailplanung Abschnitt Ost

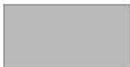


Maßnahmenplanung

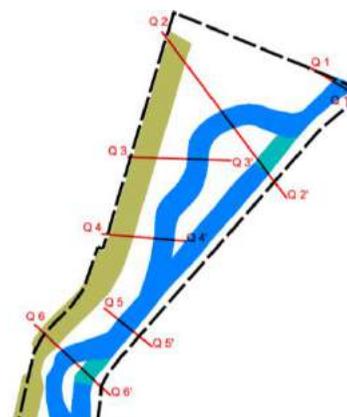
Detailplanung Abschnitt Ost, Querschnitt Q4-Q4'

Querschnitt 4



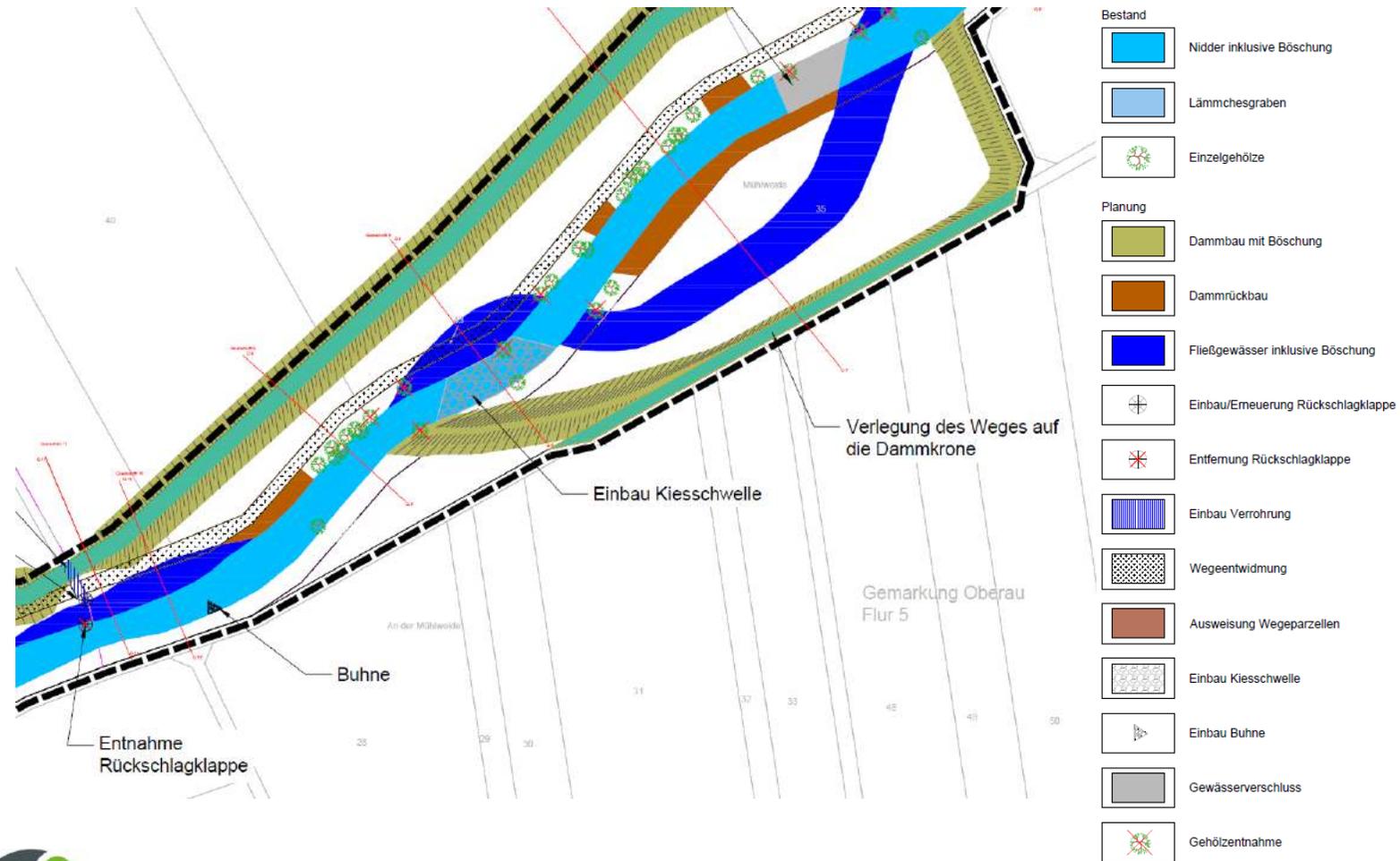
-  Profil, Bestand
-  Profil, Planung
-  Erdabtrag
-  Erdauftrag

Übersicht 1:2.500



Maßnahmenplanung

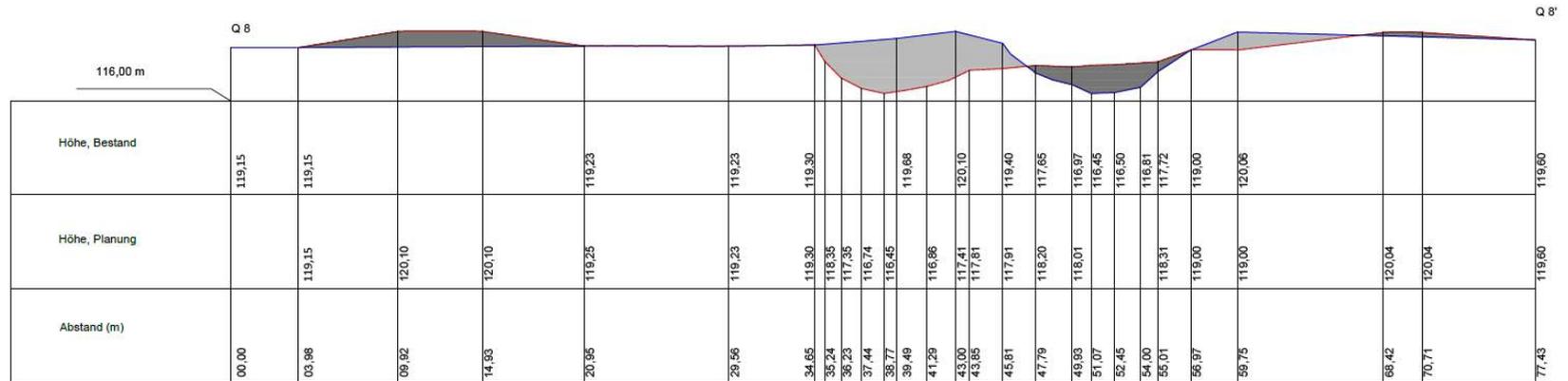
Detailplanung Abschnitt Mitte

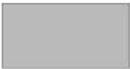


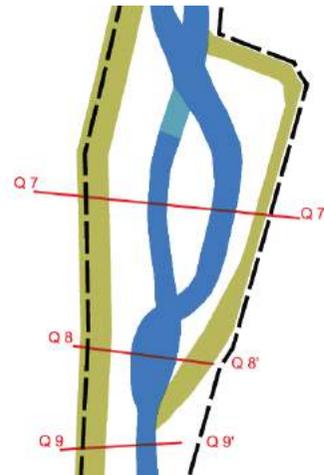
Maßnahmenplanung

Detailplanung Abschnitt Mitte, Querschnitt Q8-Q8'

Querschnitt 8

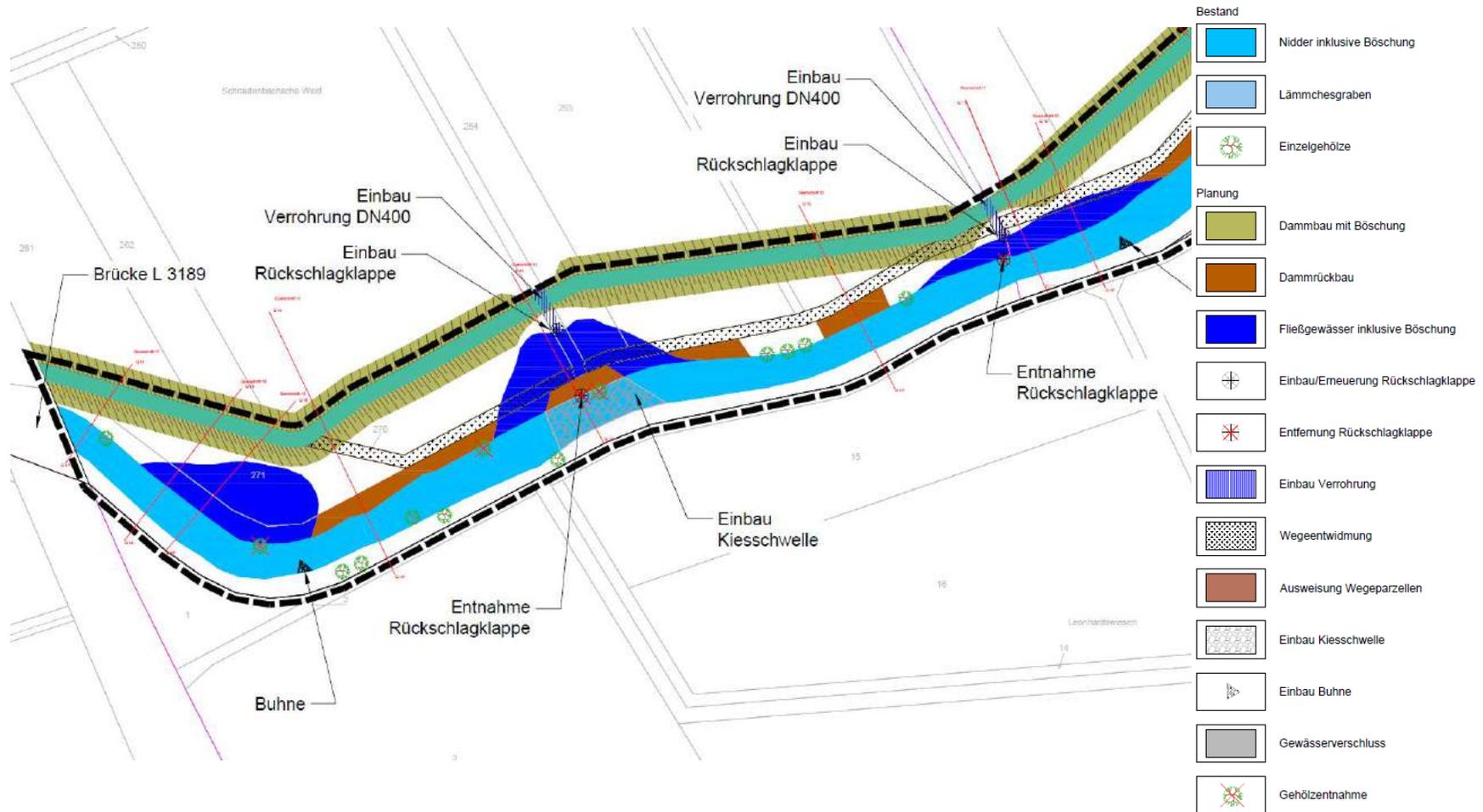


-  Profil, Bestand
-  Profil, Planung
-  Erdabtrag
-  Erdauftrag



Maßnahmenplanung

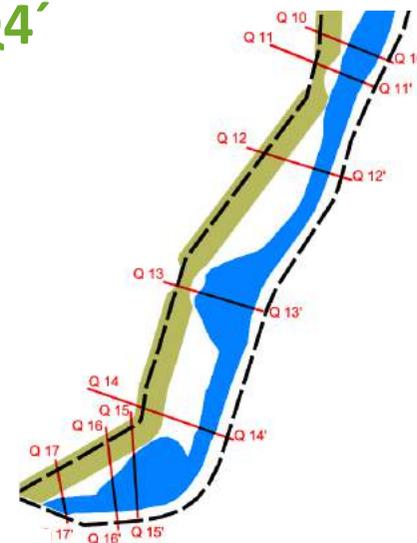
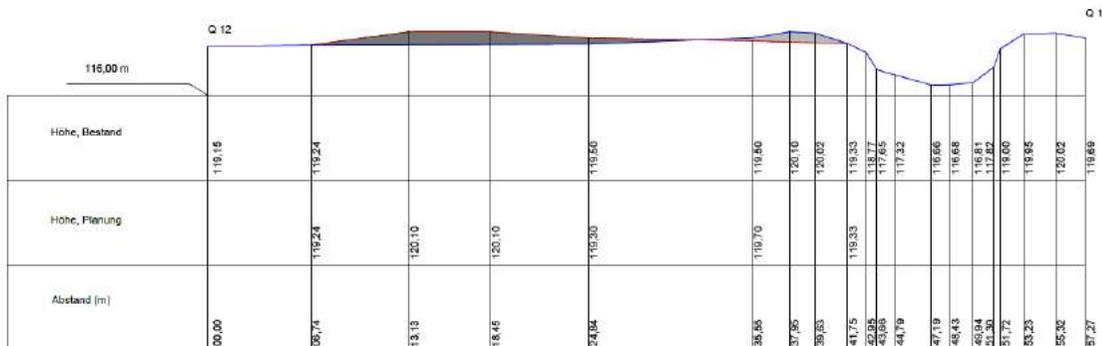
Detailplanung Abschnitt West



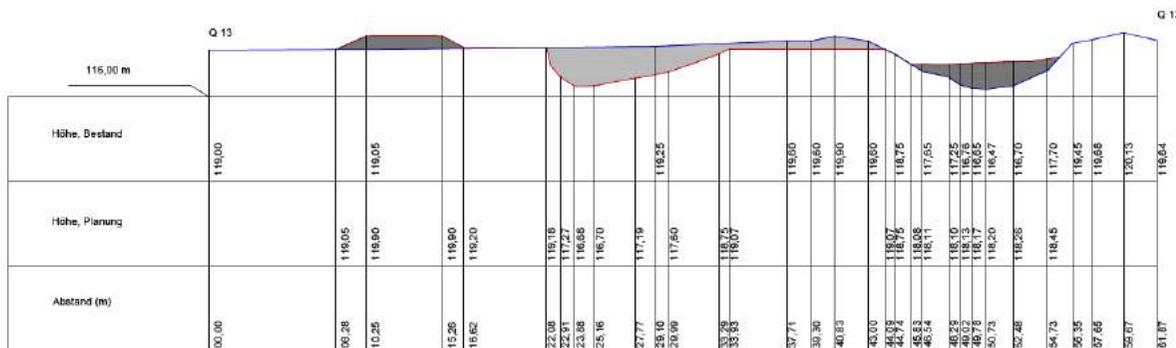
Maßnahmenplanung

Detailplanung Abschnitt West, Querschnitt Q4-Q4'

Querschnitt 12



Querschnitt 13



-  Profil, Bestand
-  Profil, Planung
-  Erdabtrag
-  Erdauftrag



Hydraulik

Erfordernis

Als Teil der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren ist ein hydraulischer Nachweis erforderlich.

Darstellung der Veränderungen durch Planung gegenüber dem Ist-Zustand von:

- Überflutungsflächen
- Fließgeschwindigkeiten
- Schubspannungen
- Wassertiefen

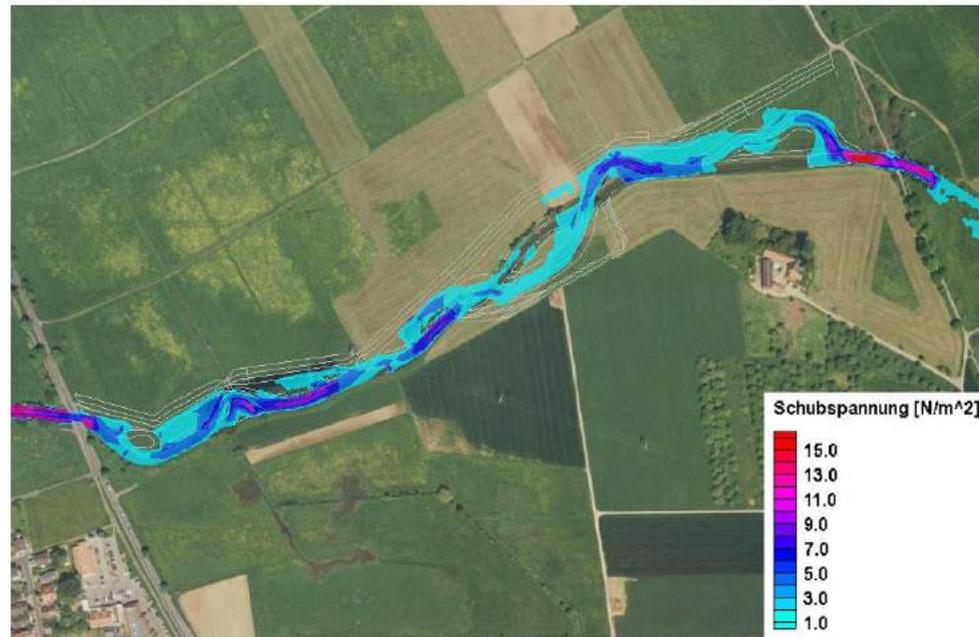


Abbildung 9: Sohlschubspannung im Plan-Zustand bei HQ₂

Hydraulik

Ist- Zustand



Abbildung 2: Überflutungsflächen des Ist-Zustands

Plan-Zustand



Abbildung 3: Überflutungsflächen des Plan-Zustands

- Die Renaturierung führt zu geringen Änderungen der Wassertiefen auf den Vorländern bei HQ_2 und HQ_{10}

Hydraulik

Wassertiefen Plan-Zustand HQ₁₀

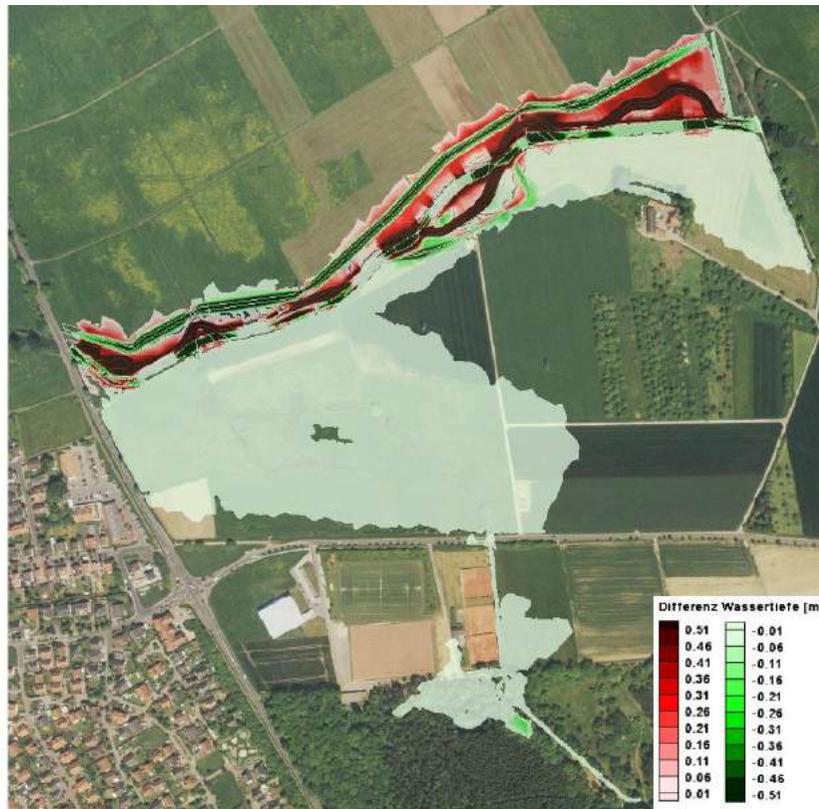


Abbildung 7: Differenz der Wassertiefen beim Abfluss HQ₁₀ (Anstieg: rot / Absenkung: grün)

Leichte Erhöhung der Wasserstände im Gewässer bei Niedrig- und Mittelwasserabflüssen (unbedenklich)

Die geplante Renaturierung hat im Vorhabensbereich keinen Einfluss auf die Ausdehnung der Überflutungsflächen bei HQ₂ und HQ₁₀.

Bei HQ₁₀ kommt es zum leichten Absinken der Wassertiefen auf der südlichen Überflutungsfläche (leichte Entspannung der Hochwassersituation)

keine vorhabenbedingte Verschlechterung der Hochwassersituation für die Ober- und Unterlieger.

Fazit und Ausblick

- Einreichung der Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung
- Flächenbereitstellung
- Sicherstellung der Finanzierung
- Ausführungsplanung mit anschließender Umsetzung der Maßnahme



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



13. Renaturierung der Nidder "Mühlweide"
(Vorlage-Nr. 2018/083)

Auf Antrag der FDP-Fraktion wurde der Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen, da bei der Präsentation nicht auf die Auswirkungen zur geplanten Ortsumgehung eingegangen wurde.

Zu den Beratungen in den Ausschüssen sollen zudem größere Pläne vorgelegt und der Planer hinzugeladen werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
Bau eines Kunstrasensportplatzes bzw. zweier Kunstrasensportplätze
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	02.11.2018	öffentlich

Altenstadt, den 23.10.2018

Jan Lasdowsky

**Anlagen: Niederschrift Treffen Fußballvereine am 19.12.2017
Plan Zaun**
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Zur Fortführung des Projektes sind nunmehr grundsätzliche Entscheidungen zum möglichen Standort eines neuen Kunstrasensportplatzes sowie den Umfang der Maßnahme zu treffen.

Bereits am 19.12.2017 hat mit den örtlichen Fußballvereinen zu diesem Thema ein Treffen stattgefunden. Das Protokoll hierüber haben wir als Anlage beigefügt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass von den Vereinen der Standort Oberau favorisiert wird. Und zwar aus folgenden Gründen: Der vorhandene Tennenplatz könnte relativ kostengünstig zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden. Auch die Nähe zur Waldsporthalle als Umkleidemöglichkeit für andere Ortsvereine wurde positiv bewertet. Diverse alternative Standorte fielen schon auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, die im Protokoll näher beschrieben sind, aus. Die Nähe zum Wald in Oberau wird für einen modernen Kunstrasenplatz nicht als K.O.-Kriterium gesehen, wenn zur regelmäßigen Reinigung des Platzes ein entsprechendes Pflegegerät angeschafft wird.

Von den Vereinen wurde jedoch lediglich der Umbau eines vorhandenen Sportplatzes als nicht zielführend bewertet. Durch eine solch große Investition sollten unbedingt zusätzliche Trainings-/Spielkapazitäten geschaffen werden. Hier wurde der Bau eines zusätzlichen Platzes auf der Ackerfläche zwischen Waldsporthalle und Wald an der Landesstraße 3189 thematisiert. Hierzu müsste diese Privatfläche, Gemarkung Oberau, Flur 5, Nr. 93, jedoch erworben werden.

Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Eigentümer der Ackerfläche konnte Einigung erzielt werden und die Fläche wurde mit Kaufvertrag vom 20.08.2018 erworben. Der Kauf der Fläche ist auf jeden Fall sinnvoll, auch wenn dort der kurzfristige Bau eines Kunstrasenplatzes nicht durchgeführt werden würde. Für die Entwicklung des Sportareals inklusive der Waldsporthalle könnte die Fläche künftig von hoher Bedeutung sein.

Im Haushaltsjahr 2018 sind Planungskosten für das Projekt in Höhe von 50.000,00 € eingestellt. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 sind für den Bau 900.000,00 € vorgesehen.

Von einer Sportplatzfirma wurden für den Umbau des Tennenplatzes und den Neubau eines kleineren Kunstrasentrainingsplatzes Kostenschätzungen angefragt. Die Kosten für den Umbau des Tennenplatzes wurden auf ca. 565.000,00 € beziffert. Für den Neubau des Trainingsplatzes inklusive Flutlichtanlage auf der Ackerfläche wurde ca. 460.000,00 € veranschlagt.

Die Kosten für eine Zaunanlage zur Sicherung des Sportgeländes sind hierin nicht enthalten. Diese wird aber auf jeden Fall als sinnvoll erachtet. Wir haben diesbezüglich Überlegungen angestellt, wie eine Zaunführung aussehen könnte. Dies ist dem beigefügten Plan zu entnehmen. Sollte der Zaun so umgesetzt werden, würden schätzungsweise folgende Kosten für einen Zaun mit Höhe von 1,83 m entstehen:

Ca. 260 lfdm. x 70,00 €/lfdm. = 18.200,00 € plus Toranlage (6 m Durchfahrt) 2.500,00 € = Gesamtkosten netto = 20.700,00 €. Gesamtsumme inklusive Mehrwertsteuer somit ca. 25.000,00 €.

Für den Umbau des Tennenplatzes würden die veranschlagten Mittel von insgesamt 650.000,00 € abhängig vom Ausschreibungsergebnis also reichen. Sollte das große Projekt, mit den beiden Plätzen umgesetzt werden, müssten die Mittel im Haushaltsplanentwurf für 2019 von 900.000,00 € auf von 1.100.000,00 € erhöht werden, was dann einer Gesamtinvestitionssumme inklusive Planung von 1.150.000,00 € entspricht.

Durch den Bau des zusätzlichen Platzes könnte eine Trainingsmöglichkeit für alle örtlichen Fußballvereine, gerade in den kälteren Monaten, geschaffen werden. Die Belegungsorganisation des Platzes könnte relativ unproblematisch über einen aufzustellenden Belegungsplan analog der Hallenbelegungen bewerkstelligt werden. Insgesamt wäre ein solches Sportareal eine große Aufwertung für die Gemeinde Altstadt als Fußballstandort, auch hinsichtlich der Jugendarbeit. Zu beobachten ist nämlich, dass es Jugendliche immer mehr zu den Vereinen zieht, die über Kunstrasenplätze verfügen. Anzumerken ist hierbei, dass dies dann die ersten Kunstrasenplätze im Fußballkreis Büdingen wären.

Es wird vorgeschlagen, als Standort für den neuen Kunstrasenplatz das Sportgelände Oberau festzulegen. Ferner wird vorgeschlagen, neben dem Umbau des Tennenplatzes einen zusätzlichen Kunstrasentrainingsplatz auf der Ackerfläche zwischen Waldsporthalle und Wald zu bauen. Dieser Trainingsplatz steht allen örtlichen Fußballvereinen zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel von insgesamt 1.150.000,00 € werden hierfür bereitgestellt.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, als Standort für den neuen Kunstrasenplatz das Sportgelände Oberau festzulegen. Neben dem Umbau des Tennenplatzes zum Kunstrasenplatz wird ein zusätzlicher Kunstrasentrainingsplatz auf der Ackerfläche zwischen Waldsporthalle und Wald gebaut. Dieser Trainingsplatz steht allen örtlichen Fußballvereinen zur Verfügung. Der Ansatz im Entwurf des Haushaltsplanes 2019 bei der Investitions-Nr. 2.90097 „Kunstrasenplatz“ wird von 900.000,00 € auf 1.100.000,00 € erhöht.

14. Bau eines Kunstrasensportplatzes bzw. zweier Kunstrasensportplätze
(Vorlage-Nr. 2018/091-1)

Der Tagesordnungspunkt wurde an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen.

Bis zur Beratung im Ausschuss sollen noch die offenen Fragen aus dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Oktober 2017 über die jährlichen Reparatur- und Wartungskosten sowie die Fördermöglichkeiten vorgelegt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Zusammenstellung Pflegekosten Kunstrasenplatz

Für die wöchentliche Pflege muss ein entsprechendes Pflegegerät angeschafft werden. Die Kosten hierfür werden auf ca. 7.300,00 € geschätzt. Mit dem Pflegegerät wird oberflächlicher Schmutz aufgenommen. Ferner wird der Rasenflor gestriegelt und aufgestellt sowie das Gummi und Sandgranulat gleichmäßig verteilt. Das Gerät wird an einen Rasentraktor angehängt, welcher bei allen Vereinen vorhanden ist. Die Arbeiten sind durch den Verein zu erledigen, bei welchem der neue Kunstrasenplatz gebaut wird. Hier ist zu überlegen, ob dem Verein jährlich eine zusätzliche Pflegepauschale für Benzin usw. gewährt wird. Zurzeit erhalten alle Vereine jährliche Pflegepauschalen für die Rasensportplätze in Höhe von 1.800,00 € bei Unterhaltung eines Platzes und von 3.000,00 € bei der Unterhaltung von zwei Plätzen. Diese Pauschalen werden sich ab 2022 auf 2.500,00 € bzw. 4.000,00 € erhöhen.

Ferner soll bei Bedarf der Quarzsand ergänzt werden. Dieser kann vom Verein selbst verteilt werden. Jährlicher Bedarf ca. 1 to. was einem Preis von ca. 100,00 € bedeute. Für zu ergänzendes Gummigranulat möchten wir durchschnittlich 300,00 € jährlich ansetzen (100 kg x 3,00 €/Kg = 300,00 €).

Nach Information von Kunstrasenherstellern sollte alle drei bis vier Jahre eine Tiefenreinigung durchgeführt werden. Hierdurch wird Staub und Dreck aufgenommen, welcher bei der regelmäßigen Pflege (siehe oben) nicht mit aufgenommen wird. Dieser Staub kann im Laufe der Zeit eine betonharte Schicht bilden. Hierdurch kann das Oberflächen Wasser nicht mehr ablaufen. Hierfür ist mit Kosten von ca. 3.800,00 € je Platz zu rechnen (= 45 Cent je m² Netto = pro Platz 7.000 m² x 0,45 € zuzüglich MwSt. = ca. 3.800,00 €)

Zusammenfassen ist für die Unterhaltung der Plätze von jährlichen Materialkosten inklusive Spritkosten von 1.000,00 € auszugehen. Diese Kosten können durch das normale jährliche Sportplatzbudget im Haushalt mit abgedeckt werden. Zusätzliche Mittel müssten somit für die regelmäßige Unterhaltung nicht eingestellt werden. Die Kosten für die Tiefenreinigung würden dann gesondert im Haushaltsplan des Jahres, in dem die Tiefreinigung vorgesehen ist, veranschlagt.

Wichtig ist nach Information von Kunstrasenhersteller zu erwähnen, dass mit einer Kunstrasenhaltbarkeit von 15 Jahren gerechnet kann. Hiernach ist der Flor soweit abgespielt und zersplitst, dass der Rasen komplett erneuert werden muss. Die Tragschicht ist hiervon nicht betroffen. Für die Erneuerung eines Kunstrasenplatzes sind aktuell Kosten in Höhe von 150.000,00 € einzuplanen. Somit kann gesagt werden, dass jährlich eine Rückstellung von 10.000,00 € pro Platz für eine künftige Erneuerung gebildet werden sollte.

2

Untenstehend eine Aufstellung, welche die Pflegekosten und Nutzbarkeit nach den einzelnen Belagsarten von Sportplätzen nach Erfahrungswerten des Landessportbundes darstellt:

Pflegekosten:

Naturrasenplatz

7.300 m² x 5,00 €/m² inkl. MwSt. im Jahr = ca. 36.500,00 €/Jahr =
für 10 Jahre = 365.000,00 €

Tennenplatz

7.300 m² x 4,50 €/m² inkl. MwSt. im Jahr = ca. 32.850,00 €/Jahr =
für 10 Jahre = 328.500,00 €

Granulat-Sandverfüllter Kunstrasenplatz

7.300 m² x 2,00 €/m² inkl. MwSt. im Jahr = ca. 14.600,00 €/Jahr =
für 10 Jahre = 146.000,00 €

Nutzbarkeit der Plätze im Jahr

Naturrasenplatz = 300 - 500 Stunden/Jahr

Tennenplatz = 1.500 Stunden/Jahr

Granulat-Sandverfüllter Kunstrasenplatz = 2.500 Stunden/Jahr

Altenstadt, den 07.11.2018

- Lasdowsky -



Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2019

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 17.09.2018

Petra Schmidt

Anlagen: Anlage N 1-3c
Anlage E1-2b
Anlage S1a-3

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Folgende Baumaßnahmen stehen für das Jahr 2019 zur Diskussion.

Neubaumaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten	Erläuterung
1.	Erschließung Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“ OT Waldsiedlung	ca. 840.000 Euro	<u>Anlage N1:</u> Der Ausführungstermin steht noch nicht fest. Dieser richtet sich nach der Vermarktung. Im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke ist ein neuer Ansatz der Mittel geplant.
2.	Baustraße Neubaugebiet „Oberau Süd Teil III“, 1. BA- OT Oberau	ca. 1.170.000 Euro (zur Verfügung: ca. 930.000 €) (zusätzl. Mittel: ca. 240.000 €)	<u>Anlage N2a-2b:</u> Der anteilige Auftrag über 900.000 Euro wurde erteilt. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung sind die restlichen Mittel über ca. 240.000 Euro zu beschließen. Die Erschließung erfolgt von Anfang September 2018 bis Ende August 2019.
3.	Ausbau Gehweg „Am Kerlesweg 3“, OT Rodenbach	ca. 12.000 Euro	<u>Anlage N3a-3c:</u> Der Ortsbeirat Rodenbach hat den Ausbau des Gehweges „Am Kerlesweg 3“ beantragt. Mit dem betreffenden Grundstückseigentümer wurde im Zuge des

			<p>Baugenehmigungsverfahrens eine Vereinbarung zur Erschließung des Grundstückes abgeschlossen. Demzufolge muss bei Ausbau des Gehweges ein Beitrag gemäß Erschließungssatzung erhoben werden. Gemäß getroffener Vereinbarung soll ein Ausbau des Gehweges erfolgen, <u>wenn dieser erforderlich ist</u>. Hierüber ist zu entscheiden.</p>
--	--	--	--

Erneuerungsmaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten	Erläuterung
<u>1.</u>	Grundhafte Erneuerung Teilbereich „Zum Kerlesgrund“, OT Altstadt	ca. 710.000 Euro	<p><u>Anlage E 1:</u> Der im Plan dargestellte Bereich ist in einem schlechten Zustand. Es bilden sich immer wieder Schlaglöcher und große Risse. Aufgrund der hohen Belastung (Firma Kinzer / Anwesen Klarmann) verschlechtert sich die Straße zunehmend. Eine Reparatur ist nicht mehr möglich. Da während einer möglichen Bauphase mit erschwerten Bedingungen zu rechnen ist (die Zufahrt Firma Kinzer und Anwesen Klarmann mit großen Fahrzeugen muss gewährleistet sein), sind die Baukosten höher angesetzt. Zum zeitlichen Ablauf: Im Herbst 2019 ist die Ausschreibung geplant. Bis dahin ist abgeklärt, ob eine Erneuerung der Wasserleitung und Kanalleitung notwendig ist. Die Ausführung ist für Frühjahr 2020 geplant.</p>
<u>2.</u>	OD Enzheim - Planungskosten	ca. 15.000 Euro	<p><u>Anlage E 2a+2b:</u> Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2017 entfallen die Verengungen an beiden Ortseingängen. Die weitere Planung wird in einer separaten Vorlage behandelt. Zur zeitlichen Abfolge:</p>

			Die Erneuerungen der Wasserleitung und Teilbereiche des Kanals sind für 2019 geplant. Die Durchführung der Maßnahme ist jedoch abhängig von der OU Büches. Da für diese Baustelle die OD Enzheim eine Umleitungsstrecke ist. Die Durchführung der Straßenbaumaßnahme OD Enzheim ist für 2020 vorgesehen.
3.	Behindertengerechte Absenkungen von Gehwegen in allen Ortsteilen	ca. 120.000 Euro	Das Thema wurde in einer separaten Vorlage behandelt. Ein Beschluss des Gemeindevorstandes zur Bereitstellung von Mittel über 120.000 Euro liegt bereits vor.
4.	Grundhafte Erneuerung von Gehwegen mit Rechteckplatten in allen Ortsteilen	Offen	Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2017 (Aufstellung Straßenbauprogramm 2018) wurde die Verwaltung beauftragt, in allen Ortsteilen die Gehwege mit Rechteckplatten aufzunehmen und nach Prioritäten zu erfassen. Dies ist erfolgt und wird in einer separaten Vorlage behandelt. Folgende Rechtsauskunft wurde eingeholt: Nach vorliegender Rechtsprechungstendenz muss mindestens die Hälfte der Bürgersteige der gesamten Verkehrsanlage (Straße) erneuert werden, damit eine beitragsfähige Maßnahme entsteht. Eine endgültige Rechtsprechung gibt es aber hierzu noch nicht. Bei einem Rechtsstreit wird ohnehin jeder Fall gesondert bewertet und beurteilt. Im Falle einer Straßenbeitragserhebung müsste dann die gesamte Verkehrsanlage herangezogen werden. Man muss einen bestimmaren Abrechnungsbereich haben, der sich in der Realität als eine Anlage (Straße) darstellt.
5.	Barrierefreier Umbau/Ausbau von	ca. 15.000 Euro	Haltestellen tragen mit ihrer Lage, dem Erscheinungsbild,

	Bushaltestellen in allen Ortsteilen - Planungskosten		<p>dem Umfang und der Qualität der Ausstattung wesentlich zur Gestaltung des Straßenraumes, des Gemeindebildes und zur Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Sie sind barrierefrei zu gestalten, um mobilitätsbehinderten Menschen eine eigenständige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu ermöglichen.</p> <p>Deshalb fördert das Land Hessen im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung den Neu- und Umbau von Haltestellen sowie die Verbesserung der Haltestellenausstattung. Zur Genehmigung des Förderantrages bedarf es einer Vorplanung. Diese müsste im Frühjahr 2019 erfolgen um in das Förderprogramm 2020 zu gelangen. Das Personenbeförderungsgesetz schreibt den barrierefreien Umbau/Ausbau von Bushaltestellen bis zum 31.12.2021 vor.</p>
--	--	--	--

Straßenunterhaltung:

	Maßnahme	Vor. Kosten	Erläuterung
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunterhaltung SK 6165000 KST 2.63000 KTR 541001010	<u>Anlage S1a-1g:</u> Es werden Schäden, die auf der Prioritätenliste aufgeführt werden, beseitigt. Zusätzlich sollen auch Schadstellen in den Straßen, in denen die Wasserleitungen erneuert werden, mit beseitigt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Straßen dann in einem guten Zustand sind.
2.	Verfüllung des Begleitgrabens zwischen Nikkisostraße und Enzheimer Straße im OT Lindheim	ca. 10.000 Euro	<u>Anlage S2:</u> Auf Antrag des Ortsbeirats Lindheim soll der markierte Grabenabschnitt verfüllt werden.
3.	Bestandserfassung der gemeindeeigenen Straßen	ca. 29.000 Euro	<u>Anlage S3:</u> Unser GIS-Dienstleister

	und Gehwegen	<p>GEOVENTIS bietet eine Bestandserfassung der Straßen und Gehwege in Form von Videoaufnahmen an. Vorteil dieser Variante ist nicht nur die gute visuelle Darstellung, sondern auch die technische Möglichkeiten direkt in den Bestandsaufnahmen Flächen und Maße ermitteln zu können. Dies ist für Vorplanungen ein wichtiges „Werkzeug“. Zusätzlich wird eine Priorität der Zustandsklassen aufgestellt. Auf dieser Grundlage soll in den kommenden Jahren Sanierungsprogramme erarbeitet und durchgeführt werden. In der Bestandserfassung sollen auch die neu erstellten Straßen (z.B. Neubaugebiete, grundhafte Erneuerungen,..) aufgeführt werden. Somit würde eine flächendeckende Erfassung existieren.</p>
--	--------------	---

Erläuterung zu den Beschlüssen des Straßenbauprogramm 2018

- **Reparaturen im Zuge der Wasser- und Kanalleitungserneuerungen in der „Seilerstraße“, OT Altstadt**
Mit der Baumaßnahme wurde begonnen und wird voraussichtlich Ende November 2018 abgeschlossen.
- **Reparaturen im Zuge der Wasserleitungserneuerungen in den Straßen „Große Gasse“, „Unterstraße“ und „Zum Mühlengrund“, OT Rodenbach**
Mit der Baumaßnahme wurde begonnen und wird voraussichtlich Ende November 2018 abgeschlossen.
- **Erneuerung eines Teilbereiches im „Buchenweg“, OT Waldsiedlung**
Vor Durchführung der Reparatur musste der Kanal untersucht werden. Dies ist mittlerweile erfolgt. Die Reparatur wird bis Ende des Jahres ausgeführt.
- **Prioritätenliste**
Die Prioritätenliste ist gemäß den Änderungswünschen überarbeitet worden.
- **Ortsbeirat Lindheim; Siedlerstraße**
Die Reparatur der Bordsteine erfolgt bis Ende 2018.
- **Ortsbeirat Lindheim: Rasengittersteine Ortsausfahrt „Am Festplatz“**

Der Punkt wurde mit auf die Prioritätenliste genommen.

- **Ortsbeirat Oberau, Pflanzinsel „Wölfershecke“**
Die Entfernung der Pflanzinsel und Pflasterung der Fläche erfolgt bis Ende 2018.
- **Ortsbeirat Oberau, Palisaden Pflanzinsel „Töpferstraße“**
Die Reparatur ist in die Prioritätenliste aufgenommen worden.
- **Ortsbeirat Oberau, Komplette Neuschotterung des Fußweges entlang „Am Waldfriedhof“**
Notwendige Reparaturen werden bei Bedarf durchgeführt. Der Punkte wurde auf die Prioritätenliste gesetzt. Eine komplette Neuschotterung ist, wie beschlossen, nicht erforderlich. Bisher ist keine Reparatur erfolgt, da als nicht erforderlich erachtet.
- **Ortsbeirat Oberau, Ergänzungsliste**
Die Liste wurde kontrolliert und einzelne Punkte in die Prioritätenliste aufgenommen.
- **Ortsbeiräte Rodenbach und Waldsiedlung**
Die aufgeführten Punkte des Ortsbeirates Rodenbach wurden teilweise erledigt. Die restlichen Punkte werden nicht auf die Prioritätenliste gesetzt.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Folgende Maßnahmen sind für das Straßenbauprogramm 2019 vorzusehen:

Neubaumaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Erschließung Gewerbegebiet „Bei den Lochäckern“ OT Waldsiedlung	840.000 Euro
2.	Baustraße Neubaugebiet „Oberau Süd Teil III“ I. BA , OT Oberau	(zusätzl. Mittel) 240.000 Euro
3.	Ausbau Gehweg „Am Kerlesweg 3“, OT Rodenbach	12.000 Euro

Erneuerungsmaßnahmen:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Grundhafte Erneuerung Teilbereich „Zum Kerlesgrund“, OT Altstadt	710.000 Euro
2.	OD Enzheim – Planungskosten	15.000 Euro
3.	Behindertengerechte Absenkungen von Gehwegen in allen Ortsteilen	120.000 Euro
4.	Grundhafte Erneuerung von Gehwegen mit Rechteckplatten in allen Ortsteilen	offen (separate Vorlage)
5.	Barrierefreier Umbau/Ausbau von Bushaltestellen in allen Ortsteilen – Planungskosten	15.000 Euro

Straßenunterhaltung:

	Maßnahme	Vor. Kosten
1.	Reparaturarbeiten der Gehwege und Straßen in den einzelnen Ortsteilen	Im Rahmen der Straßenunterhaltung SK 6165000 KST 2.63000 KTR 541001010
2.	Verfüllung des Begleitgrabens zwischen Nikkisostraße und Enzheimer Straße im OT Lindheim	10.000 Euro
3.	Bestandserfassung der gemeindeeigenen Straßen und Gehwegen	29.000 Euro

10. Aufstellung des Straßenbauprogrammes für 2019
(Vorlage-Nr. 2018/016-1)

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Ortsbeirat Höchst

Beschluss Nr. 09/048 vom 01.11.2018

Der Ortsvorsteher Herr Erb-Trost informierte über die aktuelle Vorlage.

Der Ortsbeirat nimmt das Straßenbauprogramm 2019 und die Prioritätenliste zur Kenntnis.

Ortsbeirat Lindheim

Beschluss Nr. 14/079 vom 25.09.2018

- a) In der Siedlerstraße sind die Gehwege noch nicht saniert.
- b) In der Nähe des Bahnhofes „Neuer Weg“ und „Am Weinberg“ sind Risse im Asphalt. Die Zufahrt „Schoppenweg“ von der „Altenstädter Straße“ ist die Rinne noch nicht repariert.
- c) Betrifft Fachbereich 3
- d) In der Zufahrt zum „Blauen Stein“ sind die Ränder der Straße mit Erde aufgefüllt. Diese müssen befestigt werden, um ein Ausschwämmen zu verhindern.

Zu Punkt a)

Die Reparatur der Bordsteine zwischen „Siedlerstraße 13-17“ ist beauftragt und wird noch im Jahr 2018 erfolgen. Es ist jedoch anzumerken, dass nur die Bordsteine repariert werden bei dem der Gehweg in einem guten Zustand ist.

Alle weiteren Stellen sind, wie bereits im Rahmen des Straßenbauprogrammes 2018 (Prioritätenliste Lindheim) erwähnt, kann die Sanierung nur durch eine grundlegende Erneuerung der Gehwege erfolgen.

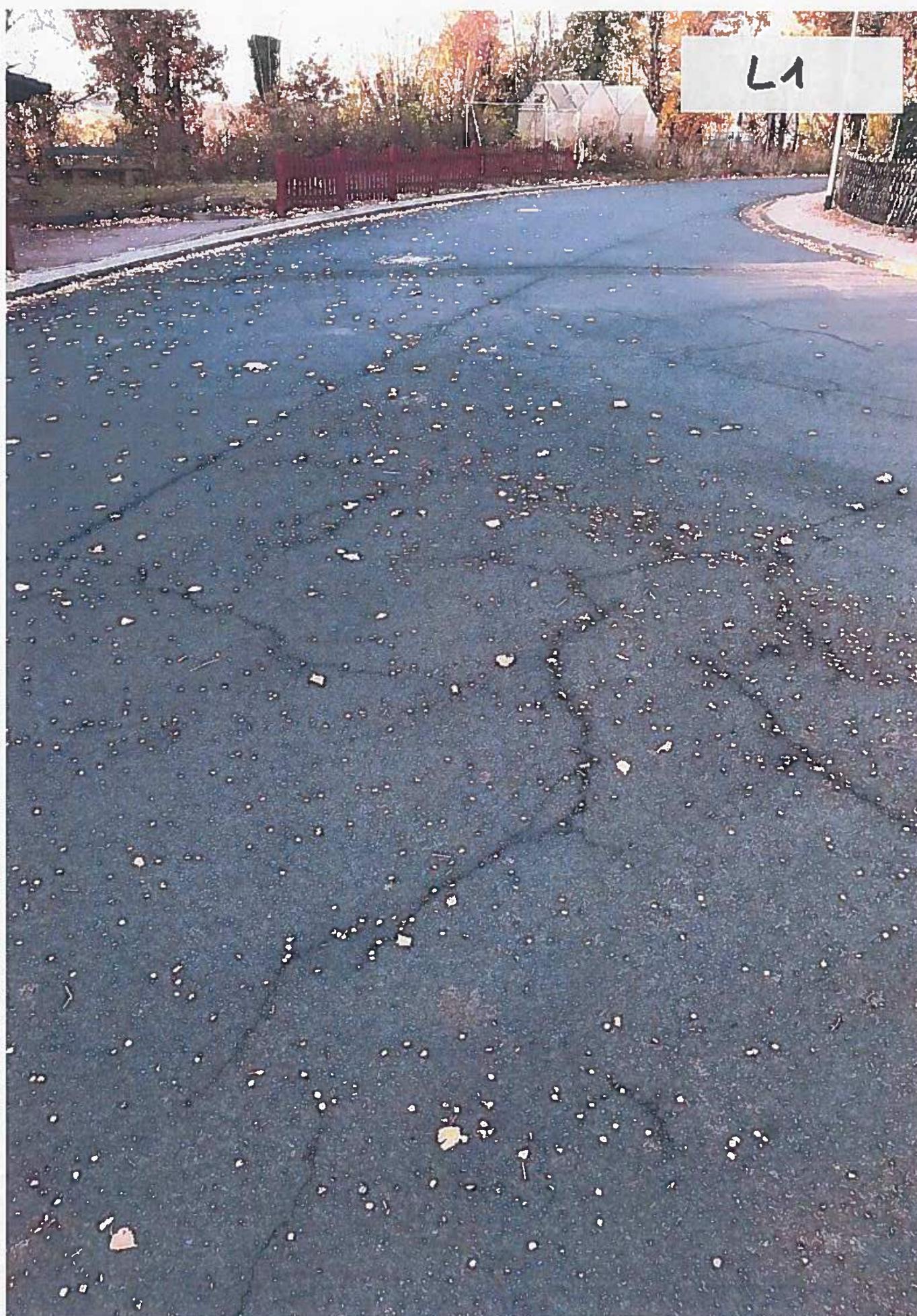
Zu Punkt b)

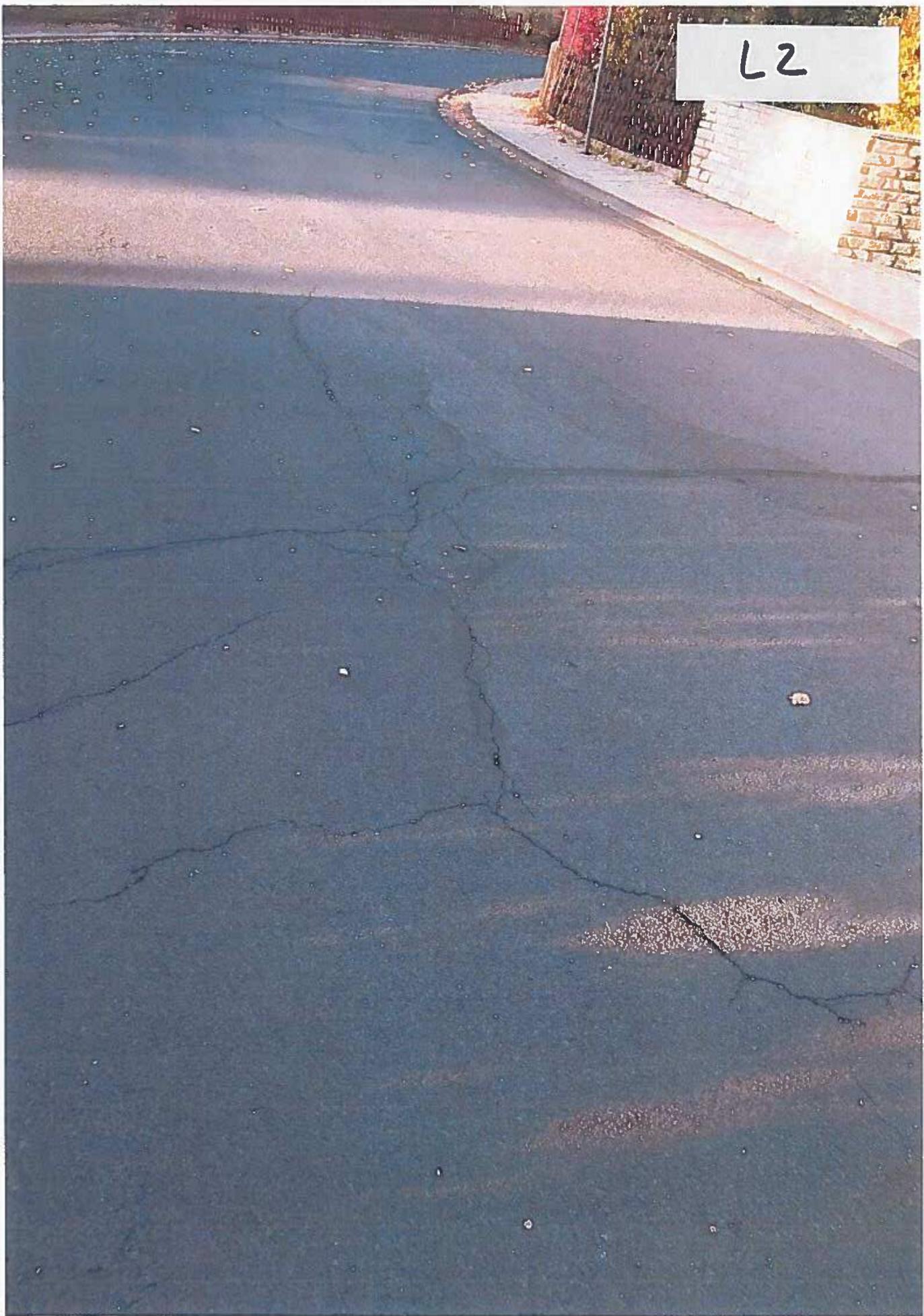
Wie man den beigefügten Fotos (L1-L3) entnehmen kann, handelt es sich bei den Rissen um Netzrisse. Diese sind nur durch Erneuerung der kompletten Asphaltfläche zu reparieren. Die zu sanierende Fläche ist dem ebenfalls beigefügten Planauszug zu entnehmen. Im Jahr 2016 wurde ein Bodengutachten in der Straße „Auf dem Hansenberg“ durchgeführt. Das Ergebnis zeigt eine Asphaltdecke von 7 – 14cm auf. Da in der Straße „Am Weinberg“ ein ähnlicher Asphaltbau vermutet wird, könnte eine Asphaltdecke von ca. 4cm abgefräst und eine neue Asphaltfeinschicht eingebaut werden. Die geschätzten Reparaturkosten belaufen sich auf ca. 40.000 Euro

Für den Zufahrtsbereich ist die Straßenmeisterei zuständig und wurde entsprechend von uns informiert.

Zu Punkt d)

Eine Bepflanzung des Zufahrtbereiches wird noch vorgenommen.







OT Lindheim



LF

Ortsbeirat Rodenbach

Beschluss Nr. 15/045 vom 01.10.2018

- a) Zur geplanten Maßnahme „Ausbau Gehweg Kerlesweg“ bittet der OB, dass unbedingt zeitnah die Löcher der Fahrbahn Kerlesweg geschlossen werden.
- b) Der OB bittet um Prüfung, ob der Ausbau des Weges Verlängerung Mühlengrund Richtung Autobahn im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens oder über Zuschüsse für Erneuerung/Ausbau Radwege erneuert werden kann.

Zu Punkt a)

Die Stellungnahme zu Punkt a) ist bereits erfolgt:

Die Löcher werden im Zuge der Baumaßnahme „Erneuerung WL Große Gasse, Zum Mühlengrund, Unterstraße“ repariert.

Zu Punkt b)

Die Stellungnahme zu Punkt b) ist bereits erfolgt:

Wir setzen uns dafür ein, dass die Asphaltierung des Weges in Verlängerung „Zum Mühlengrund“ bis zur Unterführung BAB 45 in einen Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Mühlweide“ aufgenommen wird, sodass die Maßnahme im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden kann.

Ortsbeirat Waldsiedlung

Beschluss Nr. 17/120 vom 27.09.2018

Der Ortsbeirat Waldsiedlung hat dem Straßenbauprogramm 2019 zugestimmt.

Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte Altenstadt, Heegheim und Oberau lagen der Verwaltung bis zum 13.11.2018 nicht vor.



Fachbereich FB 3 Bürgerservice

Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales der Gemeindevertretung

Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 28.08.2018

Regina Schröder

Anlagen: 180513_Seniorengerechtes_Altenstadt

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Gemeindevertretung hat diesen Tagesordnungspunkt in Ihrer Sitzung am 08.06.2018 mit folgender Beschlussfassung an den Ausschuss für Sport, Kultur u. Soziales überwiesen:

Der Tagesordnungspunkt wird an den Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales überwiesen. Sollte sich ergeben, dass bauliche Maßnahmen erforderlich sind, soll der Tagesordnungspunkt anschließend direkt im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beraten werden.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Antrag der SPD-Fraktion:

Altenstadt ist zum Leben da für Junge und besonders für die Ältere und die alte Generation Altenstadt wird immer älter – die demographische Alterung.

Eine **seniorengerechte** Stadt ist eine menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle. Im Zuge des Demographischen Wandel ist es erforderlich das das Umfeld für unsere in Altenstadt wohnenden Senioren überarbeitet werden sollte. Da Unsicherheiten und Ängste im Alter zunehmen.

Deshalb sollen die städtebaulichen Anforderungen dahingehend überprüft und angepasst werden, dass sie diesen Herausforderungen gerecht werden.

D. h. folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- begehbare Wege in und um Altenstadt (Absenkungen der Bürgersteige,

Unebenheiten bzw. Stolperfallen bei Bürgersteigen beseitigen)

- breite Gehwege
- ausreichende Beleuchtung
- **Kommunikations- und Ruhepunkte (angemessenen Abständen ca. alle 100 Meter)**
- **mehr Sitzmöglichkeiten mit einer natürlichen Beschattung in und besonders um Altstadt (vor einer und nach einer Steigung, ca. alle 80 - 100 Meter)**
- **Beschilderungen von kleinen Rundwegen im Bereich vom Altersheime und im Bereich der Streuobstwiesen (Obergasse – Wischesgraben- Am Weihergarten)**
- sichere Abstellmöglichkeiten bzw. trockene Unterstellmöglichkeiten
- im Frühjahr Sicherheitstraining anbieten

Sabine Schilling
(für die SPD-Fraktion)
Chattenstr. 6
63674 Altenstadt



An den
Gemeindevorsitzenden
Jürgen Seitz
Frankfurter Str.
63674

Altenstadt 13.05.2018

Seniorengerechtes Altenstadt

Sehr geehrter Herr Seitz,
Sehr geehrte Damen und Herrn,

Altenstadt ist zum Leben da für Junge und besonders für die Ältere und die Alte Generation
Altenstadt wird immer älter – die demographische Alterung.

Eine **seniorengerechte** Stadt ist eine menschengerechte Stadt und damit eine Stadt für alle.
Im Zuge des Demographischen Wandel ist es erforderlich das das Umfeld für unsere in Altenstadt
wohnenden Senioren überarbeitet werden sollte. Da Unsicherheiten und Ängste im Alter zunehmen.

Deshalb sollen die Städtebauliche Anforderungen dahingehend überprüft und angepasst werden,
dass sie diesen Herausforderungen gerecht werden.

D. h. folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- **begehbare Wege in und um Altenstadt (Absenkungen der Bürgersteige, Unebenheiten bzw. Stolperfallen bei Bürgersteigen beseitigen)**
- breite Gehwege
- ausreichende Beleuchtung
- **Kommunikations- und Ruhepunkte (angemessenen Abständen ca. alle 100 Meter)**
- **mehr Sitzmöglichkeiten mit einer natürlichen Beschattung in und besonders um Altenstadt (vor einer und nach einer Steigung, ca. alle 80 - 100 Meter)**
- **Beschilderungen von kleine Rundwegen im Bereich vom Altersheime und im Bereich der Streuobstwiesen (Obergasse – Wischesgraben- Am Weihergarten)**
- sichere Abstellmöglichkeiten bzw. trockene Unterstellmöglichkeiten
- im Frühjahr Sicherheitstraining anbieten

Mit freundlichen Gruß
Sabine Schilling

5. Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales am 11.09.2018

1. Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altstadt
(Vorlage-Nr. 2018/032)

Die Verwaltung wird beauftragt Kontakt mit der Seniorenresidenz aufzunehmen um zu erfragen, in welcher Form eine Wegebeschilderung sinnvoll ist. Ebenso soll über ein entsprechendes Sicherheitstraining mit der Seniorenresidenz gesprochen und dieses gegebenenfalls gemeinsam umgesetzt werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Ausschuss für Bau und Planung möchte in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten überprüfen, ob die derzeitigen Sitzgelegenheiten und Beleuchtungen ausreichend sind. Bei der Beleuchtung soll die Umstellung auf LED beachtet werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

25. Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2018

4. **Antrag der SPD-Fraktion: Überprüfung und Anpassung der städtebaulichen Anforderungen für ein seniorengerechtes Altenstadt**
(Vorlage-Nr. 2018/032)

Auf Empfehlung des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt Kontakt mit der Seniorenresidenz aufzunehmen um zu erfragen, in welcher Form eine Wegebeschilderung sinnvoll ist. Ebenso soll über ein entsprechendes Sicherheitstraining mit der Seniorenresidenz gesprochen und dieses gegebenenfalls gemeinsam umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Bau und Planung möchte in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten überprüfen, ob die derzeitigen Sitzgelegenheiten und Beleuchtungen ausreichend sind. Bei der Beleuchtung soll die Umstellung auf LED beachtet werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Hanauer Straße (L 3189) in der Ortsdurchfahrt Altenstadt**
- 2. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 21.11.2018

Volker Elbert

Anlagen: Geltungsbereich neu, 20.11.2018
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Analog zu der Vorgehensweise im Bereich der B 521 (Vogelsbergstraße) in der Ortsdurchfahrt Altenstadt wird vorgeschlagen, einen Bebauungsplan für den Bereich der L 3189 (Hanauer Straße) aufzustellen, um dort eine geordnete Planung und Nutzung der angrenzenden Grundstücke, gerade im Hinblick auf die Aufnahme in ein städtebauliches Förderprogramm, zu gewährleisten. Unter Anderem soll die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Um dies zu gewährleisten und damit die Gemeinde regulierend eingreifen kann, wird vorgeschlagen, eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für diesen Bereich zu erlassen.

In den Geltungsbereich werden die Grundstücke im Bereich Hanauer Straße 1 bzw. 4 bis Hanauer Straße 23 bzw. 32 sowie zur Abrundung des Geltungsbereiches die Grundstücke Seilerstraße 1 einbezogen.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Hanauer Straße einschließlich des Grundstückes Seilerstraße 1 in der Ortsdurchfahrt Altenstadt (L 3189)“**

Für den Bereich der Hanauer Straße in der Ortsdurchfahrt Altenstadt (L 3189)“ mit dem Grundstück Seilerstraße 1 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB beschlossen.

In den räumlichen Geltungsbereich sind folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Altenstadt

Flur 1

251/2, 253, 252/3, 250/3, 250/2, 389/1, 390, 392/1, 248/3, 248/2, 394/4, 394/5, 395/3, 398/1, 400/4, 400/5 tlw., 400/6, 541/4, 541/5, 403/2, 402/3, 402/4, 401/3, 401/4, 583/2 tlw., 429/5, 429/6, 432/2, 433/1, 434, 436/1, 435, 437/2, 438, 439/1, 439/3, 441/1, 442, 443, 444/1, 582/4, 446, 447

Die Abgrenzung ist in einem unmaßstäblichen Planauszug schrägschraffiert dargestellt.

Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 40a der Gemeinde Altenstadt „ Hanauer Straße (L 3189) in der Ortsdurchfahrt Altenstadt“

2. Erlass einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB

Für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 40a „Hanauer Straße (L 3189) in der Ortsdurchfahrt Altenstadt“ der Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Altenstadt, wird folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre
nach den §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I., S. 3634)
2. des Gemeindeverfassungsrechtes § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI 2005, I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI S. 291),

wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom XX. XX. 2018 folgende Satzung für die Gemeinde Altenstadt erlassen:

§ 1

Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 40a der Gemeinde Altenstadt „ Hanauer Straße (L 3189) in der Ortsdurchfahrt Altenstadt“ aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Planauszug zu entnehmen.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen,

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Sie endet vorzeitig, wenn der Bebauungsplan innerhalb der Zweijahresfrist rechtsverbindlich wird.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
**Änderung des Flächennutzungsplanes für 2 Teilbereiche in den Gemarkungen
Altenstadt und Höchst
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 05.11.2018

Volker Elbert

**Anlagen: Karte VE 23.10.2018
FNP-Begründung-Vorentwurf-24.10.18doc (002)**

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Zur Realisierung des Feuerwehrhauses Höchst ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 19.02.2018 gefasst. Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll die Nutzung des Waldkindergartens im Bereich des Hochbehälters Altenstadt durch die Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ sichergestellt werden.

Als weiterer Punkt soll die stillgelegte Kläranlage im Ortsteil Höchst gemäß ihrer jetzigen Nutzung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ und „Vereinsheim“ geändert werden.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird empfohlen:

1. Ergänzend zu den Aufstellungsbeschlüssen vom 01.11.2013 und 19.02.2018 zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Friedhofes Höchst werden für 2 weitere Teilbereiche die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung beschlossen:
 - Einfügung eines Planzeichens „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ nördlich der Kerngemeinde Altenstadt im Bereich des bestehenden Waldkindergarten (Teilbereich 1)
 - Änderung der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen südlich des Ortsteiles Höchst (ehemalige Kläranlage) in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Bauhof“ und „Vereinsheim“ mit Anpassung der aktuellen Schutzgebietsabgrenzungen (Teilbereich 2)

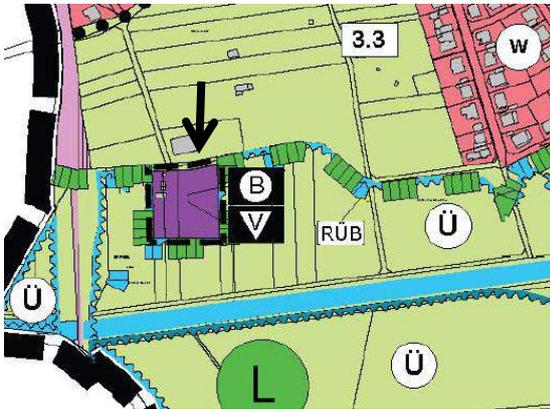
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB ist einzuleiten.

Die Lagen der Geltungsbereiche sind den nachstehenden Planauszügen dargestellt:

Teilbereich 1: Waldkindergarten



Teilbereich 2: Ehemalige Kläranlage Höchst



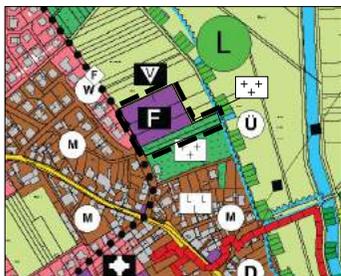
Teilbereich 1: Waldkindergarten (Ortsteil Altenstadt)



Teilbereich 2: ehemalige Kläranlage (Ortsteil Höchst)



Teilbereich 3: Feuerwehr/ Friedhof (Ortsteil Höchst)



Zeichenerklärung

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) Nr. 2a BauGB)

hier: Waldkindergarten (TB 1)

hier: Vereinsheim (TB 2)

hier: Bauhof (TB 2)

hier: Feuerwehr (TB 3)

Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

hier: Friedhof (TB 3)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Flora-Fauna-Habitat
- FFH-Gebiet 5719-303/ "Buchenwälder zwischen Florstadt und Altenstadt"

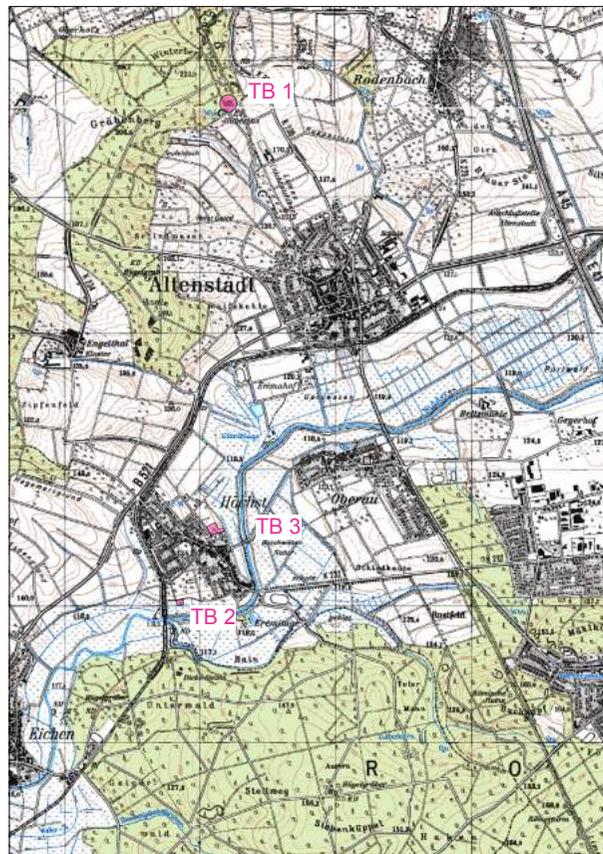
Vogelschutzgebiet "Wetterau"

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 (4) BauGB)

Limes

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung

Übersicht der 3 Teilbereiche
TK 25.000



Gemeinde Altenstadt
Änderung des Flächennutzungsplanes
für 3 Teilbereiche

VERMERKE

A. Verfahrensvermerk

Feststellungsbeschluss gem. § 6 (6) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt festgestellt am: _____

Altenstadt, den _____

Siegel der Gemeinde

Bürgermeister

B. Bestätigung über die Ausfertigung der Originalurkunde der Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Originalurkunde der Planfassung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Altenstadt, den _____

Siegel der Gemeinde

Bürgermeister

C. Genehmigungsvermerk:

D. Inkrafttreten

Inkrafttreten gem. § 6 (5) BauGB:

Die Genehmigung des festgestellten Flächennutzungsplanes (Änderung) wurde ortsüblich bekannt gemacht am: _____

Damit wird der Flächennutzungsplan (Änderung) wirksam.

Altenstadt, den _____

Siegel der Gemeinde

Bürgermeister

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

VORENTWURF	Format (in cm) 80 x 30	Maßstab 1 : 5.000
gezeichnet: P. Adelhelm	Bearbeiter: H.-D. Krauß	Datum: 08/ 2018

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung Breiter Weg 114, 35440 Linden-Leihgestern www.seifert-plan.com		
Tel. 06403/ 9503 - 16 Fax 06403/ 9503 - 30 e-mail: hd.krauss@seifert-plan.com		

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes für 3 Teilbereiche:

TB 1 : „Waldkindergarten“, Ortsteil Altenstadt

TB 2 : „Ehemalige Kläranlage Höchst“, Ortsteil Höchst

TB 3 : „Feuerwehrhaus/Friedhof“, Ortsteil Höchst

- Begründung Vorentwurf 10/2018 -



Planstand: Vorentwurf, Oktober 2018

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. H. – D. Krauß;

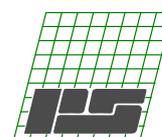
Umweltbericht: Dipl.-Geogr. H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden

T 06403 9503 0 F 06403 9503 30

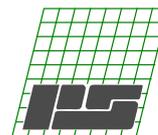
email: hdkrauss@seifertplan.de

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



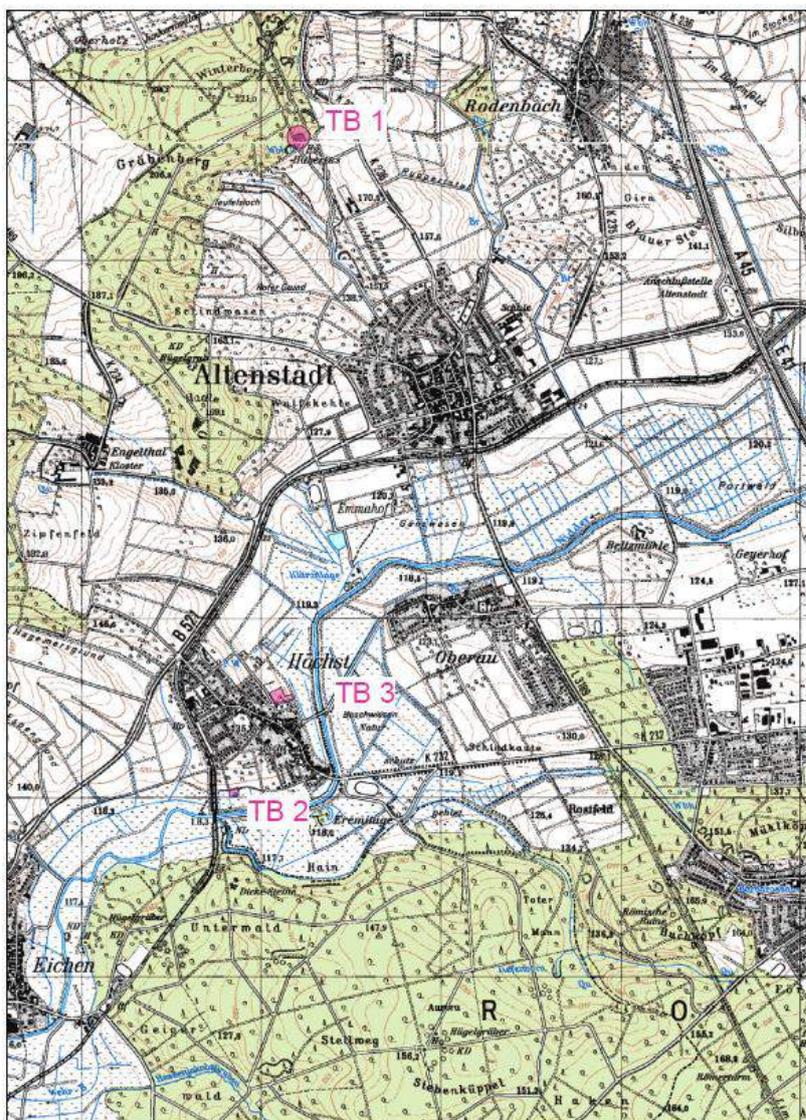
Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
 Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
 PROF. DR. V. SEIFERT



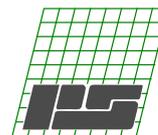
Teil I: Ziele, Grundlagen und Inhalte der Flächennutzungsplanänderungen

Lageübersicht der 3 Teilbereichsänderungen;
 Kartengrundlage: TK 25.000 unmaßstäblich



Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teilbereich 1: „Waldkindergarten“, Ot. Altenstadt

1. Veranlassung und Zielsetzung
2. Lokale Rahmenbedingungen
 - 2.1 Lage des Planänderungsbereiches
 - 2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan
 - 2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
3. Plandarstellung
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange
 - 4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 4.2 Wasserwirtschaftliche Belange
 - 4.3 Altlasten
 - 4.4 Verkehrliche Belange
5. Sonstige Hinweise

1. Veranlassung und Zielsetzung

Seit gut 15 Jahren betreibt der Waldkindergarten Altenstadt e.V. hier eine entsprechende Einrichtung für die Kinderbetreuung. Durch den Aufenthalt im Wald haben die Kinder hier die Möglichkeit, die Natur zu entdecken und zu erleben und den Ablauf der Jahreszeiten bewusst wahrzunehmen.

In dem Waldkindergarten können derzeit bis zu 22 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren vormittags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr betreut werden. An baulichen Anlagen stehen hier zwei für Kindergartenzwecke umgebaute Bauwagen zur Verfügung. Der Waldkindergarten e.V. beabsichtigt, aufgrund der bestehenden Nachfrage das Betreuungsangebot und die Anzahl der zu betreuenden Kinder zu erhöhen, sodass eine Hütte für den Aufenthalt in einer Größenordnung von ca. 100 m² nach den Forderungen des Jugendamtes erforderlich sein wird. Zudem sind für die hier stehenden Bauwagen Bauanträge bei dem zuständigen Kreisbauamt zu stellen.

Die Gemeinde Altenstadt unterstützt die Planungen und Zielsetzungen des Waldkindergartens. Durch die Plandarstellung im Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Standort-sicherung des hier seit 15 Jahren ansässigen Waldkindergartens geschaffen und das Angebot an Kindergartenplätze in Altenstadt erhöht werden.

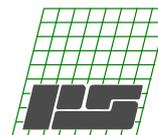
2 Lokale Rahmenbedingungen

2.1 Lage des Planänderungsbereiches

Der Bereich des Waldkindergartens liegt ca. 1,5 km nördlich des Ortszentrums von Altenstadt entfernt in der südlichen Waldrandzone des Waldgebietes zwischen Altenstadt und Florstadt.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

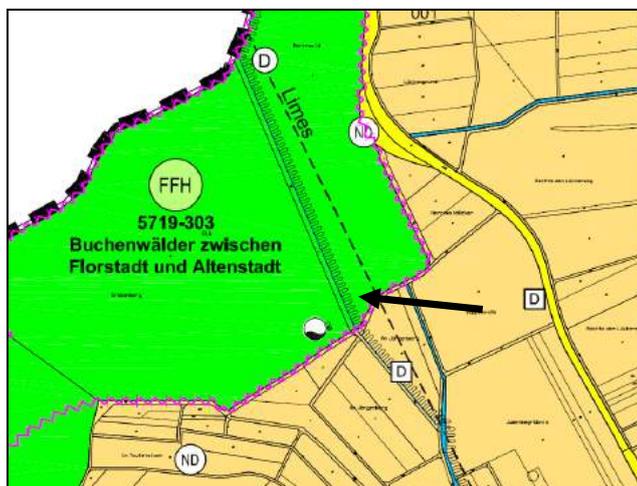
PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Luftbild Lage Waldkindergarten (Quelle: Google Maps)

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

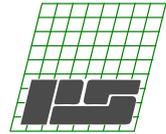
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt von 2006 stellt den Bereich als Waldfläche innerhalb des FFH – Gebietes „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altenstadt“ sowie mit Lage innerhalb der Wasserschutzzone III dar.



Ausschnitt FNP 2006 Altenstadt mit
Lagehinweis Planänderung; ohne Maßstab

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der Bereich des Waldkindergartens liegt innerhalb der Darstellungen „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ des Regionalplans Südhessen 2010.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens ohne Raumbedeutsamkeit sowie der landespflegerischen Bewertung im Umweltbericht (s. Teil 2 der Begründung) kann die Darstellung eines Planzeichens „Waldkindergarten“ als vertretbar mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bewertet werden.



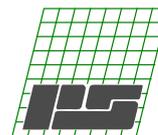
Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010
mit Lagehinweis

3. Plandarstellung

Die Plandarstellung sieht ein Planzeichen „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten vor. Gemäß der Planzeichenverordnung Pkt. 4.1 „Flächen für den Gemeinbedarf“ reicht im Flächennutzungsplan ein Planzeichen zur Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung aus, da es sich hier nur um eine sehr kleinflächige Geländedenutzung handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Kennzeichnung als Gemeinbedarfsfläche kein Baugebiet dargestellt wird.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



4. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auch im Hinblick auf die Lage innerhalb des o.a. FFH-Gebietes ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet (s. Teil II der Begründung).

4.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Planbereich liegt am Rande einer Wasserschutzgebietszone III und innerhalb der Schutzzone III des großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes.

4.3 Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind der Gemeinde Altstadt hier nicht bekannt.

4.4 Verkehrliche Belange

Die verkehrliche Anbindung ist über eine Zufahrtsmöglichkeit von der östlich vorbeiführenden Kreisstraße K 236 gesichert.

5. Sonstige Hinweise

Ca. 70 m östlich des Waldkindergartens verläuft der Limes. Eine bauliche Nutzung dieses Bereiches erfolgt nicht.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teilbereich 2: „Ehemalige Kläranlage“, Ot. Höchst

1. Veranlassung und Zielsetzungen
2. Rahmenbedingungen
 - 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets
 - 2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan
 - 2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
3. Plandarstellung
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange
 - 4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 4.2 Belange der Wasserwirtschaft; Ver- und Entsorgung
 - 4.3 Erschließung
 - 4.4 Altlasten

1. Veranlassung und Zielsetzungen

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht der Gemeinde Altstadt, für den Bereich der ehemaligen Kläranlage Höchst neue Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen und planungsrechtlich abzusichern. Die Kläranlage in Höchst hat ihren Betrieb im Jahre 2005 eingestellt. Seitdem wird das Gelände für gemeindliche Bauhofzwecke genutzt. Weiter soll das bestehende Betriebsgebäude für Vereinszwecke, hier: Naturschutzverein, genutzt werden. Mit Änderung der Plandarstellung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Nutzungsänderungen geschaffen werden.

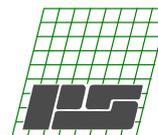
2. Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der ca. 0,25 ha große Änderungsbereich liegt 250 m südlich der Ortslage von Höchst. Westlich verläuft in ca. 80 m Entfernung die Bahnstrecke Stockheim – Bad Vilbel, südlich in gleicher Entfernung die Nidder, nördlich und östlich grenzen Landwirtschaftsflächen an das Plangebiet an.

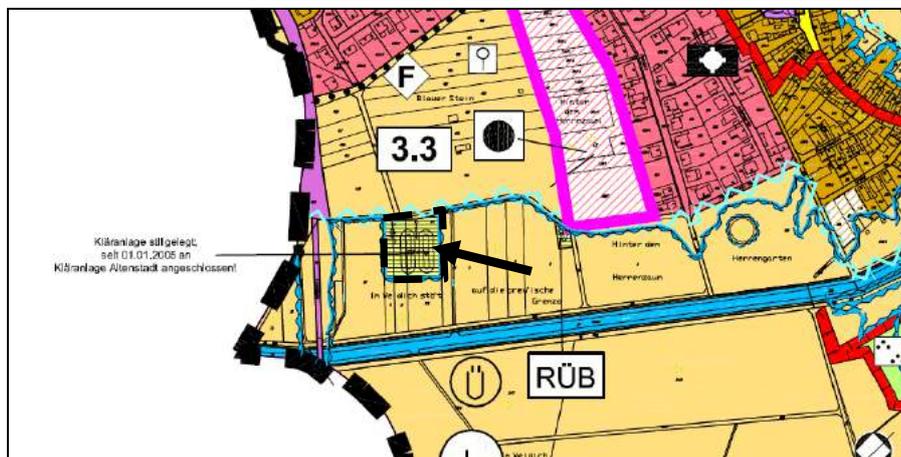
Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Lage des Plangebietes im Luftbild, ohne Maßstab (Quelle: GoogleEarth)

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

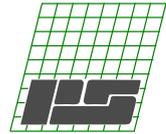


Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan 2006 mit Lagehinweis, ohne Maßstab

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Altstadt stellt den Änderungsbe-
reich als Fläche für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen mit dem Hinweise „Kläranlage stillgelegt; seit
01.01.2005 an Kläranlage Altstadt angeschlossen“ dar. Weiter liegt nach dem derzeit rechtswirksamen
Flächennutzungsplan 2006 der Bereich noch innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, des-
sen aktuelle Abgrenzung jedoch den Bereich der ehemaligen Kläranlage nicht mehr beinhaltet.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der derzeit gültige Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 10) enthält für das Plangebiet folgende Darstellungen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planänderung zum Flächennutzungsplan und der gemeindlichen Planungsabsicht, die hier bereits seit langer Zeit bestehenden baulichen Anlagen im Bereich der ehemaligen Kläranlage von Höchst ohne zusätzliche Baumaßnahmen einer neuen Nutzung im Bestand zuzuführen, ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung für diesen kleinen Bereich als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar zu bewerten.



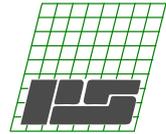
Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010
mit Lagehinweis

3. Plandarstellung

Die Plandarstellung für Ver- und Entsorgungsanlagen wird in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Bauhof“ und „Vereinsheim“ umgewandelt. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung bezüglich der aktuellen Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ und des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau“, welche unmittelbar das Plangebiet begrenzen. Weiterhin erfolgt eine Übernahme der aktuellen Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes.

*Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



4 Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange

4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Mit der geplanten Flächendarstellung werden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelungen vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet (s. Teil II der Begründung).

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist festzuhalten, dass im Plangebiet keine besonders wertvollen oder schützenswerte Landschaftsbestandteile vorkommen.

4.2 Belange der Wasserwirtschaft; Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Überschwemmungsbereiches der Nidder und liegt innerhalb der Schutzzone III des großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes. Der Bereich ist an das gemeindliche Ver- und Entsorgungssystem angebunden.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über einen gut ausgebauten landwirtschaftlichen Weg in der Verlängerung der Hangstraße an die Ortslage von Höchst angebunden.

4.4 Altlasten

Eine Belastung des Plangebietes durch Altlasten ist der Gemeinde Altenstadt nicht bekannt.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teilbereich 3 „Feuerwehr und Friedhof“, Ot Höchst

1. Veranlassung, Ziele, Aufstellungsverfahren
2. Rahmenbedingungen
 - 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets
 - 2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan
 - 2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
 - 2.4 Aktuelle Flächennutzung
3. Plandarstellung
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange
 - 4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 4.2 Belange der Wasserwirtschaft; Ver- und Entsorgung
 - 4.3 Erschließung
 - 4.4 Altlasten

1. Veranlassung, Ziele, Aufstellungsverfahren

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Altenstadt folgende Zielsetzungen. Zum einen besteht zusätzlicher Raumbedarf für die in der Innerortslage von Höchst ansässige Freiwillige Feuerwehr. Am jetzigen Standort in der Mittelstraße ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten eine Erweiterung und Modernisierung nicht möglich. Die Gemeinde Altenstadt möchte den Standort verlegen, sodass den Ansprüchen an einen funktionsgerechten und zeitgemäßen örtlichen Feuerwehrstützpunkt entsprochen werden kann. Gleichzeitig soll hier die Möglichkeit bestehen, dass örtliche Vereine hier bauliche Anlagen für Vereinszwecke nutzen können.

Die zweite gemeindliche Zielsetzung sieht eine Erweiterung der Friedhofsdarstellung vor. Aktuell wird dieser Bereich bereits als Friedhofsfläche genutzt und es erfolgt somit eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Die Gemeinde Altenstadt hat für den Bereich des Feuerwehrstützpunktes die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, sodass die Planung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt.

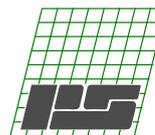
2 Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der ca.0,7 ha große Änderungsbereich grenzt unmittelbar nordwestlich an das bestehende Friedhofsgelände und wird westlich von der Siedlungslage Höchst, nördlich und östlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umrandet.

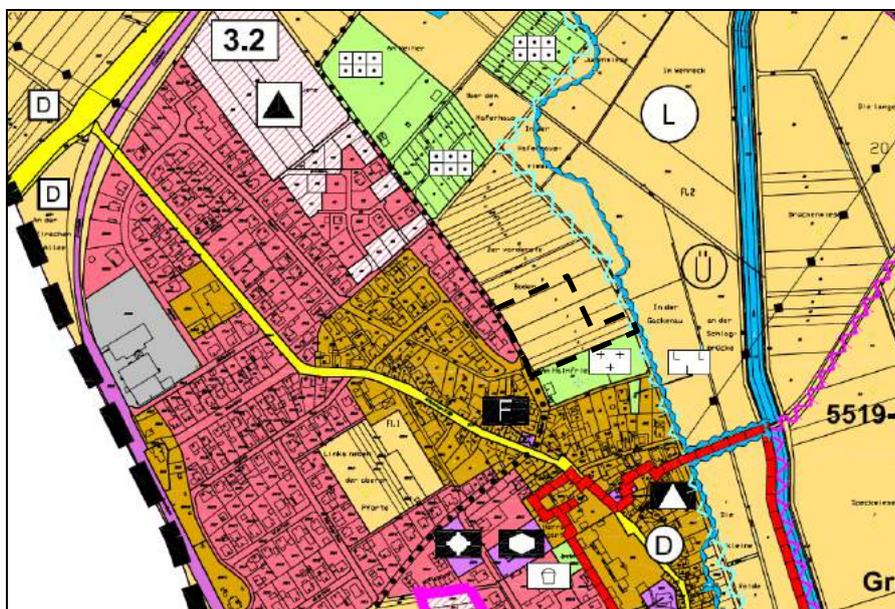
Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
 Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
 PROF. DR. V. SEIFERT



Lage des Plangebietes im Luftbild ohne Maßstab, Quelle: GoogleMaps

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

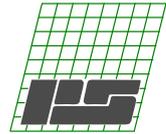


Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan 2006 ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

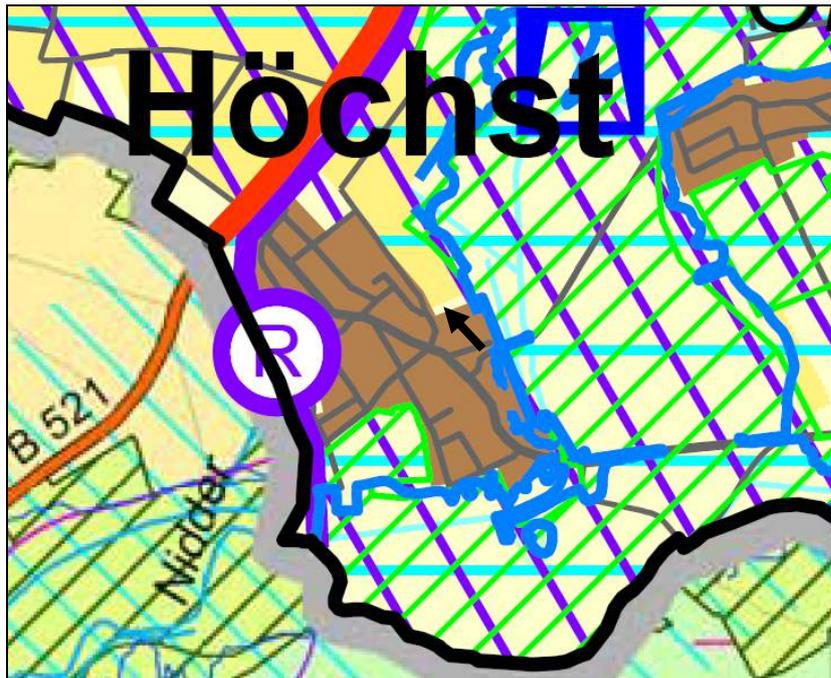
Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



2.3 Vereinbarkeit mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Südhessen 2010 stellt den Bereich für die Friedhofsnutzung als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, den Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dar.



Ausschnitt Regionalplan Südhessen 2010 mit Lagehinweis; ohne Maßstab

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird in einem sehr geringem Umfang (ca. 0,2 ha) für die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof in Anspruch genommen. Für die Standortverlagerung des Feuerwehrstützpunktes sind in Höchst keine verfügbaren Alternativflächen vorhanden, welche den Anforderungen an die Rettungshilfsfrist (Erreichbarkeit etc.) entsprechen würde.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich ist mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als vereinbar zu bewerten.

3. Plandarstellung

Die Plandarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Vereinsheim“ sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ geändert.

*Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



4 Berücksichtigung fachgesetzlicher oder sonstiger Belange

4.1 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Mit der geplanten Flächendarstellung werden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelungen vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet (s. Teil II der Begründung).

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist festzuhalten, dass innerhalb der o.a. Gebiete keine besonders wertvollen oder schützenswerte Landschaftsbestandteile vorkommen.

4.2 Belange der Wasserwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des großflächige abgegrenzten Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes.. Östlich grenzt der Gesamtbereich an den Überschwemmungsbereich der Nidder an. Ein Anschluss an das gemeindliche Ver- und Entsorgungssystem des Ortsteiles Höchst ist bereits vorhanden.

4.3 Erschließung

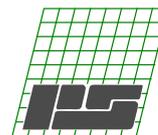
Die Bereich ist über die Mittelstraße an die Ortslage Höchst angebunden, sodass auch bei Einsatzfahrten der Feuerwehr alle Bereiche der Ortslage in Höchst gut und ohne Zeitverlust erreichbar sind..

4.4 Altlasten

Altlasten oder Altstandort sind der Gemeinde Altenstadt im Plangebiet nicht bekannt.

*Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teil II der Begründung:

Umweltbericht

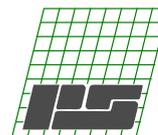
Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern
Tel.: 06403-9503-0, Fax.: 9503-30
E-Mail: hrichter@seifertplan.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Hermann Richter

Planungsstand: Oktober 2018

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Vorbemerkungen

Die drei nachfolgend bewerteten Flächennutzungsplan-Änderungen betreffen den baurechtlichen Außenbereich, sodass unabhängig vom Umfang der Eingriffe eine Prüfung der Umweltbelange im Sinne der Anlage 1 zum BauGB geboten ist. Entsprechend dem Abschichtungsgebot ist auf FNP-Ebene vor allem zu ermitteln, ob wesentliche Umweltvorgaben und -belange den geplanten Vorhaben entgegenstehen. Dazu zählen insbesondere auch naturschutzrechtliche Schutzflächen und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten. Die Abarbeitung der planerischen Details, die zum Zeitpunkt der FNP-Änderung oft noch nicht genau bekannt sind, bspw. der Umfang der Bodenversiegelung, obliegt ebenso wie die Ermittlung eines eventuellen Kompensationsbedarfs dem späteren Bebauungsplanverfahren.

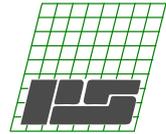
Bedeutsam sind insbesondere die folgenden Gesetzesstellen:

BauGB	
§ 1 (6)	Aufzählung der zu berücksichtigenden Umwelt- und menschenbezogenen Belanget
§ 1 (7)	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange
§ 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Abwägung
§ 2 (4)	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten unter Berücksichtigung der Anlage 1
§ 5	Anforderungen an den Flächennutzungsplan

BNatSchG	
§ 1 (1-2)	Allgemeine Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege
§ 1 (3-6)	Bei Planungen besonders zu berücksichtigende Einzelziele
§ 5 (1)	Berücksichtigung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
§ 10 (3)	Berücksichtigung der Landschaftsplanung
§ 33-34	Bei Erfordernis zwingend FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung
§ 44	Bei Erfordernis zwingend Berücksichtigung nachgewiesener FFH- und VSR-Arten, ggf. Artenschutzrechtliche Prüfung

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teilbereich 1: Waldkindergarten Ot. Altstadt

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung

B Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

E Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

H FFH-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Datengrundlagen, Methoden

K Zusammenfassung

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

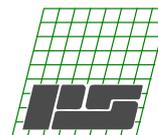
Der Standort des Waldkindergartens befindet sich ca. 1,5 km nordnordwestlich vom Ortszentrum Altstadt nahe dem Rand, aber bereits innerhalb der Waldfläche, des Walgebietes zwischen Altstadt und Florstadt, Ortsteil Stammheim.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Es erfolgt eine Darstellung des schon seit längerer Zeit bestehenden Waldkindergartens. Entsprechend der Erläuterung in der Planbegründung ist beabsichtigt, die Betreuungszeiten zu verlängern und die Zahl der Kinder zu erhöhen, was die Errichtung einer zusätzlichen Hütte von ca. 100 m² erforderlich macht. Weitere Nutzungsänderungen wie z.B. Entfernung von Bäumen, Vergrößerung des Geländes oder Erweiterungen bei den bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen sind nicht angedacht.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



B Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionalplan Südhessen (2010)	Darstellung des Plangebiets als: 1. Vorranggebiet für Natur und Landschaft, soweit Waldfläche. 2. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. 3. Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.
Flächennutzungsplan	Bisherige und zukünftige Darstellung des Plangebiets als: 1. Waldfläche mit Sonderfunktion Waldkindergarten. 2. Hinweis auf das FFH-Gebiet 5719-303 (siehe unten). 3. Unmittelbar östlich der Planfläche verläuft der Limes.
Landschaftsplan (2000)	Keine besonderen Darstellungen
Wasserrecht	Das Plangebiet liegt wie ganz Altstadt in der qualitativen Schutzzone III des großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Kein Überschwemmungsgebiet.
Denkmalschutz	Nähe zum Limesverlauf
Speziell Naturschutz	
Natura-2000-Gebiete	Lage innerhalb des FFH-Gebiets 5719-303 „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altstadt“, Grenze ist der Waldrand, Waldkindergarten nicht ausgeklammert (siehe unten)
Sonstige Naturschutzflächen	Keine, auch nicht im Umfeld.
Gesetzlich geschützte Biotop	keine
FFH- und VSR-Tierarten	Im Bereich des Waldkindergartens unwahrscheinlich
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.

Hinweise zum FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet 5719-303 „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altstadt“ beinhaltet auf mehrere Waldflächen verteilt eine Gesamtfläche von 1.184 ha. Gemäß Gutachten 2011 und Maßnahmenplan 2016 sind Erhaltungsziele zum einen naturnahe Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, zum andern die Tierarten Hirschkäfer und (hier irrelevant) Kammmolch. Für den Planungsbereich keine Hirschkäfer-Nachweise (wegen Fehlens von Alteichen auch unwahrscheinlich), aber westlich vom Nord-Süd-Forstweg (Grenze der Überplanung) laut Gutachten Hirschkäfer-Potenzial. Der umliegende Wald wurde 2011 als Waldmeister-Buchenwald in mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand eingestuft und gehört damit nicht zu den Kernflächen, vielmehr wird hier die Beseitigung nicht heimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten für erforderlich gehalten.

C Beschreibung der Umwelt

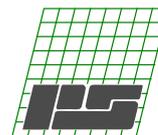
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Der Bereich wird bereits jetzt als Waldkindergarten genutzt und beinhaltet jungen bis mittelalten, teilweise stark aufgelichteten Laubmischwald (Buche, Stieleiche). Am Nordwestende befindet sich ein kleiner Jungfichtenbestand. Bis auf die Randzonen ist der Boden mit Hackschnitzeln ausgelegt, um

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



eine ganzjährige Nutzung zu ermöglichen. An baulichen Anlagen sind derzeit eine kleine Hütte, ein umgebauter Bauwagen, ein Zeltdach mit Sandkasten und diverse Spielgeräte vorhanden. Westlich grenzt ein in Höhe des Kindergartens asphaltierter Forstweg an, der gegen den Kindergarten einen geschotterten Parkstreifen aufweist.



Teilfläche des Waldkindergartens mit vorhandener kleiner Hütte, Einfahrt und Holzhackschnittzelbelag.
Aufnahme: © H. Richter

C1.2 Flora

Nennenswerte Spontanvegetation existiert nur im Randbereich, u.a. Efeu (*Hedera helix*, am Boden kriechend), Flattergras (*Milium effusum*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*). Im angrenzenden Wald fallen junge verwilderte Walnussbäume auf. Insgesamt weist das Artenspektrum auf einen zeitweise leicht feuchten Standort.

C1.3 Fauna

Die Fauna wird durch die Wald- bis Waldrandlage bestimmt. Da alte Bäume auf der Planfläche fehlen, bestehen dort keine für Höhlenbrüter oder Fledermausquartiere geeigneten Baumhöhlen. Im Umfeld sind aber ältere Buchen und Eichen vorhanden, die sich in Verbindung mit der Waldrandsituation als Brutstandorte z.B. für Greifvögel eignen. Bestimmungsgemäß wurden die Vögel im Rahmen der FFH-Begutachtung nicht untersucht. Zum im benachbarten Wald z.T. möglichen Hirschkäfer siehe Punkt B. Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass auf der Planfläche und im nahen Umfeld kein zu berücksichtigendes Potenzial für streng geschützte oder stark gefährdete Brutvögel besteht. Von sonstigen Tiergruppen sind Fledermausquartiere in umliegenden älteren Bäumen grundsätzlich denkbar.

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



C1.4 Umgebung des Plangebiets

Der umliegende Wald wird von mittelalten bis alten Buchen und Eichen geprägt, in dem westlich vom o.a. Forstweg ein Wasserbehälter mit kleiner Waldwiese eingeschaltet ist. Südöstlich vom Wald intensives Ackerland. In Höhe der Planfläche unmittelbar am Waldrand kleine befestigte Fläche mit 2 Bänken (Aussichtspunkt).

C1.5 Biologische Vielfalt

Trotz Lage im FFH-Gebiet gibt es keine Hinweise auf eine besondere Artenvielfalt bei Fauna oder Flora oder Vorkommen bestandsbedrohter Tierarten.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 243.32 Heldenberger Wetterau.

Meereshöhe: Ca. 190 m ü.NN.

Relief: Schwach bis mäßig nach Südosten abfallende Oberhanglage. Nach Osten fällt die Planfläche wesentlich stärker zu einem Hangeinschnitt unmittelbar östlich vom Plangebiet ab.

Landschaftsbild: Wald- bis Waldrandlage.

C1.7 Boden

Daten gemäß BodenViewer-Karte 1:50.000 und Geologischer Übersichtskarte. In der detaillierten Karte 1:5.000 als Waldfläche nicht erfasst.

Geologie: Tertiärer Basalt. Südlich vom Plangebiet Sedimentgesteine des Rotliegenden z.T. mit Lössauflage.

Bodentyp: Vorwiegend Pseudogley aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit Basaltanteilen.

Bodenart: Lehm.

Ertragspotenzial: Mittel, angrenzende Feldflur hoch.

Nitratrückhaltevermögen: Hoch.

Standort: Potenziell starker Stauwassereinfluss.

Bewertung: Weit verbreiteter Bodentyp ohne besondere Schutzerfordernisse.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Ausweislich Vegetation und BodenViewer zeitweise etwas staufeucht.

Gewässer: Keine, östlich gelegene Hangrunse trocken.

C1.9 Örtliches Klima

Mehr oder minder Waldinnenklima.

C1.10 Immissionsbelastung

Keine besondere Vorbelastung. Die mäßig befahrene K 236 verläuft ungefähr 250 m ostwärts.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

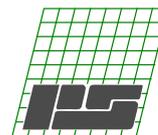
Keine Hinweise.

C1.12 Wechselwirkungen

Keine faunistisch bedeutsamen Wechselwirkungen.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



C2 Zusammenfassende Übersicht

Vorgesehen ist der Fortbestand der jetzigen Nutzung mit der oben beschriebenen geringen Intensivierung. Vor diesem Hintergrund bestehen von der Naturausstattung her keine kritischen Merkmale, die dem entgegenstehen oder besonders zu beachten wären.

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Fortführung der jetzigen Nutzung für Gemeinbedarfszwecke (Waldkindergarten). Im Bereich des Waldrandes und Forstweges gewisse Erholungsnutzung, begünstigt durch die Fernsicht. Forstliche Nutzung nur außerhalb vom Kindergartenareal.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Die Lage nahe dem Limes (siehe Punkt B) könnte Bodenfunde wahrscheinlicher machen.

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung sind ziemlich gering und vorwiegend betriebsabhängig: Maximale zusätzliche Bodenversiegelung von 100 m² für Hütte, verstärkte und längere Anwesenheit von Kindern. Letzteres bedingt gewisse faunistische Werteinbußen durch regelmäßige menschliche Anwesenheit, Kinderlärm und Bewegungsaktivitäten. Außerhalb vom Kindergartenareal sind die Störungen auch zukünftig ohne Belang.

Nicht zu berücksichtigen sind u.a. zusätzlicher Flächenverbrauch, Negativwirkungen auf die Planumgebung (vgl. auch C1.3), kumulative Wirkungen und besondere Belastungen in der Bauphase.

Weiterhin sind die folgenden Negativwirkungen hier nicht gegeben: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen (z.B. Gerüche), Risiken für die menschliche Gesundheit, Risiken für das kulturelle Erbe (da nur minimale Bodeneingriffe), Risiken für die Umwelt, besondere Unfall- und Katastrophenrisiken, sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen, intensive Nutzung natürlicher Ressourcen, Verwendung besonderer Techniken oder Stoffe, besondere Verkehrsbelastungen sowie besondere Anfälligkeit bezüglich Klimawandel.

E Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mögliche Eingriffsminderungen sind nicht erkennbar, zumal eine stärkere Bodenbefestigung nicht beabsichtigt ist. Kompensationsbedürftig ist damit nur die durch die geplante Hütte überbaute Fläche.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entfällt, da der jetzige Standort seit 15 Jahren betrieben wird und nachteilige Auswirkungen nicht bekannt sind.

H FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aus den Hinweisen in Pkt. B ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen weitergehenden Prüfbedarf:

1. Innerhalb der Planfläche kein FFH-Zielbiotop.
2. Der angrenzende Buchenwald gehört zu den weniger wertvollen Beständen des FFH-Gebiets.
3. Hirschkäfer als eine der beiden Zielarten innerhalb der Plangrenze nicht zu erwarten.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Vogel- und Fledermausarten gehören nicht zu den FFH-Zielarten. Aus der jetzigen Habitat- und Nutzungsstruktur ergibt sich aber recht eindeutig, dass innerhalb der Planfläche keine Eignung für besonders geschützte oder störepfindliche Arten besteht und die möglichen Störwirkungen auf außerhalb benachbarter Lebensstätten gering sind.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Da die jetzige Nutzungsstruktur und die jetzigen Bäume und Sträucher bestehen bleiben, das Gelände nicht erweitert wird und das Potenzial für streng geschützte oder sonstwie stark gefährdete Arten gering ist, wird eine solche für entbehrlich gehalten.

J Datengrundlagen, Methoden

Ausgewertet wurden:

- ❖ Ortsbegehung am 09.07.2018.
- ❖ Flächennutzungsplan von 2006.
- ❖ Landschaftsplan (genehmigt 2000).
- ❖ FFH-Gutachten von 2011.
- ❖ FFH-Maßnahmenplan von 2016.
- ❖ GoogleMaps-Luftbild.
- ❖ Topografische Karte 1:25.000.
- ❖ Geologische Übersichtskarte Hessen 1:300.000.
- ❖ BodenViewer Hessen, Stand Oktober 2018.
- ❖ Natureg-Viewer Hessen, Stand Oktober 2018.
- ❖ Karten zu Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

K Zusammenfassung

Gegenstand der Planänderung ist der seit ca. 15 Jahren bestehende Waldkindergarten ca. 1,5 km NNW Altstadt. Planungsziel ist die Darstellung eines Planzeichens für eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“, um so für vorhandene und geplante Einrichtungen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Baumbestand wird nicht verändert.

Die Planfläche liegt im FFH-Gebiet 5719-303 „Buchenwälder zwischen Florstadt und Altstadt“, sie liegt aber außerhalb der besonders schützenswerten Ausprägungen der Zielbiototypen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald. Auch mit der Zielart Hirschkäfer sowie anderen streng geschützten oder sonstwie seltenen Tierarten ist nicht zu rechnen. Da auch bei den übrigen Naturfaktoren keine besonderen Restriktionen erkennbar sind, bestehen aus der Sicht von Natur und Landschaft gegen die geplante geringe Nutzungsintensivierung keine Bedenken.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teilbereich 2: Ehemalige Kläranlage, Ortsteil Höchst

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung

B Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

E Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Datengrundlagen, Methoden

K Zusammenfassung

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

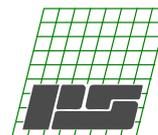
Der ca. 0,25 ha große Änderungsbereich liegt 250 m südlich vom Ortskern von Höchst und ist von der Ortsbebauung durch eine Streuobstzone getrennt. Die Fläche selbst beinhaltet eine schon länger bestehende Anschüttung am Rand der als feuchtes Grünland genutzten Nidderau. Westlich verläuft in ca. 80 m Entfernung die Bahnstrecke Stockheim – Bad Vilbel, südlich in gleicher Entfernung die Nidder.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Die bis 2005 als Kläranlage genutzte Anschüttung wird gegenwärtig in Teilen für gemeindliche Bauhofzwecke genutzt und liegt ansonsten, insbesondere auf dem größeren nicht überbauten oder befestigten Anteil, brach. Planungsziele sind die Absicherung der Nutzung für Bauhofzwecke sowie die Nutzung der bestehenden Betriebsgebäude für Vereinszwecke, hier speziell durch einen örtlichen Naturschutzverein. Bauliche Erweiterungen und zusätzliche Bodenversiegelungen sind nicht vorgesehen.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



B Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionalplan Südhessen (2010)	Darstellung des Plangebiets als: 1. Vorranggebiet für Natur und Landschaft. 2. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. 3. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. 4. Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.
Flächennutzungsplan	Derzeit Fläche für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen mit dem Hinweis „Kläranlage stillgelegt; seit 01.01.2005 an Kläranlage Altstadt angeschlossen“. Umgebend Landwirtschaftsfläche. Gemäß Planänderung zukünftig Fläche für Bauhof und Vereinsnutzung durch Naturschutzverein.
Landschaftsplan (2000)	Plangebiet und Umgebung kein prioritärer Natur-Entwicklungsraum, keine bemerkenswerten Tiernachweise, Darstellung benachbarter Gräben.
Wasserrecht	Das Plangebiet liegt wie ganz Altstadt in der qualitativen Schutzzone III des großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Die angrenzende Aue ist ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet.
Denkmalschutz	Zum Stand 10/2018 keine besonderen Hinweise
Speziell Naturschutz	
FFH-Gebiete	Kein FFH-Gebiet.
EU-Vogelschutzgebiete	Die angrenzende Aue, nicht aber das angeschüttete Plangebiet ist Bestandteil des großflächigen VSG 5519-401 „Wetterau“ (insgesamt 10.682 ha). Die zahlreichen für das VSG genannten Vogelarten, zumeist solche der Feuchtgebiete, sind mit eventueller Ausnahme von Neuntöter und Schwarzkehlchen innerhalb der Plangrenze nicht zu erwarten. Vgl. Punkt H, Verträglichkeitsprüfung.
Sonstige Naturschutzflächen	Die angrenzende Aue ist Bestandteil des LSG „Auenverbund Wetterau“, aber kein Naturschutzgebiet. Die Anschüttung selbst ist ausgeklammert.
Gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Anschüttung keine, der noch zur Planfläche zählende Ost- rand ist dem § 30-Biotop „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ bzw. „Großseggenried“ zuzurechnen.
FFH- und VSR-Tierarten	Im Bereich der Anschüttung und damit des Plangebiets sind die folgenden streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen: Neuntöter als Brutvogel, Zauneidechse und Schlingnatter als dauerhafte Bewohner.
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Flächenmäßig dominant sind auf der Anschüttung ausdauernde, brach liegende Ruderalfluren, die gegenwärtig nur vereinzelte junge Sträucher aufweisen. Am Außenrand, insbesondere an der gesamten Anschüttungsböschung schließt sich eine dichte baumförmige Gehölzpflanzung an, mit Feldahorn, Hainbuche, Hybridweiden und Weißdorn als Hauptarten. Der Nordrand der Anschüttung deckt sich mit

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



einer Geländestufe am Nordrand der Aue, die in Nähe der Planfläche ebenfalls mit Baumgehölzen bewachsen ist.

Teilflächen im Westen und Nordwesten weisen eine Schotterdecke auf, darauf 2 kleine Betriebsgebäude. Neben planmäßiger Bau- und Altmateriallagerung untergeordnet auch ungeregelt entsorgter Bauschutt. Im Osten reicht die Änderungsfläche ca. 8 m über die Anschüttung hinaus bis an einen sumpfigen Graben, wobei der Zwischenstreifen als seggenreiche Nassbrache ausgebildet ist.

Weiter nach außen sowie auf der West- und Südseite intensiv bis mäßig intensiv genutzte Feuchtwiese.



Innenbereich des ehem. Kläranlagengeländes, Blick nach Norden. Aufnahme: © H. Richter

C1.2 Flora

Die Ruderalfluren sind als vorwiegend nährstoffreich und mäßig artenreich einzustufen. Prägende Arten sind insbesondere Glatthafer, Brennnessel, Beifuß, Wilde Karde und Wegwarte. Bemerkenswerte Arten wurden wie auch im Saum der randlichen Gehölze nicht beobachtet.

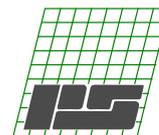
Im Bereich der umliegenden Feuchtwiesen und Nassbrachen u.a. Kriech-Hahnenfuß, Großer Wiesenknopf (Südseite häufig), Mädesüß, Rohr-Glanzgras, Wasserschwaden (*Glyceria maxima*, Graben), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*, Graben), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*, Graben) und vereinzelt Sumpf-Schwertlilie. Weitere Seggenarten sind denkbar. Vertreten sind damit diverse Arten nasser Standorte, aber keine gefährdeten Arten.

C1.3 Fauna

Die randliche Baumgehölzpflanzung weist ein günstiges Potenzial für Vogelarten der Hecken und Baumgehölze auf, wegen Fehlens älterer Bäume aber nicht für die meisten Höhlenbrüter. Wegen des günstigen Habitatumfeldes sind hingegen Neuntöter (VSR-Anhang I, Vorwarnliste Hessen, Ampelliste

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



gelb, weiter südlich an der Nidder laut VSG-Gutachten Nachweis) und Schwarzkehlchen (in Hessen nicht mehr gefährdet, dennoch Ampelliste gelb) als auch für das VSG hervorgehobene Arten nicht auszuschließen. Als weitere rückläufige Gehölz- oder Brachflächenbrüter sind möglich: Bluthänfling (Hessen gefährdet, Ampelliste rot), Feldsperling (Vorwarnliste Hessen, Ampelliste gelb), Goldammer (Vorwarnliste Hessen, Ampelliste gelb), Klappergrasmücke (Vorwarnliste Hessen, Ampelliste gelb) und Stieglitz (Vorwarnliste Hessen, Ampelliste gelb). Bei Großvögeln besteht eine Bruteignung nur für weit verbreitete Arten wie Ringeltaube und Elster.

Die allermeisten der für das VSG „Wetterau“ wertgebenden Vogelarten sind im nahen Umfeld der Planung nicht zu erwarten. Von typischen Wiesenvögeln sind Feldlerche und Schafstelze möglich, dagegen wohl kaum mehr der in Hessen vom Aussterben bedrohte Wiesenpieper. Die Haselmaus als FFH-Anhang-IV-Art erscheint wegen der fehlenden Vernetzung der Gehölze mit Waldflächen unwahrscheinlich. Für Fledermausarten besteht Jagdpotenzial, mangels älterer Bäume aber nur eine geringe Quartiereignung. Sofern im Umfeld jetzt oder früher vorkommend, sind weiterhin die FFH-Anhang-IV-Reptilien Zauneidechse und Schlingnatter aufgrund der recht günstigen Habitatvoraussetzungen denkbar. Weitergehende Aussagen erfordern nähere Recherchen. Spezialisierte Insektenarten, insbesondere auch solche magerer Wiesen, sind unter Berücksichtigung der geringen Fläche und des zumeist nährstoffreichen Umfeldes unwahrscheinlich.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Die angrenzende Nidderau wird von intensiv bis mäßig intensiv genutzten Feuchtwiesen geprägt. Ca. 80 m südlich der Planfläche verläuft die ausgebaute, z.T. von Uferbäumen gesäumte Nidder, in gleichem Abstand westlich die beidseitig von breiten Baumgehölzen begleitete Bahnlinie Bad Vilbel – Stockheim. Die oben genannte Geländestufe markiert den Nordrand der Nidderau. Unmittelbar nördlich der Planfläche gewerbliche Bebauung, sonst weiter nördlich Ackernutzung und Streuobstwiesen.

C1.5 Biologische Vielfalt

Dem Plangebiet und der nahen Umgebung sind erhöhte Bedeutungen beizumessen, dabei bezüglich Fauna mutmaßlich mehr als bezüglich Flora (fehlender Nachweis gefährdeter Pflanzenarten).

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 243.32 Heldenberger Wetterau.

Meereshöhe: Ca. 115 m ü.NN.

Relief: Ca. 3 m hohe, flache Anschüttung innerhalb der ebenen Aue. Am Nordrand der Aue ca. 5 m hohe Geländestufe und von da nordwärts weiter leicht Richtung Ortslage ansteigend.

Landschaftsbild: Struktureiche Flussaue, Anschüttung wegen der randlichen Gehölze nicht störend. Im Innern typische offene Brache.

C1.7 Boden

Die angeschüttete Planfläche erscheint im BodenViewer nur als Weißfläche.

Geologie: Holozäne Auensedimente.

Bodentyp: Außerhalb der Anschüttung Auengley, örtlich Nassgley.

Bodenart: Auenlehm.

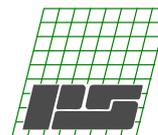
Grünlandzahl: Angrenzende Aue im Osten 35-40, im Westen nur 15-20.

Nitratrückhaltevermögen: In der Aue hoch.

Feldkapazität: In der Aue mittel.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Standort: In der Aue oberflächennaher Grundwassereinfluss und potenziell Auendynamik. Partiiell Nassstandort.

Altablagerungen: Für die Anschüttung keine Hinweise.

Bewertung: Die Anschüttung ist vollständig anthropogen geprägt und hat mit der angrenzenden Aue bodenmäßig nichts zu tun.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Anschüttung ausweislich der Vegetation normalfrisch, angrenzende Aue feucht bis nass.

Gewässer: Am Ostrand der Planfläche sumpfiger, wohl zumeist Wasser führender Graben. Ein weiterer nasser bis Wasser führender Graben wenig westlich der Planfläche. Beide entwässern nach Süden in die ca. 80 m südwärts verlaufenden Nidder.

C1.9 Örtliches Klima

Feuchter Auenbereich mit mutmaßlich erhöhter Kaltluftbildung und Frostgefährdung.

C1.10 Immissionsbelastung

Lage abseits überörtlicher Straßen. Die wenig westlich verlaufende Bahnstrecke wird regelmäßig mit Dieseltreibwagen befahren.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Keine Hinweise.

C1.12 Wechselwirkungen

Faunistisch bedeutsame Wechselbeziehungen zwischen Gehölzen und angrenzenden Brach- und Wiesenflächen sind anzunehmen (z.B. Vögel, Kleinsäuger).

C2 Zusammenfassende Übersicht

Erhöhtes Potenzial für Fauna und soweit Nassstandort auch für Flora. Außerhalb der Anschüttung als Auenstandort erhöhte Bedeutung und erhöhte Sensibilität der Schutzgüter Wasser und Boden, ferner auch besondere Bedeutung als Kaltluftbildungsfläche und als typisch ausgebildete Auenlandschaft.

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Offiziell aktuell nur Nutzung für gemeindliche Bauhofzwecke. Wegen der schlechten Zugänglichkeit keine Erholungsnutzung. Umgebend Grünlandnutzung.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Entsprechend der Anschüttung nicht zu erwarten.

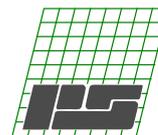
D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

Da auf zusätzliche Gebäude und Bodenversiegelungen verzichtet wird, ist vom Erhalt der jetzigen Vegetationsflächen auszugehen. Auch der ostseitige Feuchtbereich soll keine Veränderung erfahren.

Auch unter Berücksichtigung einer geringen Nutzungsintensivierung ergibt sich daraus, dass für die oben genannten, potenziell vorkommenden Tierarten keine Habitatsverluste entstehen und also

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



faunistische Gefährdungen nicht gegeben sind. Je nach tatsächlichen Tiervorkommen könnte es vorteilhaft sein, die innere Brachfläche als Extensivwiese zu pflegen.

Auch für die übrigen Schutzgüter ist dementsprechend keine Verschlechterung zu begründen.

Weiterhin ohne Belang sind die Kriterien Flächenverbrauch, Negativwirkungen auf die Planumgebung, kumulative Wirkungen und besondere Belastungen in der Bauphase.

Folgende Negativwirkungen sind ebenfalls auszuschließen oder nur im Extremfall mehr als jetzt gegeben: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen (z.B. Gerüche), Risiken für die menschliche Gesundheit, Risiken für das kulturelle Erbe, Risiken für die Umwelt, besondere Unfall- und Katastrophenrisiken, sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen, intensive Nutzung natürlicher Ressourcen, Verwendung besonderer Techniken oder Stoffe, besondere Verkehrsbelastungen sowie besondere Anfälligkeit bezüglich Klimawandel.

E Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Soweit keine Versiegelungszunahme oder intensive gärtnerische Umgestaltung erfolgt, ist kein Kompensationsbedarf gegeben.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Beibehaltung des jetzigen Brachezustandes mit relativ unregelmäßiger Nutzung.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entfällt, da Festschreibung der schon bestehenden Bauhofnutzung und im Übrigen Wiedernutzung vorhandener Gebäude, damit als Positivwirkung auch Verzicht auf neue Gebäude an anderer Stelle im Außenbereich.

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

Kein Erfordernis für eine VSG-Verträglichkeitsprüfung:

- 1.. Mit Ausnahme des nassen Ostrand es außerhalb des VSG gelegen.
- 2.. Als VSG-Zielarten sind nur Neuntöter und Schwarzkehlchen als Brutvogel möglich, mögliche Brutplätze jedoch außerhalb der VSG-Grenze.
- 3.. Deren mögliche Habitate sind wie auch die übrigen Vegetationsflächen nicht zur Veränderung vorgesehen, sodass eventuelle Brutvorkommen nicht gefährdet sind.
- 4.. Alle auf ältere Bäume oder Feuchtgebiete angewiesene VSG-Vogelarten sind nicht zu erwarten und also nicht betroffen.
- 5.. Gemäß VSG-Gutachten, Stand 2010 wurden im angrenzenden Wiesenbereich keine schutzrelevanten Vogelarten nachgewiesen, auch erfolgte keine Einstufung als bedeutsames Rastgebiet.
- 6.. Nicht für das VSG genannte Vogelarten sowie alle anderen Tierarten sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

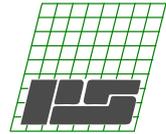
Da die jetzige Habitatstruktur bestehen bleibt und zusätzliche Gebäude oder Bodenversiegelungen nicht vorgesehen sind, ergibt sich für die gemäß Pkt. C1.3 möglichen Tierarten kein Prüfbedarf. Sinnvoll wäre, zumindest bezüglich FFH-Anhang-IV-Reptilien, eine solche Prüfung auch nur aufgrund konkreter Hinweise.

J Datengrundlagen, Methoden

Ausgewertet wurden:

*Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



- ❖ Ortsbegehung am 09.07.2018.
- ❖ Flächennutzungsplan von 2006.
- ❖ Landschaftsplan (genehmigt 2000).
- ❖ GoogleMaps-Luftbild.
- ❖ Topografische Karte 1:25.000.
- ❖ Geologische Übersichtskarte Hessen 1:300.000.
- ❖ BodenViewer Hessen, Stand Oktober 2018.
- ❖ Natureg-Viewer Hessen, Stand Oktober 2018.
- ❖ Karten zu Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

K Zusammenfassung

Gegenstand der ca. 0,25 ha umfassenden Planänderung ist die ehemalige Kläranlage in der Nidderau wenig südlich der Ortslage Höchst. Seit ihrer Stilllegung im Jahr 2005 wird das Gelände nur noch vom gemeindlichen Bauhof genutzt und liegt bezüglich der Freiflächen brach. Ziel der FNP-Änderung ist neben der Absicherung der Bauhofnutzung die Ermöglichung einer Vereinsnutzung der beiden bestehenden Gebäude, und zwar durch einen örtlichen Naturschutzverein.

Die Vegetation der Anschüttung wird von brachliegenden Ruderalfluren bestimmt, an die sich nach außen an den Böschungen eine dichte Laubbaumpflanzung anschließt. Dementsprechend sind auf der Planfläche mit Ausnahme des Ostrand es die früher anzunehmenden und im Umfeld noch vorhandenen Feuchtwiesen der Nidderau verlorengegangen. Die angrenzende Nidderau, nicht aber die Anschüttung, ist Bestandteil des großflächigen EU-Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ und zugleich des LSG „Auenverbund Wetterau“. Faunistisch entspricht die Planfläche zwar nicht mehr der besonders zu schützenden Nidderau, ist aber doch reich strukturiert mit Potenzial u.a. für Neuntöter, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Zauneidechse und Schlingnatter. Da Vegetationsverluste und sonstige, über eine Renovierung der Gebäude hinausgehende Eingriffe nicht vorgesehen sind, ist für die genannten und alle anderen potenziellen Tierarten vom Erhalt der Habitateignung auszugehen. Damit entfällt das Erfordernis für eine VSG-Verträglichkeitsprüfung wie auch für eine Artenschutzrechtliche Prüfung. Ebenfalls bedeutet dies, dass auch bezüglich der übrigen naturschutzrechtlichen Schutzgüter keine Eingriffe und kein Kompensationsbedarf zu erwarten sind.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Teilbereich 3: Feuerwehr / Friedhof, Ortsteil Höchst

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung

B Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Zusammenfassende Übersicht

C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

E Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Datengrundlagen, Methoden

K Zusammenfassung

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Der ca. 0,75 ha große Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den östlichen Ortsrand des Ortsteils Höchst an. Nach Osten folgt das Grünland der Nidderau, südwärts schließt sich der örtliche Friedhof an. Derzeit wird das Plangebiet mit Ausnahme eines kleinen Parkplatzes intensiv ackerbaulich genutzt.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Die ortsnahen 2/3 der ackerbaulich genutzten Flste. 6-8 sind als neuer Standort der freiwilligen Feuerwehr geplant, da der jetzige Standort baulich zu beengt ist und nicht den Anforderungen an einem zeitgemäßen Feuerwehrstützpunkt entspricht.. Der bestehende Parkplatz wird integriert. Der an die Aue grenzende Rest bleibt Ackerfläche. Die Parzellen 4 und 5 werden bereits seit längerer Zeit als Friedhof genutzt und werden nur darstellerisch angepasst. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB wird ein Bebauungsplan für den Bereich des neuen Standortes des Feuerwehrgerätehauses aufgestellt.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



B Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionalplan Südhessen (2010)	Darstellung des Plangebiets als: 1.. Vorranggebiet für Landwirtschaft. 2.. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. 3.. Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. 4.. Die östlich angrenzende Nidderau ist Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Flächennutzungsplan	Bisherige Darstellung: Landwirtschaftsfläche. Zukünftige Darstellung: Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr und Grünfläche Friedhof.
Landschaftsplan (2000)	Eine bauliche Nutzung wird als mit den Umweltbelangen verträglich angesehen. Keine bemerkenswerten Tiernachweise.
Wasserrecht	Das Plangebiet liegt wie ganz Altstadt in der qualitativen Schutzzone III des großflächigen Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Die östlich angrenzende Aue ist ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet.
Denkmalschutz	Zum Stand 10/2018 keine besonderen Hinweise.
Speziell Naturschutz	
FFH-Gebiete	Kein FFH-Gebiet.
EU-Vogelschutzgebiete	Die östlich angrenzende Aue ist Bestandteil des großflächigen VSG 5519-401 „Wetterau“ (insgesamt 10.682 ha).
Sonstige Naturschutzflächen	Die östlich angrenzende Aue ist Bestandteil des LSG „Auenverbund Wetterau“.
Gesetzlich geschützte Biotope	Keine.
FFH- und VSR-Tierarten	Innerhalb der Plangrenze sind streng geschützten Arten nicht zu erwarten. Gemäß VSG-Gutachten, Stand 2010 wurden im angrenzenden Wiesenbereich keine schutzrelevanten Vogelarten nachgewiesen, auch wurde es nicht als bedeutsames Rastgebiet eingestuft.
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.

C Beschreibung der Umwelt

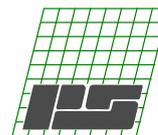
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Die Flste. 4 und 5 werden bereits seit Langem als Friedhof genutzt und weisen auch kleine und mittelgroße Laubbäume auf. Weiter nördlich mit Ausnahme eines betonierten, ca. 300 m² Parkplatzes, welcher direkt an den Friedhof grenzt, einheitlich Ackernutzung, und zwar 2018 Maisanbau. Mit Ausnahme von Randzonen des Friedhofs nur geringe Spontanvegetation.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Blick auf das Plangebiet; Aufnahme: © H. Richter

C1.2 Flora

Innerhalb der Plangrenze artenarme Flora und ausschließlich Trivialarten.

C1.3 Fauna

Vögel: Die Ackerfläche weist im Verbund mit der nördlich anschließenden Fläche ein Besiedlungspotenzial für die Feldlerche auf (Vorwarnliste Hessen, Ampelliste gelb). Im Friedhofsbereich sind die Arten baumbestandener Gärten und Ortsrandlagen zu erwarten, wozu auch einzelne in der hessischen Ampelliste mit „gelb“ eingestufte bzw. in der Vorwarnliste enthaltene Arten gehören können. Streng geschützte Arten lassen sich ausschließen. Innerhalb der Plangrenze keine Altbäume mit größerem Höhlenpotenzial.

Fledermäuse: Der Friedhofsbereich ist als Jagdhabitat geeignet.

Sonstige Säugetiere: Die Haselmaus ist nicht zu erwarten.

Reptilien: Potenzieller Besiedler der angrenzenden Nidderau ist die Ringelnatter. Innerhalb der Plangrenze kein Potenzial für die FFH-Anhang-IV-Arten Zauneidechse und Schlingnatter.

Amphibien: Potenzial nur in der angrenzenden Nidderau. Dort nahe dem Plangebiet wegbegleitender feuchter Graben, der aber nordwärts ausklingt.

Insekten und andere Wirbellose: Nur Potenzial für weit verbreitete Arten.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Die östlich angrenzende Nidderau wird von mäßig intensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen geprägt. Angrenzend an die Nordostecke des Plangebiets Gruppe junger Walnussbäume. Im Süden schließt sich der örtliche Friedhof an, auf dem außerhalb der Plangrenze auch einige ältere Bäume stehen. Nach Westen folgt der vorwiegend dicht bebaute Ortskern, der aber auch einige größere Gärten aufweist.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



C1.5 Biologische Vielfalt

Für die biologische Vielfalt hat das Plangebiet nur geringe Bedeutung.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 243.32 Heldenberger Wetterau.

Meereshöhe: Ca. 120-125 m ü.NN.

Relief: Schwach nach Osten abfallender Hangfuß angrenzend an die Nidderau.

Landschaftsbild: Nebeneinander von junger Einfamilienhausbebauung, intensiver Ackernutzung, sichtoffenem Wiesengebiet in der Nidderau und baumbestandenen Friedhof. Keine besondere Eigenart.

C1.7 Boden

Daten gemäß BodenViewer, Stand Okt. 2018 und Geologischer Übersichtskarte Hessen.

Geologie: Sedimentgesteine des Rotliegenden mit Lösslehmüberdeckung, in der angrenzenden Aue holozäne Auensedimente.

Bodentyp: Kolluvisol aus Abschwemmmassen lössbürtiger Sedimente, in der angrenzenden Aue Auen-gley.

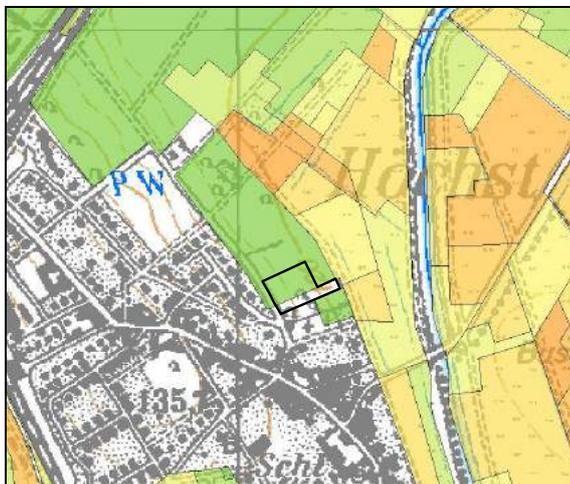
Bodenart: Lehm.

Ackerzahl: 70-75. Zur Einstufung des Umfeldes siehe. Kartenausschnitt.

Nitratrückhaltevermögen:, Wasserspeichervermögen, Ertragspotenzial: Jeweils hoch.

Bodenfunktionsbewertung für Planungszwecke: Hoch.

Bewertung: Landwirtschaftlich günstiger Ackerstandort.



Acker- bzw. Grünlandzahl in der Planumgebung (grün = hoch, hellgelb = mittel, rot = mäßig bis schlecht) gemäß BodenViewer Hessen.

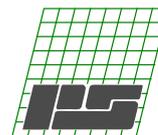
C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Innerhalb der Plangrenze normalfrisch, angrenzende Nidderau zumindest mäßig feucht.

Gewässer: Am Ostrand, also außerhalb, auf der östlichen Wegseite feuchter Wiesengraben, der aber offenbar normalerweise kein Wasser enthält.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



C1.9 Örtliches Klima

Bei nächtlicher Ausstrahlung auf der Ackerfläche Kaltluftbildung mit Abfluss in Richtung Aue.

C1.10 Immissionsbelastung

Lage abseits überörtlicher Straßen.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Bodenbeeinträchtigungen durch intensive Ackernutzung sind möglich.

C1.12 Wechselwirkungen

In Abhängigkeit vom Nutzungszustand fungiert der Ackerbereich als Nahrungshabitat für auf Nachbarflächen (insbesondere Friedhof) siedelnde Tiere. Potenzial als Nahrungshabitat auch für weiter entfernt brütende Greifvögel, Eulen und andere Großvögel.

C2 Zusammenfassende Übersicht

Günstiger Ackerstandort mit günstigen Bodenfunktionen, dadurch auch erhöhte Regelungs- und Speicherfunktion des Bodens im Naturhaushalt. Gleichzeitig bedeutet die intensive landw. Nutzung aber auch eine geringe Naturschutzwertigkeit. Dies macht eine bauliche Umnutzung weniger eingriffsintensiv, umso mehr als die östliche Randzone gegen die Aue ausgespart bleibt.

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Gegenwärtig landwirtschaftliche Nutzung (Acker) und im Südteil Friedhof. Der am Ostrand verlaufende Feldweg bietet sich für ortsnahe Erholung an.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Im Ackerbereich keine baulichen Anlagen. Bodenfunde sind wie fast überall denkbar.

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

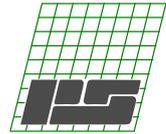
Eingriffe beschränken sich auf das ca. 0,56 ha große geplante Feuerwehrgelände. Setzt man dort einen Versiegelungsgrad von 50 % an, würde die Neuversiegelung unter Berücksichtigung von 0,03 ha bestehendem Parkplatz 0,25 ha betragen. Genaueres bleibt dem späteren Bebauungsplan vorbehalten. Dies gilt auch z.B. bezüglich Randeingrünung. Die Planung bedingt die folgenden nachteiligen Umweltauswirkungen:

- ❖ Verbrauch von Freifläche (ca. 0,56 ha).
- ❖ Verlust landwirtschaftlich gut nutzbaren Ackerlandes auf der Gesamtfläche des geplanten Feuerwehrgeländes (ca. 0,56 ha).
- ❖ Überbauung/ Versiegelung von Boden mit günstiger Regelungsfunktion in der oben geschätzten Größenordnung.
- ❖ Verlust vegetationsfähiger Fläche in der gleichen Größenordnung.
- ❖ Erhöhung des Oberflächenabflusses, Verschlechterung der Grundwasserneubildung.
- ❖ Verlust von Kaltluftbildungsfläche, jedoch mit sehr geringer Bedeutung für die Ortslage Höchst.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fauna, Flora und Landschaft ist die Verschlechterung wegen des geringwertigen Ausgangszustandes vergleichsweise gering.

Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



Die Negativwirkungen auf die Planumgebung sind als sehr gering einzustufen, auch weil ein ca. 35 m breiter Streifen gegen die Nidderau unverändert bleibt. Dadurch bleiben auch die auf die dortige Fauna wirkenden verstärkten Störungen in der Bauphase unerheblich. Kumulative Wirkungen sind nicht gegeben.

Betriebsbedingt sind noch, vor allem phasenweise, Störungen durch Lärm, Schadstoffe (Autoabgase) und Licht möglich, relativieren sich aber durch die Ortsrandlage.

Alle weiteren in der BauGB-Anlage 1 genannten Negativwirkungen sind weitgehend auszuschließen: Erschütterungen, Wärme, Strahlung, Belästigungen (z.B. durch Gerüche), Risiken für die menschliche Gesundheit, Risiken für das kulturelle Erbe, Risiken für die Umwelt, besondere Unfall- und Katastrophenrisiken, sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen, intensive Nutzung natürlicher Ressourcen, Verwendung besonderer Techniken oder Stoffe, besondere Verkehrsbelastungen sowie besondere Anfälligkeit bezüglich Klimawandel.

E Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Absehbare Eingriffsminderungen bestehen in erster Linie in Minimierung der Dach- und Versiegelungsfläche. Die unvermeidlichen Eingriffe, gemäß Kompensations-VO durch Versiegelungsumfang und Biotopverschlechterungen bestimmt, sind naturschutzrechtlich kompensationsbedürftig.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Beibehaltung der jetzigen Ackernutzung.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wird auf die Begründung der FNP-Änderungen verwiesen, der zufolge für eine Feuerwehnutzung günstigere Standorte innerhalb der Ortslage von Höchst nicht verfügbar sind.

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

Kein Erfordernis für eine VSG-Verträglichkeitsprüfung:

- 1.. Außerhalb des VSG gelegen.
- 2.. Eine 0,35 ha breite Zone am Ostrand bleibt landwirtschaftlich genutzt (Pufferzone).
- 3.. VSG-Zielarten sind im Plangebiet auszuschließen.
- 4.. Auch im benachbarten VSG-Teilbereich 2010 kein Nachweis von VSG-Zielarten.
- 5.. Weiterhin keine Einstufung der benachbarten Wiesen als bedeutsames Rastgebiet.
- 6.. Nicht für das VSG genannte Vogelarten sowie alle anderen Tierarten sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Von den näher prüfbedürftigen Tierarten ist allenfalls die Feldlerche mit maximal 1 Brutpaar denkbar, weshalb diese Art auf Bebauungsplanebene berücksichtigt werden sollte.

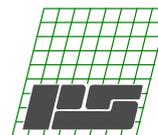
J Datengrundlagen, Methoden

Ausgewertet wurden:

- ❖ Ortsbegehung am 09.07.2018.
- ❖ Flächennutzungsplan von 2006.
- ❖ Landschaftsplan (genehmigt 2000).

Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt
Änderung Flächennutzungsplan 3 Teilbereiche

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT



- ❖ Karten der Artvorkommen und Rastgebiete aus dem VSG-Gutachten von 2010.
- ❖ GoogleMaps-Luftbild.
- ❖ Topografische Karte 1:25.000.
- ❖ Geologische Übersichtskarte Hessen 1:300.000.
- ❖ BodenViewer Hessen, Stand Oktober 2018.
- ❖ Natureg-Viewer Hessen, Stand Oktober 2018.
- ❖ Karten zu Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

K Zusammenfassung

Gegenstand der FNP-Änderung ist eine ca. 0,75 ha große Fläche am östlichen Ortsrand von Höchst, von der ca. 0,56 ha jetzige Ackerfläche für einen neuen Standort der freiwilligen Feuerwehr vorgesehen sind. Die restliche Fläche beinhaltet seit Langem bestehende Friedhofsfläche, welche im Nachhinein nur darstellerisch angepasst wird.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan für den Bereich der Feuerwehr aufgestellt, welcher die auf FNP-Ebene nur grob abzuschätzenden Eingriffe und damit den Kompensationsumfang präzisiert. Begründet wird der Standort mit fehlender Erweiterungsmöglichkeit am jetzigen Standort und Fehlen besser geeigneter innerörtlicher Alternativflächen.

Da nur naturschutzfachlich geringwertige Ackerfläche überbaut wird und gegen die östlich gelegene, als EU-Vogelschutzgebiet (VSG) geschützte Nidderau ein landwirtschaftlich genutzter Pufferstreifen verbleibt, entstehen nur geringe Verschlechterungen hinsichtlich Fauna und Flora. Dadurch entfallen auch Negativwirkungen auf das benachbarte VSG. Im Gegenzug erhält der Eingriff in die Schutzgüter Wasser und insbesondere Boden erhöhtes Gewicht, insbesondere wegen der guten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und der für den Naturhaushalt günstigen Bodeneigenschaften.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
**Bebauung des Grundstückes Kirchgasse 1 in Altenstadt
U3-Betreuung und Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern
Befreiung von der Stellplatzpflicht**
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	07.12.2018	öffentlich

Altenstadt, den 05.11.2018

Volker Elbert

Anlagen:	VE4.2 Nutzungskonzept 17.10.2018
	VE4.2 Lageplan
	VE4.2 GRUNDRISS ERDGESCHOSS+FREIFLÄCHE 18.10.2018
	VE4.2 GRUNDRISS OBERGESCHOSS
	VE4.2 ANSICHT KREISEL
	VE4.2 ANSICHT KIRCHGASSE 17.10.2018
	VE4.2 ANSICHT HOF
	VE4.2 Stellplatznachweis 17.10.2018

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der Eigentümer des Anwesens Kirchgasse 1 beabsichtigt dort ein Wohn- und Geschäftshaus in 11/2 geschossiger Bauweise zu errichten. Im EG ist eine Ladennutzung, ein Backwarenladen mit Straßenverkauf und Außenterrasse geplant. Im DG soll eine Wohnung bzw. die Bäckereinutzung erfolgen.

Das vorhandene Wohnhaus soll, auf unseren Vorschlag hin, für die U3-Betreuung vermietet werden.

Die Planung wurde in mehreren Gesprächen mit dem Eigentümer, dem Planer Herrn Tropp, Herrn Ista von der Unteren Denkmalbehörde und uns letztendlich einvernehmlich abgestimmt.

Grundsätzlich verbleibt die Stellplatzproblematik.

Nach unserer Stellplatzsatzung sind insgesamt 11 Stellplätze und 11 Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Auf dem Grundstück können 4 Stellplätze nachgewiesen werden.

7 Stellplätze wären somit abzulösen.

Bei den gemeinsamen Gesprächen haben wir gesagt, dass wir uns vorstellen können, für die U3-Betreuung, mit den entsprechenden Vorteilen für die Gemeinde, auf die zwei Stellplätze zu verzichten. Letztendlich liegt die Entscheidung beim Gemeindevorstand.

Wenn dem zugestimmt wird, sollte dieser Verzicht über eine Grunddienstbarkeit so abgesichert werden, dass bei einer anderen Nutzung die Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung abzulösen sind.

Unter Berücksichtigung dieses Verzichtes verbleiben somit 5 Stellplätze, die abzulösen wären. Nach unserer Stellplatzsatzung ist ein Stellplatz mit 9.500 € abzulösen.

Dies entspricht einer Gesamtsumme von 47.500 €.

Der Eigentümer hätte nun gerne, dass die Gemeinde auf die Zahlung der Ablöse verzichtet. Es wäre ja auch im Interesse der Gemeinde, dass dieser zentrale Bereich einer adäquaten

und ansehnlichen Nutzung zugeführt wird.

Nach § 1 Absatz 3 Nr. 7 der Hauptsatzung kann der Gemeindevorstand nur bei Ansprüchen bis 5.000 € entscheiden, so dass die Entscheidung über den Verzicht auf die Ablöse im Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung liegt.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Dem Verzicht auf den Nachweis von 2 Stellplätzen für die Nutzung des bestehenden Wohnhauses zur U3-Betreuung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dieser Verzicht über eine Grunddienstbarkeit so abgesichert wird, dass bei einer anderen Nutzung die Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung abzulösen sind.

Auf die Ablösesumme in Höhe von 28.500 € für drei Stellplätze wird verzichtet.
Zwei Stellplätze sind abzulösen.


Fachbereich FB 3 Bürgerservice

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

**Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt und der zugehörigen Richtlinie
über die Förderung des Besuches der Kindertagesstätten und der privaten
Tagespflegeeinrichtungen**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 22.11.2018

Jörg Fichtl

**Anlagen: Richtlinien Satzung Kita
Satzung Kita**

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt aus dem Jahre 2010 bedarf einer Aktualisierung. Einerseits hat sich gezeigt, dass einige der Regelungen einer Konkretisierung bedürfen oder eine Anpassung an die neue Gesetzeslage nötig ist. Andererseits sind durch die Freistellung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr für sechs Stunden täglich durch das Land auch die Ermäßigungen für Geschwisterkinder neu zu regeln. Auch sind in der bisherigen Satzung keine Gebührenerhöhungen für die Folgejahre mehr vorgesehen. Die zugehörige Richtlinie ist deutlich erweitert worden, um die Gleichstellung von Kindern in der Kindertagesstätte und in privaten Tagespflegeeinrichtungen zu fördern. Außerdem ist eine Bezuschussung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an nicht mehr nötig, da diese durch das Land ganz oder in großen Teilen von den Gebühren befreit sind.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:
Der Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt und der zugehörigen Richtlinie über die Förderung des Besuches der Kindertagesstätten und der privaten Tagespflegeeinrichtungen wird zugestimmt.

Anlage zu § 15 Abs. 3:**Richtlinie über die Förderung des Besuches
der Kindertagesstätten und der privaten
Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altstadt****Ziffer 1**

Zur Förderung des Besuchs der Altstädter Kindertagesstätten und privaten Tagespflegeeinrichtungen durch Altstädter Kinder gewährt die Gemeinde Altstadt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren in gemeindlichen Kindertagesstätten. Weiterhin werden Maßnahmen zur Gleichstellung von Kindern in gemeindlichen und privaten Einrichtungen gefördert. Tagesmütter und -väter sind privaten Einrichtungen gleichgestellt. Zusätzlich wird die Einrichtung neuer Plätze in Tagespflegeeinrichtungen gefördert.

Ziffer 2

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in einer gemeindlichen Kinderkrippe (U3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 58.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die U3-Betreuung betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 24.000 €	insgesamt 65% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 28.000 €	insgesamt 60% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 32.000 €	insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 38.000 €	insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 48.000 €	insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 53.000 €	insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 58.000 €	insgesamt 10% der Kinderbetreuungsgebühren.

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Altstadt.

- (2) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld bleibt der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
- (3) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Gemeinde Altstadt eine Abschrift der aktuellsten Jahreslohnsteuerbescheinigung oder eine Abschrift des letzten Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes vorzulegen. Hilfsweise können die letzten drei Gehaltsbescheinigungen, Jobcenter- oder Rentenbescheide vorgelegt werden, wenn das Einkommen in wesentlichem Umfang von der aktuellen Jahreslohnsteuerbescheinigung oder dem letzten Einkommensteuerbescheid abweicht.
- (4) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

- (5) Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (6) Sofern dem Antragsteller ganz- oder teilweise Kostenübernahme der Betreuungskosten von einer anderen staatlichen Stelle gewährt wird, sind Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (7) Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Kostenübernahme der Betreuungskosten durch den Wetteraukreis wird die Gewährung des Zuschusses erst nach der Entscheidung des Wetteraukreises geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Zuschuss rückwirkend ab dem Monat des Antragsesinganges gewährt.
- (8) In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Gemeinde unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Der Zuschuss wird für ein Jahr gewährt, bei Beantragung im letzten Jahr vor der Schule bis zum Ende des Kita-Jahres.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung besuchen, deren Träger die Gemeinde Altstadt ist.

Ziffer 5

- (1) Um Eltern zu fördern, die Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten und gleichzeitig in einer privaten Altstädter Tagespflegeeinrichtung betreuen lassen, gilt folgende Regelung:

Anzahl Kinder Kita	Anzahl Kinder Tagespflege	Ermäßigte Betreuungsgebühr Kita
1	1	Kita-Kind 50%
1	2 und mehr	Kita-Kind gebührenfrei
2	1	Kita-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%
2	2 und mehr	Kita Kinder gebührenfrei
3	1	Kita-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%, drittes Kind gebührenfrei
3	2 und mehr	Kita Kinder gebührenfrei

Wenn die Kinderzahl in der Kindertagesstätte die hier genannten Zahlen übersteigt, entscheidet der Gemeindevorstand individuell nach Fall. Bei einer bereits vorhandenen kompletten Gebührenbefreiung eines Kindes in der Kindertagesstätte, gilt dieses Kind als Kind mit der günstigsten Gebühr.

- (2) Die Förderung ist durch die Eltern zu beantragen und gilt ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Geht der Antrag ein, bevor das Kind die Einrichtung besucht, dann beginnt die Förderung im Aufnahmemonat.
- (3) Wenn ein Kind die Kita oder die Tagespflegeeinrichtung verlässt, erfolgt gegebenenfalls eine Neuberechnung der Förderung. Eltern sind verpflichtet die Gemeinde zu unterrichten, falls ein Kind die Tagespflegeeinrichtung verlässt. Diese Mitteilungspflicht entfällt, wenn das Kind ohne Übergang von der Tagespflegeeinrichtung in die Kita wechselt.
- (4) Diese Förderung wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts).

Ziffer 6

- (1) In einer gemeindlichen Kindertagesstätte erhalten alle Kinder der Kinderkrippe (U3-Betreuung) automatisch ohne Neubeantragung usw. einen Kindergartenplatz (Ü3-Betreuung) mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Ab dem Kitajahr 2019/2020 werden auch für alle in einer privaten Altstädter Tagespflegeeinrichtung betreuten Altstädter Kinder Kindergartenplätze in einer gemeindlichen Kindertagesstätte bereits mit der Anmeldung in der privaten Tagespflegeeinrichtung vorgehalten.
- (2) Hierfür ist die Antragstellung auf Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte mindestens sieben Monate, bevor die Aufnahme erfolgen soll, durchzuführen. Außerdem muss eine Meldung durch die Eltern oder Einrichtung bei Beginn des Besuchs der Tagespflegeeinrichtung erfolgen.
- (3) Endet die Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung vor der Aufnahme in die gemeindliche Kindertagesstätte erlischt der Anspruch auf die Vorhaltung des Platzes.
- (4) Die Aufnahme erfolgt zum ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Ziffer 7

Da die Gemeinde Altstadt nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestverordnung vorgegebenen Plätze für eine U3 Betreuung vorhalten kann sowie eine Betreuung der unter 2jährigen nicht anbietet, erhalten die in Altstadt ansässigen Tagespflegeeinrichtungen für jedes betreute Kind unter 3 Jahre, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Altstadt gemeldet ist, einen Zuschuss von 1 € je Kind und Betreuungsstunde. Die Meldung zur Abrechnung des Zuschusses muss binnen zwei Monate nach dem abzurechnenden Monat erfolgen. Ansonsten erlischt der Anspruch für den abzurechnenden Monat.

Ziffer 8

Die Neueinrichtung eines Platzes in einer privaten, in Altstadt ansässigen bzw. neuerrichteten Tagespflegeeinrichtung, wird einmalig mit 500,00 € gefördert. Der Platz muss mindestens drei Jahre Bestand haben und in dieser Zeit mindestens zwei Jahre belegt sein. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Förderanspruch und die Förderung ist zurückzuzahlen.

Ziffer 9

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung Altstadt in der Sitzung am **Datum** beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 03.07.2014 tritt damit außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt
Norbert Syguda
Bürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt (Hessen) am **Datum** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Altenstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Altenstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben,

1. vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Bei einem Wegzug aus Altenstadt entfällt das Anrecht auf eine weitere Betreuung.
 - (3) Kinder aus anderen Kommunen können bei entsprechenden Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.
 - (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Altenstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Belegungswünsche der Erziehungsberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt

§ 4

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Leitung der Kindertagesstätte. Sofern ein Online-Anmeldeverfahren zur Verfügung steht, kann auch dieses genutzt werden. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung entschieden. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung Altenstadt.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Wechsel Krippengruppe nach Kindergartengruppe) ist kein Antrag nötig.
- (3) Eine Betreuung von mehr als 5,5 Stunden täglich ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.
- (4) Neuaufnahmen finden zu jeder Zeit statt, soweit Platz vorhanden ist. Zwischen Antragstellung und Bescheid liegt ein Bearbeitungszeitraum von bis zu drei Wochen. In begründeten Einzelfällen kann von diesem abgewichen werden (z.B. Aufnahme von Integrationskindern).
- (5)
 - a) Die Aufnahme erfolgt gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
 - b) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Auch Kinder von Alleinerziehenden werden bevorzugt. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. , aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
 - c) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Buchstabe b) beansprucht werden.

- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (8) Kinder, deren gesundheitliche Verfassung eine Sonderbetreuung (z.B. Medikamentengabe) erfordert, werden aufgenommen, wenn die sachlichen, räumlichen und personellen Möglichkeiten von Seiten der Gemeinde gegeben sind.
- (9) Bei der Aufnahme muss der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

§ 5

Änderungen und Abmeldungen

- (1) Die vereinbarten Betreuungspakete gelten im Regelfall für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Änderungen der Betreuung während des laufenden Jahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € je Änderung erhoben.
- (2) Abmeldungen können bis zum 1. Werktag jeweils zum Monatsende erfolgen und sind schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon sind Abmeldungen nach dem 30.05. bis zum Ende des Betreuungsjahres nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies gilt auch für Änderungen nach Abs. 1.

§ 6

Beendigung und Ausschluss

- (1) Bei Schließung von Kindertagesstätten oder Teilen von ihnen sowie bei Organisationsänderungen kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden. Die Gemeinde hat zuvor – sofern möglich – alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Die Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden, wenn die Gründe für die Aufnahme nachträglich entfallen sind. Bei falschen Angaben der Erziehungsberechtigten, die zur Aufnahme geführt haben, kann das Betreuungsverhältnis fristlos beendet werden.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes in der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Auch nach wiederholtem verspäteten Abholen des Kindes bzw. der Kinder durch die Erziehungsberechtigten nach Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte kann das Kind bzw. können die Kinder ausgeschlossen werden.
- (4) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Kindertagesstätte nicht besucht, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (5) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Gemeindevorstand. Die Eltern sind anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für drei Monatsgebühren im Rückstand sind, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. Sofern durch den Wechsel auf ein von Gebühren freigestelltes Betreuungspaket das Entstehen weiterer Rückstände vermieden werden kann, bleibt das Anrecht auf den Kindertagesbetreuungsplatz in geringerem gebührenfreiem Umfang bestehen und mit der Bekanntgabe des Wechsels durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten ist dieser wirksam.
- (7) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Mittagessensentgeltes für drei Monatsgebühren im Rückstand sind, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz mit Mittagsbetreuung und Mittagessen und mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten ist der Wechsel auf einen Halbtagsplatz ohne Mittagessen wirksam

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und regelmäßig durch Befragung der Erziehungsberechtigten evaluiert. Sie werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Kindertagesstätten geschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Bei Bedarf wird in einer Kindertagesstätte eine Notgruppe für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eingerichtet. Die Anmeldung hierfür ist schriftlich vorzunehmen. Desgleichen können die Kindertagesstätten in den Weihnachtsferien bis zu sechs Tagen geschlossen werden.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- und dienstlichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Eltern sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zu informieren.
- (6) Ist bei Erkrankungen des Personals der Kindertagesstätten die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet, können eine oder mehrere Gruppen vorübergehend geschlossen werden, sofern andere Gruppen die betroffenen Kinder nicht aufnehmen können. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 8 Betriebsstörungen

Bei vorübergehender Schließung einer Tageseinrichtung der Gemeinde Altstadt sind die Betreuungsgebühren weiter zu zahlen. Bei Schließungen von fünf oder mehr zusammenhängenden Betreuungstagen kann die Gemeindevertretung hiervon Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Dies gilt jedoch nicht für die regulären Schließungen während der Sommer- und Weihnachtsferien.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Es werden Sauberkeit und reine Kleidung erwartet.
- (3) Erforderliche Pflegeprodukte für die Kinder (Windeln, Cremes oder ähnliches) sind von den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätten und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte oder im durch die Gemeinde organisierten Bus zur Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes oder des Busses. Kinder dürfen nach Ende der Betreuungszeit die Kindertagesstätte nicht ohne Begleitung einer erziehungs- oder abholberechtigten Person verlassen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Wenn die abholberechtigte Person nicht in der geistigen oder körperlichen Verfassung ist ihrem Abholauftrag gerecht zu werden, kann das Personal der Kindertagesstätte die Übergabe des Kindes verweigern.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 des Infektionsschutzgesetzes), sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Die Leitung der Kindertagesstätte kann nach einer Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz verlangen, dass vor der Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass das Kind wieder gesund ist.
- (7) Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte wird bei der Aufnahme des Kindes eine schriftliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) getroffen, in der weitere Regelungen über den Besuch der Kindertagesstätte festgehalten sind.
- (8) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Änderungen von Telefon- und Mobilnummern sind unaufgefordert der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (11) Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.
- (11) Während der Eingewöhnungsphase ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Falls kein Amtsarzt erreichbar ist, entscheidet der Träger über die Schließung der Kindertagesstätte.

§ 11

Versicherung/Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde kann keine Haftung für in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte abgestellte Fahrräder und Roller sowie andere Kinderfahrzeuge übernommen.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen 3 Tage gemeldet werden.

§ 12

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr sowie die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Tritt ein Wechsel in der Erziehungsberechtigung ein, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf die neuen Erziehungsberechtigten über.
Teilen der oder die bisherige Erziehungsberechtigten oder die neuen Erziehungsberechtigten die Änderung nicht rechtzeitig mit, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühren bis zum ersten des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Altstadt von dem Übergang der Erziehungsberechtigung Kenntnis erhält.

- (2) Die Festsetzung gliedern sich in:
 a) die Betreuungsgebühr
 b) das Mittagessensentgelt

Das Mittagessensentgelt wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen durch den Gemeindevorstand erhoben.

§ 13

Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die U3-Betreuung (Krippe)

- (1) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betragen monatlich
 a) ab dem 01.02.2019

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.02.2019
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	239 €
Halbtagesplatz - mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	263 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	311 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	335 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	315 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	339 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	354 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	377 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	397 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	440 €

b) ab dem 01.01.2020

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2020
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	246 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	271 €
<i>Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)</i>	<i>Täglich 7:30 – 14:00</i>	320 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	345 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	325 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	349 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	364 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	389 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	409 €
Verlängerte Öffnungszeit (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	453 €

c) ab dem 01.01.2021

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2021
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	254 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	279 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	330 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	355 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	335 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	360 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	375 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	401 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	421 €
Verlängerte Öffnungszeit (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	466 €

d) ab dem 01.01.2022

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2022
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	261 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	287 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	339 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	366 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	345 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	371 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	386 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	413 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	433 €
Verlängerte Öffnungszeiten (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	480 €

e) ab dem 01.01.2023

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von-bis Uhr)	Gebühr ab 01.01.2023
Halbtagesplatz - Ohne Mittagessen (5,08 Stunden)	Täglich: 7:25 – 12:30	269 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (5,5 Stunden)	Täglich 7:00 – 12:30	296 €
Verlängerter Halbtagesplatz (Durchschnitt 6,5 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 14:00	350 €
Verlängerter Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst (Durchschnitt 7 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 14:00	377 €
Halbtagesplatz mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 6,6 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	355 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagagen (Durchschnitt 7,1 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 2x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	382 €
Halbtagesplatz mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,4 Std./Tag)	Täglich 7:30 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	398 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagagen (Durchschnitt 7,9 Std./Tag)	Täglich 7:00 – 12:30 und 3x Woche 12:30 – 16:30 (Freitag 15:00)	425 €
Ganztagesplatz (Durchschnitt 8,3 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:30 – 16:30 Fr. 7:30 – 12:30	446 €
Verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen (Durchschnitt 9,2 Std./Tag)	Mo.-Do. 7:00 – 16:30 Fr. 7:00 – 15:00	495 €

- (2) Für den Fall, dass das Kind nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 15,00 pro angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde. Endet mit der Betreuungszeit auch die Öffnungszeit der Kindertagesstätte, erhöht sich die Gebühr auf 30,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Das Mittagessen wird im Monat nach dem Abrechnungsmonat nach Verbrauch in Rechnung gestellt. Eine Abbestellung des Mittagessens ist täglich bis 12 Uhr mit Wirkung ab dem nächsten Tag, an welchem die Kindertagesstätte geöffnet hat, möglich.

§ 14**Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung
(Kindergarten)**

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Altenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren folgendes:
1. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Gebühren nach § 14 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich
- a) ab dem 01.02.2019

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	165,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	179,00 €	30,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	167,00 €	45,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	171,00 €	65,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	179,00 €	84,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	179,00 €	96,00 €

b) ab dem 01.01.2020

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	169,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	184,00 €	31,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	172,00 €	46,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	176,00 €	67,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	184,00 €	87,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	184,00 €	99,00 €

c) ab dem 01.01.2021

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	174,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	190,00 €	32,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	177,00 €	48,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	181,00 €	69,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	190,00 €	89,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	190,00 €	102,00 €

d) ab dem 01.01.2022

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	179,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	195,00 €	33,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	183,00 €	49,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	187,00 €	71,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	195,00 €	92,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	195,00 €	105,00 €

e) ab dem 01.01.2023

Betreuungspaket	Betreuungszeit (von bis Uhr)	Freigestellte Gebühren	zu zahlende Gebühren
Halbtagesplatz mit verlängertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 12.30	184,00 €	0,00 €
Verläng. Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Fr. 7.00 - 14.00	201,00 €	34,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 2 Mittagen	07.00 - 12.30 2x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	189,00 €	50,00 €
Halbtagesplatz mit erweitertem Frühdienst mit 3 Mittagen	07.00 - 12.30 3x pro Woche 12.30 - 16.30 bzw. Freitag 12.30 - 15.00	193,00 €	73,00 €
Ganztagesplatz mit erweitertem Frühdienst	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 12.30	201,00 €	95,00 €
Ganztagesplatz mit verlängertem Freitag	Mo. bis Do. 07.00 - 16.30 Freitag 07.00 - 15.00	201,00 €	108,00 €

3) § 13 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Ermäßigungen

- (1) Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz in Altenstadt wohnen, erfolgt bei gleichzeitigem Besuch einer gemeindlichen Kindertagesstätte eine Ermäßigung der Gebühren:
 - a) Für die beiden ältesten Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besuchen, erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr. Ist ein Kind bereits gebührenfrei entfällt die Ermäßigung.
 - b) Für jedes weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besucht, wird keine Gebühr erhoben, wenn für eines der älteren Geschwisterkinder eine Gebühr erhoben wird.
- (2) Das Mittagessensentgelt sowie die Zusatzgebühren nach § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.
- (3) Die Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt (Anlage 1 zu dieser Satzung) soll ermöglichen, dass allen Kindern der Besuch einer Kindertagesstätte bzw. einer Tagespflegeeinrichtung möglich ist.

§ 17 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebühren und das Mittagessensentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt. Die festgesetzten Beträge sind am 10. eines Monats für den aktuellen Betreuungsmonat fällig bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind immer für den vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind nicht abgemeldet, verlängert sich die Gebührenpflicht entsprechend.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so wird entsprechend des Verhältnisses zwischen den betreuten und nicht betreuten Zeiten die Gebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Kalendertage des Monats. Ab dem Folgemonat werden volle Monatssätze berechnet.
- (5) Nimmt das Kind seinen Betreuungsplatz aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen nicht in Anspruch, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub und dergleichen). Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Kindertagesstätten geschlossen sind. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätten wird jedoch kein Mittagessensentgelt erhoben.
- (6) Wird innerhalb des Monats das Betreuungspaket gewechselt oder vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr wird entsprechend des Verhältnisses zwischen den Betreuungspaketen bzw. der Betreuung in der Kinderkrippe und dem Kindergarten abgerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Kalendertage des Monats.

§ 18**Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Altenstadt bestimmt.

§ 19**Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen verarbeitet. Dabei werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet:
Namen und Geburtsdatum sowie verschiedene Ordnungsmerkmale, z.B. Geschlecht, Kontaktdaten, Kontodaten, Verpflegungsmerkmale und Betreuungszeiten.
- (2) Die Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn dies zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen erforderlich ist, z.B. an Finanzinstitute für Abrechnungszwecke.
- (3) Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

§ 19**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Datum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten i.d.F. vom **Welches Datum Satzung oder letzte Änderung** außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt
Norbert Syugda
Bürgermeister


Fachbereich FB 4 Finanzmanagement - Az. 4/1 20.25.03

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 07.11.2018

Jürgen Schima

Anlagen: (ALT)_Schlussbericht_JA_2016-compressed
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Die o.g. Prüfung hat durch den Schlussbericht des Revisionsamtes des Wetteraukreises vom 04.09.2018 ihren Abschluss gefunden.

Gemäß § 113 HGO hat der Gemeindevorstand nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt diesen der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Jahresüberschuss von 1.130.000 € ab (Ordentliches Ergebnis - 303.600 €/ Außerordentliches Ergebnis + 1.433.600 €). Gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Fehlbedarf von 177.800 € vorsah (Ordentliches Ergebnis - 828.000 €/ Außerordentliches Ergebnis + 650.200 €), ergab sich somit eine Verbesserung von 1.307.800 €.

Wesentliche Veränderungen, die zur Verbesserung des Ergebnisses führten, waren insbesondere höhere außerordentliche Erträge (904.000 €), niedrigere Erträge aus Steuern und steuerähnliche Erträge (845.000 €), geringere Personalaufwendungen (467.000 €) sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (689.000 €).

Der Finanzmittelbestand hat sich in 2016 um 632.120,01 € auf 8.445.721,79 € gegenüber dem Bestand zum 31.12.2015 (9.077.841,80 €) verringert.

Die Rechnungsprüfung kommt unter Punkt 5.1.7 zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage (Punkt 5.2.1).

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Altstadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar (5.1.8).
Auf den Bestätigungsvermerk des Revisionsamtes auf der Seite 25 wird verwiesen.

Der Gemeindevorstand schlägt daher der Gemeindevertretung vor, gemäß § 114 HGO den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss 2016 zu beschließen und dem Gemeindevorstand diesbezüglich Entlastung zu erteilen.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen.

1. Der Schlussbericht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2016 vom 04.09.2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund des §114 HGO in der zurzeit geltenden Fassung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Altstadt beschlossen.
3. Gemäß dem Schlussbericht des Revisionsamtes vom 04.09.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altstadt zum 31.12.2016 wird dem Gemeindevorstand nach § 114 HGO Entlastung erteilt.


Fachbereich FB 4 Finanzmanagement

**Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung
des Gemeindevorstandes**

Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt (über 5.000 €) Stand 22.10.2018
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		öffentlich
Gemeindevorstand		nichtöffentlich

Altenstadt, den 29.10.2018

Michaela Kröll

Anlagen: Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03. 2008 soll der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung jeweils in den Mai- und Septembersitzungen über den aktuellen Stand der Investitionsauszahlungen informieren.

In der beiliegenden Tabelle sind alle Investitionsauszahlungen über 5.000 € der Gemeinde Altenstadt bis zum Stichtag 22.10.2018 aufgelistet.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Die beiliegende Aufstellung über die bis zum Stichtag 22.10.2018 geleisteten Investitionsauszahlungen wird zur Kenntnis genommen.

Anlage TOP 21: Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt

TOP 21

Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt (über 5.000 €) bis 22.10.2018



Nr.	Name	HH-Rest aus 2017	Ansatz 2018	Gesamt verfügbar	MV	Gebucht 2018	Verfügbar 2018
1.00020	GWG EDV- Bereich	- €	20.000 €	20.000 €	2.199 €	22.199 €	- €
1.00024	Lizenzen	55.200 €	45.000 €	100.200 €		12.582 €	87.618 €
1.00044	GWG Flüchtlinge	- €	17.000 €	17.000 €	2.199 €	- €	14.801 €
2.10056	Außensportanlage	238.200 €	- €	238.200 €	- €	18.316 €	219.884 €
2.10080	Aufzug Rathaus und Außenanlagen	199.400 €	100.000 €	299.400 €	- €	5.575 €	293.825 €
2.20028	Grundhafte Erneuerung Fasanenweg	418.700 €	- €	418.700 €	- €	68.804 €	349.896 €
2.20038	Erneuerung Küche Kita Waldsiedlung	6.000 €	- €	6.000 €	- €	5.324 €	676 €
2.30039	Anbau Kita Waldsiedlung	107.111 €	- €	107.111 €	3.089 €	12.410 €	91.612 €
2.30026	Endausbau NGB Am Wasserfall	431.400 €	- €	431.400 €	- €	211.850 €	219.550 €
2.30046	Außenspielgerät Ü3	- €	8.666 €	8.666 €	- €	7.587 €	1.079 €
2.30048	Erschließungskosten Weidenbach I und II	- €	- €	- €	16.000 €	16.000 €	- €
2.70003	Limesradweg	248.400 €	- €	248.400 €	- €	8.379 €	240.021 €
2.70025	Baustraße NGB Oberau-Süd Teil III	998.000 €	- €	998.000 €	- €	171.810 €	826.190 €
2.90001	Straßenbeleuchtung	- €	215.000 €	215.000 €	- €	51.891 €	163.109 €
2.90016	Erwerb von Grundstücken	- €	1.048.000 €	1.048.000 €	16.000 €	391.089 €	640.911 €
2.90017	Vermessungskosten	20.000 €	100.000 €	120.000 €	- €	14.139 €	105.861 €
2.90020	Notfallpoision Kindergärten	- €	3.000 €	3.000 €	3.178 €	6.178 €	- €
2.90074	Umsetzung Spielplatzkonzept	12.500 €	- €	12.500 €	7.813 €	20.313 €	- €
2.90084	Asphaltierung Radweg Altenstadt-Waldsiedlung	108.400 €	109.400 €	217.800 €	- €	5.486 €	212.314 €
3.00012	Zuschüsse an Vereine für kulturelle Investitionen	- €	8.500 €	8.500 €	- €	6.500 €	2.000 €
3.00044	GWG Kita Oberau	2.100 €	2.850 €	4.950 €	89 €	- €	4.861 €
3.00008	Erwerb von Geräten Notfallpositionen	- €	3.500 €	3.500 €	1.952 €	5.452 €	- €
3.00075	Umstellung auf Digitalfunk	- €	- €	- €	- €	14.009 €	14.009 €
3.00103	Ersatzbeschaffung Rüstwagen FW Altenstadt	236.100 €	- €	236.100 €	- €	208.034 €	28.066 €
3.00107	Anschaffungen Gefahrgutzug	- €	26.100 €	26.100 €	1.952 €	683 €	23.465 €
3.00133	Neubeschaffung KdoW für GBI	30.000 €	- €	30.000 €	- €	22.482 €	7.518 €

Erläuterungen:

1.284.892 €

22.10.2018

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden alle Beträge der Tabelle auf volle € mathematisch gerundet.

Bei der Investiton 3.00075 Umstellung Digitalfunk wurde die Rechnung in 2017 eingebucht, die Auszahlung erfolgte erst in 2018.

Anlage TOP 21: Investitionsauszahlungen Gemeinde Altenstadt

TOP 21

Mittelverschiebungen

Von	Name	An	Name	Betrag
2.90016	Erwerb von Grundstücken	2.30048	Erschließungskosten Weidenbach I und II	16.000 € 16.000 €
1.00044	GWG Flüchtlinge	1.00020	GWG EDV-Bereich	2.199 € 2.199 €
3.00044	GWG Kita Oberau	2.90020	Notfallposition Kindergärten	89 €
2.20039	Anbau Kita Waldsiedlung	2.90020	Notfallposition Kindergärten	3.089 € 3.178 €
6063000	Materialaufwand f. Einrichtung und Ausstattung	2.90074	Umsetzung Spielplatzkonzept	6.153 €
6165000	Instandhaltung Sachanlagen Gemeingebrauch	2.90074	Umsetzung Spielplatzkonzept	1.660 € 7.813 €
2.30046	Außenspielgerät Ü3	2.30040	Außenspielgerät U3 Bereich	934 € 934 €
3.00107	Anschaffungen Gefahrgutzug	3.00008	Erwerb von Geräten Notfallposition	1.952 € 1.952 €


Fachbereich FB 4 Finanzmanagement - Az. 4/1

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

Quartalsbericht 3. Quartal 2018
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 21.11.2018

Jürgen Schima

Anlagen: Quartalsbericht 3-2018 GVO-Vorschlag
 Quartalsbericht-Ergebnishaushalt 3.Q.2018
 Quartalsbericht-Finanzhaushalt 3-2018

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Gemäß § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Des Weiteren soll aufgrund des Berichtswesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2009 waren dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jährlich zwei Zwischenberichte zur Haushaltslage vorzulegen. Aufgrund der Haushaltssituation wurde ab 2010 beschlossen, den Gemeindevorstand viermal im Jahr über den Haushaltsvollzug zu informieren.

2. Antrag / Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand nimmt den Quartalsbericht für das 3. Quartal 2018 zur Kenntnis. Der Quartalsbericht wird in der nächsten Gemeindevertreterversammlung vorgelegt.


Fachbereich FB 3 Bürgerservice

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

Antrag der FDP-Fraktion zur vorübergehenden Planung der Ferienbetreuung
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 20.11.2018

Regina Schröder

Anlagen: Antrag FDP-Fraktion zur Ferienbetreuung
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der Antrag der FDP-Fraktion ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

2. Antrag der FDP-Fraktion

Der GVO möge bitte die Verwaltung beauftragen, die Planung der Ferienspiele für das Jahr 2019 zumindest so lange zu übernehmen, bis JJ eine Nachfolgerin für die Jugendpflege gefunden hat. Das Ferienangebot für das kommende Jahr darf nicht gefährdet werden. Des Weiteren möge der GVO bei JJ mit Nachdruck die Neubesetzung der Stelle einfordern, um eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit vor Ort zu gewährleisten.

Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender
der Gemeindevertretung
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str. 11
63674 Altenstadt

Antrag der FDP-Fraktion für die nächste GVE-Sitzung am 07. Dezember 2018

Guten Tag, Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung setzen, danke.

Der GVO möge bitte die Verwaltung beauftragen, die Planung der Ferienspiele für das Jahr 2019 zumindest so lange zu übernehmen, bis JJ eine Nachfolgerin für Jugendpflegerin gefunden hat. Das Ferienangebot für das kommende Jahr darf nicht gefährdet werden. Des Weiteren möge der GVO bei JJ mit Nachdruck die Neubesetzung der Stelle einfordern, um eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit vor Ort zu gewährleisten.

Begründung: Aufgrund der Kündigung der Jugendpflegerin gibt es aktuell keinen Verantwortlichen für die Planung der (Erweiterung der) Ferienspiele. Weiteres erfolgt mündlich in der Sitzung.

Freundliche Grüße
gez. Natascha Baumann

Altenstadt, 17. November 2018

Natascha Baumann
Stv. Fraktionsvorsitzende

natascha_baumann@email.de
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion
Eselsweg 6
63674 Altenstadt

T: 06047-1540


Fachbereich FB 1 Zentrale Dienste

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

Antrag der SPD-Fraktion: Beitritt zum Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main
Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 22.11.2018

Dominic Imhof

Anlagen: 181121 SPD-Antrag Beitritt Planungsverband
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

2. Antrag der SPD-Fraktion
Beitritt zum Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, wann und zu welchen Bedingungen die Gemeinde Altenstadt dem Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main beitreten kann.

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Altenstadt
- Der Vorsitzende -

Jan Voß
jan.n.voss@gmx.de
0175 400 1795



An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Jürgen Seitz
Frankfurter Straße 11
63674 Altenstadt

Sehr geehrter Herr Seitz,

könnten Sie bitte unten stehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung setzen?

Mit freundlichen Grüßen

Jan Voß

Beitritt zum Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, wann und zu welchen Bedingungen die Gemeinde Altenstadt dem Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main beitreten kann

Begründung:

Zwar hat die Gemeinde Altenstadt seinerzeit den Beitritt in den Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main abgelehnt. Seitdem zeigt sich immer wieder, dass bestimmte Planungsvorhaben im Bereich Grün- und Freiflächenplanung, Ökologie, Entwicklung des Einzelhandels, Verkehrsentwicklung und ähnlichem auf der Strecke bleiben, weil die Datengrundlage fehlt und Planungsbüros zu teuer wären.

Vor diesem Hintergrund könnte ein Beitritt zum Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main sinnvoll sein. Um die Gemeindevertretung frühzeitig in die Lage zu versetzen, das Für und Wider abzuwägen, sollten die entsprechenden Informationen frühzeitig zur Verfügung stehen.


Fachbereich FB 4 Finanzmanagement

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

Antrag der SPD-Fraktion: Resolution - Transparenz bei den Abfallgebühren herstellen!

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 22.11.2018

Dominic Imhof

Anlagen: 181121_Antrag SPD - Resolution Abfallgebühren

1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

2. Antrag der SPD-Fraktion
Resolution - Transparenz bei den Abfallgebühren herstellen!

Im Rahmen der Haushaltsberatungen mussten die Abfallgebühren zum Teil um 40 Prozent erhöht werden. Diese sprunghafte Erhöhung ist einer Erhöhung der Abfallbetriebe Wetterau geschuldet. Weil dieser Gebührenhaushalt ausgeglichen sein muss, gibt es hier keinen Handlungsspielraum seitens der Kommune.

Wie uns glaubhaft dargelegt wurde, ergibt sich die Erhöhung aus der Rechnung der Abfallbetriebe Wetterau. Begründet wird diese Erhöhung durch gestiegene Deponiekosten. Da es keine Informationen darüber gibt, wie sich die Erhöhung zusammensetzt, sehen wir den Grundsatz der Transparenz bei der Gebührenstellung verletzt.

Wir fordern deshalb den Abfallbetrieb Wetterau und den zuständigen Dezernenten dazu auf, endlich für Klarheit zu sorgen. Wir sind verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. Dem folgen wir gerne, sofern die Rechnungslegung es hergibt. Wir sind ebenfalls verpflichtet, Erhöhungen nachvollziehbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu begründen. Das ist uns in dieser Situation nicht möglich.

Vielmehr müssen wir den Anforderungen der ABW folgen. Das reicht nicht aus. Deshalb unterstützen wir den Gemeindevorstand in seinem Anliegen, eine transparente Rechnungslegung zu erreichen.

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Altenstadt
- Der Vorsitzende -

Jan Voß
jan.n.voss@gmx.de
0175 400 1795



An den

Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Jürgen Seitz
Frankfurter Straße 11
63674 Altenstadt

Sehr geehrter Herr Seitz,

könnten Sie bitte unten stehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung setzen?

Mit freundlichen Grüßen

Jan Voß

Resolution - Transparenz bei den Abfallgebühren herstellen!

Im Rahmen der Haushaltsberatungen mussten die Abfallgebühren zum Teil um 40 Prozent erhöht werden. Diese sprunghafte Erhöhung ist einer Erhöhung der Abfallbetriebe Wetterau geschuldet. Weil dieser Gebührenhaushalt ausgeglichen sein muss, gibt es hier keinen Handlungsspielraum seitens der Kommune.

Wie uns glaubhaft dargelegt wurde, ergibt sich die Erhöhung aus der Rechnung der Abfallbetriebe Wetterau. Begründet wird diese Erhöhung durch gestiegene Deponiekosten. Da es keine Informationen darüber gibt, wie sich die Erhöhung zusammensetzt, sehen wir den Grundsatz der Transparenz bei der Gebührenstellung verletzt.

Wir fordern deshalb den Abfallbetrieb Wetterau und den zuständigen Dezernenten dazu auf, endlich für Klarheit zu sorgen. Wir sind verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. Dem folgen wir gerne, sofern die Rechnungslegung es hergibt. Wir sind ebenfalls verpflichtet, Erhöhungen nachvollziehbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu begründen. Das ist uns in dieser Situation nicht möglich.

Vielmehr müssen wir den Anforderungen der ABW folgen. Das reicht nicht aus. Deshalb unterstützen wir den Gemeindevorstand in seinem Anliegen, eine transparente Rechnungslegung zu erreichen.


Fachbereich FB 2 Bauen und Umwelt

**Vorlage zur Sitzung des Gemeindevorstandes
der Gemeindevertretung**

**Antrag der FWG-Fraktion: Festlegung der Vorgehensweise hinsichtlich dem
Neubau eines Lebensmittelmarktes am Ortsrand von Altenstadt**

Ursprüngliche Beschlussfassung:

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorstand		nichtöffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Altenstadt, den 23.11.2018

Dominic Imhof

Anlagen: Antrag FWG-Fraktion - Richtlinien f. Marktneubau
1. Sachliche Darstellung / Begründung

Der Antrag der FWG-Fraktion ist als Anlage beigefügt.

2. Antrag der FWG-Fraktion

Die Gemeindevertretung hat am 04.05.2018 (Top 21/0371) dem Neubau eines Lebensmittelmarktes am Ortsrand von Altenstadt zugestimmt. Für das weitere Vorgehen wird festgelegt:

1. Die Gemeindevertretung bestimmt den Standort.
2. Die Gemeinde kauft und verkauft die für den Bau erforderlichen Grundstücksflächen.
3. Den An- und Verkaufspreis bestimmt die Gemeindevertretung.
4. Die Bauleitplanung erfolgt durch die Gemeinde Altenstadt.
5. Es soll möglichst ein zweigeschossiges Gebäude errichtet werden um z.B. ein Ärztezentrum unterbringen zu können.



- Fraktion in der Gemeindevertretung -

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Altenstadt
Herrn Jürgen Seitz
Frankfurter Str.11

63674 Altenstadt

22.11.2018

Sehr geehrter Herr Seitz,

die FWG-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung hat am 04.05.2018 (Top 21/0371) dem Neubau eines Lebensmittelmarktes am Ortsrand von Altenstadt zugestimmt. Für das weitere Vorgehen wird festgelegt:

- 1. Die Gemeindevertretung bestimmt den Standort.***
- 2. Die Gemeinde kauft und verkauft die für den Bau erforderlichen Grundstücksflächen.***
- 3. Den An- und Verkaufspreis bestimmt die Gemeindevertretung.***
- 4. Die Bauleitplanung erfolgt durch die Gemeinde Altenstadt.***
- 5. Es soll möglichst ein zweigeschossiges Gebäude errichtet werden um z.B. ein Ärztezentrum unterbringen zu können.***

Begründung: Wir meinen, dass bei einer so weitreichenden Entscheidung die Gemeindevertretung vorgeben muss wie der weitere Ablauf sein soll.

Weitere Erläuterungen erfolgen ggf. in der Sitzung der Gemeindevertretung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus-Dieter Urbanek
- Fraktionsvorsitzender -

Fraktionsvorsitzender: Klaus-Dieter Urbanek, Heinstr. 24, 63674 Altenstadt
Tel.: 06047/2093 - Handy: 0171/7352258 - EMail: k.d.urbanek@t-online.de